

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 (VVEA, VBO)

1. Kantone

- ZH Zürich
- BE Bern
- LU Luzern
- UR Uri
- SZ Schwyz
- OW Obwalden
- NW Nidwalden
- ZG Zug
- FR Freiburg
- SO Solothurn
- BS Basel-Stadt
- BL Basel-Landschaft
- SH Schaffhausen
- AR Appenzell Ausserrhoden
- AI Appenzell Innerrhoden
- SG St. Gallen
- GR Graubünden
- AG Aargau
- TG Thurgau
- TI Tessin
- VD Waadt
- VS Wallis
- NE Neuenburg
- GE Genf
- JU Jura

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigungen

- BPUK Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- glp Grünliberale Partei glp
- SVP Schweizerische Volkspartei
- SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
- sgv Schweizerischer Gewerbeverband

5. Weitere Teilnehmende

- AefU Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
- Axpo Axpo
- bauenschweiz bauenschweiz
- CHGEOL Schweizer Geologenverband
- aeesuisse Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- ESB Energie Service Biel/Bienne
- FSKB Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
- SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
- HKBB Handelskammer beider Basel

- metal.suisse metal.suisse
- OGUV Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr
- ECO SWISS Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Pro Natura Pro Natura
- RECOAL RECOAL
- SAK St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
- SVUT Schweizerischer Verband für Umwelttechnik
- SBV Schweizerischer Baumeisterverband
- SN Energie SN Energie AG
- SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- strasseschweiz strasseschweiz
- Suisse Eole Suisse Eole
- suisse.ing suisse.ing
- swisspower swisspower
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
- WES Windenergie Schweiz AG
- WWF WWF



Elektronisch an polg@bafu.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

20. März 2024 (RRB Nr. 293/2024)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 und den entsprechenden Verordnungsanpassungen und äussern uns wie folgt:

Wir lehnen die Anpassungen in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600) ab. Die vorgeschlagene Revision widerspricht dem Vorsorgegrundsatz, auf welchem die Gewässerschutzgesetzgebung beruht. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist diese Anpassung nicht zwingend notwendig, da der Deponiebedarf auch mit anderen Massnahmen (z. B. zusätzliche Verwertungsmassnahmen sowie einer interkantonalen Kooperation) gedeckt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung werden nicht nur der Schutz des Grundwassers, sondern auch die Grundsätze der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft abgewertet. Sie steht weiter im Widerspruch zu anderen Bestrebungen, die auf einen erweiterten Schutz von Mensch und Umwelt vor Schadstoffen abzielen.

Wir beurteilen die Aufnahme des Verbandes «Freie Landschaft Schweiz» in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen im Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (SR 814.076) als folgerichtig.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

218 / 2024

RRB Nr.:

6. März 2024

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat ist mit den Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) und der Verordnung über die Bezeichnungen der im Bereich des Umweltschutzes sowie der Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) einverstanden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail:
polq@bafu.admin.ch

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.: 330

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden ist.

Die Planung und Realisierung *neuer* Deponiestandorte wird immer anspruchsvoller, dies gilt insbesondere für die Deponietypen C, D und E. Erweiterungsprojekte hingegen stossen auf vergleichsweise deutlich geringeren Widerstand. Die Anpassungen im Anhang 2 schaffen die Rechtsgrundlage, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können. Aus Sicht der Abfallwirtschaft ist diese Anpassung zu begrüssen, da die Planungsregion Zentralschweiz von einem zwischenzeitlichen Engpass betroffen ist, der mit der Anrufung der beschriebenen Ausnahmeregelung behoben werden kann.

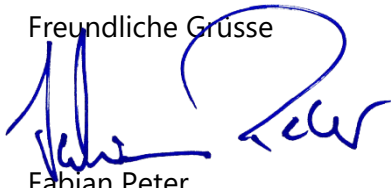
Es handelt sich dabei nicht um ein grundsätzliches Recht, in den fraglichen Bereichen eine Deponieerweiterung zu errichten, sondern nur um die Rechtsgrundlage, um auf entsprechende Gesuche überhaupt erst eintreten zu können. Es ist und bleibt in jedem Falle eine Ausnahme mit Einzelfallprüfung. Sämtliche Anforderungen zum Schutze der Gewässer nach der Gewässerschutzverordnung sind in diesem Gesuchsverfahren zu überprüfen und sicherzustellen.

Die vorgesehenen Bedingungen, die für Ausnahmegewilligungen erfüllt sein müssen, erachten wir grösstenteils als zweckmässig und zielführend. Jener Regelung, die festhält, dass «...trotz umfassender Standortevaluation in der kantonsübergreifenden Planungsregion kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten realisiert werden kann», erachten wir allerdings als zu weitgehend. Nicht überall bestehen kantonsübergreifende Planungsregionen, solche werden bundesrechtlich auch nur verlangt, wenn sie notwendig erscheinen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, ist daher in der fraglichen Bestimmung der Begriff «kantonsübergreifenden» zu streichen.

Abschliessend halten wir fest, dass die neu vorgesehene Ausnahmeregelung nur restriktiv zur Anwendung kommen darf. Eine Erweiterung darf zu keiner zusätzlichen Gefährdung für die Grundwasservorkommen führen, zudem dürfen die Standorte nicht im Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse liegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 22. Dezember 2023 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 nur teilweise einverstanden. Zu den einzelnen Revisionen äussert sich der Kanton Uri wie folgt:

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [VVEA]; SR 814.600)

Mit der vorliegenden Revision der VVEA scheinen sich geeignete Lösungsansätze zu ergeben, die zukünftige Engpässe zur Schaffung notwendiger Ablagerungskapazitäten beseitigen können. Die Absicht der vorliegenden Revision ist im Sinne des Kantons Uri und wird entsprechend gutgeheissen.

2. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Die Aufnahme des Verbands Freie Landschaft Schweiz (FLCH) in die Liste der Beschwerdeberechtigten Organisationen kann vom Kanton Uri nicht gutgeheissen werden. Wie zahlreichen Berichten zu entnehmen ist, hat sich der FLCH in den letzten Jahren vehement gegen den Ausbau der Windenergieproduktion in der Schweiz eingesetzt. Das auf der Homepage <https://www.paysage-libre.ch/de/verband/manifest-und-statuten> publizierte Manifest des Verbands (abgerufen am 13. Februar 2024) zeigt auf, dass der FLCH generell gegen grössere Windkraftanlagen in der Schweiz

ist. Gemäss Manifest ist dem FLCH kein Standort in der Schweiz bekannt, wo der Nutzen von grossen, industriellen Windkraftanlagen gegenüber dem Schaden, den diese gemäss FLCH anrichten, überwiegt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das neu erlangte Verbandsbeschwerderecht durch den FLCH gegen alle grösseren Windkraftanlagen und möglicherweise auch gegen grössere Solarenergieanlagen eingesetzt würde. Eine solche grundsätzliche Verhinderungshaltung kann nicht im Sinne des Verbandsbeschwerderechts sein. Eine Aufnahme des FLCH als verbandsbeschwerdeberechtigte Organisation kann auch nicht im Sinne des heute erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien sein, der zügig vorangetrieben werden muss. Die Windkraft mit ihrem idealen (Winter-)Produktionsprofil steuert dabei einen wesentlichen Anteil bei. Selbstverständlich sind aber bei der Realisierung der jeweiligen Windenergieprojekten die gesetzlichen Auflagen zu berücksichtigen.

Die Aussage aus dem Erläuterungsbericht, dass die Revisionsvorlage auf Bund, Kantone und die Volkswirtschaft keine Auswirkungen in finanzieller oder personeller Hinsicht habe, teilt der Kanton Uri nicht. Die vehement ablehnende Haltung des Verbands gegenüber Windkraftanlagen und möglicherweise auch gegenüber grosser Solarenergieanlagen wird voraussichtlich zu koordinativem bis hin zu juristischem Mehraufwand führen. Diese Kosten und Aufwände sind aktuell kaum abschätzbar, jedoch gewiss nicht so nichtig, wie im Bericht erwähnt. Zudem kann auch das Ausbremsen der erneuerbaren Energien einen grossen, negativen Einfluss mit sich bringen.

Nach Abwägung der obigen Gründe steht der Kanton Uri der Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den Verband «Freie Landschaft Schweiz» ablehnend gegenüber, obwohl die Voraussetzungen nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) grundsätzlich erfüllt wären. Denn es fragt sich, ob die kompromisslose Haltung des FLCH der Windkraft gegenüber, sich mit den Empfehlungen zum praktischen Umgang mit dem Verbandsbeschwerderecht, die sich auch an beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen richten, überhaupt vereinbaren lässt.

Antrag

Auf die Aufnahme des FLCH in die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) ist zu verzichten.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ersucht um die Berücksichtigung seines Antrags.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Schwyz, 5. August 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 betreffend:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung [VVEA, SR 814.600]);
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076).

zur Vernehmlassung bis 15. April 2024 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden begrüsst. Folgende Präzisierung zur Abfallverordnung ist jedoch notwendig:

In Abschnitt 4.1 des erläuternden Berichts wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung, gestützt auf die damaligen Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle, ausschliesslich für Deponien gilt, welche vor Juli 2007 errichtet wurden und seither bestehen. Dies ist jedoch in der Verordnungsvorlage selbst nicht klar ersichtlich. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung nur für Deponien mit Errichtungsbewilligung vor Juli 2007 gilt, ist die Verordnung entsprechend zu präzisieren. Dadurch wird sichergestellt, dass Deponien, die nach Juli 2007 errichtet wurden, nicht irrtümlicherweise von der Ausnahmeregelung in Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA profitieren können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Handwritten signature in blue ink.

Sarnen, 28. März 2024

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2023, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 zur Stellungnahme unterbreiten. Das Verordnungspaket umfasst die Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) und der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076). Nachfolgend unsere Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Anpassungen.

Abfallverordnung (VVEA)

Wir begrüßen die vorliegende Revision der VVEA. Die Erweiterung bestehender Deponien ist erfahrungsgemäss einfacher umzusetzen als das Finden neuer Deponiestandorte. Die Anpassungen im Anhang 2 VVEA schaffen die Rechtsgrundlage, dass allfällige Erweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können.

Die Prüfung der zur Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung formulierten Anforderungen muss im Einzelfall erfolgen. Sämtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer können in den entsprechenden Bewilligungsverfahren überprüft und sichergestellt werden. Aufgrund des einschränkenden Ausnahmeharakters der vorgesehenen Ergänzungen im Anhang 2 der VVEA kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Deponien diese beanspruchen bzw. erfüllen werden.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Die Aufnahme des Verbandes Freie Landschaft Schweiz in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen im Umweltbereich ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Somit sind wir mit der vorgeschlagenen Anpassung der VBO einverstanden.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2024-0005)



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 12. März 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Zur Abfall-Verordnung

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Revision der Abfall-Verordnung. Die vorgesehenen Anpassungen im Anhang 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) schaffen die Rechtsgrundlage, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können.

Die Prüfung der zur Erteilung der Ausnahmegewilligung formulierten Anforderungen hat im Einzelfall zu erfolgen. Sie gewährleisten einen sachgemässen Gewässerschutz und ermöglichen eine ausgewogene Interessensabwägung mit der ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Abfallentsorgung. Aufgrund des einschränkenden Ausnahmecharakters der vorgesehenen Ergänzungen in Anhang 2 der VVEA kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Deponien diese beanspruchen bzw. erfüllen werden. Wir unterstützen deshalb die Revision der VVEA.

2 Zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Der Regierungsrat Nidwalden erachtet die Voraussetzungen für die Aufnahme des Verbandes "Freie Landschaft Schweiz" in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen als erfüllt. Zudem bringt der Regierungsrat zum Ausdruck, dass er sich grundsätzlich kritisch gegenüber dem Verbandsbeschwerderecht stellt.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- polg@bafu.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

polg@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11

roman.wuelser@zg.ch

Zug, 25. März 2024 RW/las

Laufnummer: 55015

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Die Entwicklung der sich verknappenden Ablagerungsvolumen auf höherklassigen Deponien wurde vom Bund erkannt und hat zu der vorgeschlagenen Anpassung der VVEA für Deponien des Typs C, D, und E geführt. Durch die Revision sollen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Erweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E im Gewässerschutzbereich Au oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten ermöglicht werden.

Im Kanton Zug sind keine Deponiestandorte von dieser Verordnungsänderung direkt betroffen. Wir unterstützen jedoch das Anliegen, bei bereits bestehenden Deponiestandorten mit entsprechend regionalem Bedarf und entsprechender Eignung in Einzelfällen Erleichterungen bezüglich den Grundwasseranforderungen zu gewähren und dadurch wichtige Deponieerweiterungen ermöglichen zu können. Mit dieser neuen Regelung wird insbesondere der Ausbau der Deponie Cholwald im Kanton Nidwalden ermöglicht. Ohne diesen Ausbau wird zukünftig ein erhöhter Druck von Deponieabfällen Typ D und E aus der ganzen Zentralschweiz auf unsere Deponiestandorte erwartet.

Seite 2/2

Das Vorsorgeprinzip zum Schutz des Grundwassers gilt es einzuhalten, sodass nutzbares Grundwasser durch die Deponieerweiterungen nicht gefährdet wird.

Wir stimmen der Verordnungsänderung zu.

2. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Die Liste der beschwerdeberechtigten Verbände/Organisationen soll nicht weiter ausgebaut werden. Auf die Aufnahme des Verbands «Freie Landschaft Schweiz» sei deshalb zu verzichten. Es gibt bereits genügend Organisationen, welche in diesem Bereich aktiv sind. Zudem wird die Umsetzung wichtiger Infrastrukturprojekte mit der Aufnahme weiterer Verbände weder vereinfacht noch beschleunigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Direktion des Innern, info.dis@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: 26. MRZ. 2024



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : polg@bafu.admin.ch

Fribourg, le 26 mars 2024

2024-316

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024 – Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti, Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 22 décembre 2023, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé les projets de modification des deux ordonnances en consultation, à savoir : l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets et l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage.

Le Conseil d'Etat à l'avantage de vous faire part des commentaires qui suivent.

Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)

La protection des eaux souterraines revêt un caractère très important dont il s'agit de tenir compte.

L'objectif doit être de ne pas augmenter les contraintes relatives à l'utilisation des nappes d'eaux souterraines ; nous proposons en conséquence de ne pas permettre l'extension horizontale des décharges existantes. Ne resterait donc que la possibilité d'envisager des agrandissements verticaux, ce qui présente l'avantage de se faire dans l'emprise et les infrastructures déjà autorisées de la décharge. L'agrandissement ne pourrait donc se faire que pour des décharges dont l'estimation de la mise en danger selon l'article 53 OLED a démontré que, pour l'emprise en question, le site ne présente pas de risques d'atteintes nuisibles ou incommodantes à l'environnement à futur. L'ajout de la condition que les extensions doivent être limitées par rapport à l'état de référence garantit que l'on ne s'écarte pas trop de la situation initiale et des évaluations faites jusqu'à ce jour en termes notamment d'évaluation de la mise en danger et de délais de gestion après fermeture.

Nous insistons sur la possibilité de pouvoir envisager des agrandissements verticaux des décharges existantes car les capacités de stockage définitif de résidus d'incinération vont manquer à très court terme en Suisse romande. Au vu de cet élément, nous proposons de ne pas prévoir une clause qui voudrait qu'il n'y ait pas de projet à proximité car celle-ci pourrait être rédhibitoire pour tout projet d'extension verticale. Nous l'aurions soutenue si la possibilité d'extension horizontale était envisagée, mais comme nous proposons d'exclure cette possibilité, cette clause peut être supprimée du projet de révision.

Ci-après, nos demandes concrètes et rédigées de modifications.

Chiffre 1.1.3

« Les décharges et les compartiments de type B, C, D et E ne doivent pas être situés au-dessus d'eaux souterraines utilisables et dans les zones périphériques nécessaires à leur protection. Est réservée la construction d'une décharge ou d'un compartiment de type B en bordure d'eaux souterraines utilisables. L'autorité peut accorder des dérogations au sens de l'annexe 4, ch. 211, al. 1, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux) pour l'extension verticale ~~ou horizontale~~ de décharges de type C, D et E existantes, autorisées avant le 1^{er} juillet 2007, si la preuve est apportée que : [...] »

Chiffre 1.1.3, let. a

Nous demandons la suppression du nouvel alinéa à l'Annexe 2, ch. 1.1.3, let a

Chiffre 1.1.3, let. d) (nouvelle)

Nous proposons l'ajout suivant : « d) les extensions sont limitées par rapport à l'état de référence. »

Chiffre 1.1.5

Nous demandons la suppression du nouveau chiffre 1.1.5

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO)

L'inscription de l'association Paysage Libre Suisse à la liste des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement et de la protection de la nature et du paysage est saluée et n'appelle pas de commentaire particulier.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle, le Service des constructions et de l'aménagement et le Service de l'environnement ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service des forêts et de la nature ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Chancellerie d'Etat.

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
afu.so.ch

Gabriel Zenklusen

Chef Amt für Umwelt
Telefon +41 32 627 24 58
gabriel.zenklusen@bd.so.ch

UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

28. Februar 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 ersucht der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK die Kantone zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024, beinhaltend eine Änderung der Abfallverordnung (VVEA) und eine Ergänzung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes tätigen beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) Stellung zu nehmen.

Auch wenn der Kanton Solothurn mit seinen bestehenden Deponien durch die neue Regelung nur sehr untergeordnet betroffen ist, so unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung der VVEA angesichts des in Zukunft zunehmenden schweizweiten Bedarfs an Deponievolumen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Nachweise nach Anhang 2 Ziff 1.1.3 Bst a – c konsequent erbracht bzw. eingefordert werden.

Auf eine Stellungnahme zur VBO verzichten wir.

Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen


Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

Kopie per E-Mail an: BJD (br, vs), AfU (ZG, hac, SM, Bre), ARP, VWD, ALW, AWJF



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an
polg@bafu.admin.ch

Basel, 9. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2024

Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unser nachfolgender Antrag bezieht sich auf die vorgesehene Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO).

Anhang, Tabelle Ziffer 8

Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisation

Antrag:

Der Regierungsrat Basel-Stadt beantragt, dass der Verband Freie Landschaft Schweiz nicht in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen wird.

Begründung:

Wie im Erläuternden Bericht ausgeführt, muss es sich bei einer beschwerdeberechtigten Organisation um eine Umwelt- bzw. um eine Natur- und Heimatschutzorganisation handeln. Eine Umweltschutzorganisation muss sich sowohl nach den Statuten als auch in der Praxis dem Umweltschutz oder umweltschutzverwandten Zielen widmen und in diesen Bereichen tätig sein. Eine Natur- und Heimatschutzorganisation muss sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen und in diesem Bereich tätig sein. Zur Auslegung des Begriffs «Umweltschutz» ist insbesondere auf Art. 3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung abzustellen, welcher die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfenden Umweltbereiche aufzählt. Zu den Vorschriften über den Schutz der Umwelt gehören demnach die

Vorschriften des USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

Das Ziel des Verbands Freie Landschaft Schweiz ist ausschliesslich der Kampf gegen die Windkraft. Er entwickelt keine Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes. Entsprechend sind die Voraussetzungen für das Erteilen des Verbandsbeschwerderechts an den Verband Freie Landschaft Schweiz nicht erfüllt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Liestal, 9. April 2024
BUD

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Brief vom 22. Dezember 2023 haben Sie uns freundlicherweise eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA, SR 814.600) Stellung zu nehmen. Ausserdem haben Sie uns zur Stellungnahme zu den Änderungen der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) eingeladen. Wir bedanken uns dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen:

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der VVEA

In der Schweiz ist Deponieraum knapp. Dies gilt speziell für Deponien vom Typ D und E. In vielen Fällen sind Standorte aus unterschiedlichen Kriterien nicht umsetzbar, obwohl sie aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (Gewässerschutzbereich) geeignet wären. Ausserdem stossen Deponien in der Bevölkerung häufig auf Ablehnung. Trotz einer zunehmenden Etablierung der Kreislaufwirtschaft sind aber nach wie vor nicht alle Abfälle stofflich verwertbar. Nicht verwertbare Abfallfraktionen sowie Schad- und Störstoffe müssen in sicheren Senken zwischengelagert oder definitiv deponiert werden. In diesem Sinn gehören auch Deponien zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit durch ausreichend Deponieraum ist dabei von grosser Bedeutung für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

In einigen Regionen der Schweiz manifestiert sich zunehmend eine ausgeprägte Verknappung der Deponiekapazitäten vom Typ D für die Entsorgung von Rückständen aus Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Unter anderem aufgrund dieses Umstands soll es durch die Änderung der VVEA unter bestimmten Bedingungen möglich werden, bestehende Deponien des Typs C, D und E zu erweitern, auch wenn die Erweiterungen im Gewässerschutzbereich A_u zu liegen kommen würden. Gemäss geltendem Recht sind Deponien vom Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u nicht bewilligungsfähig.

Gemäss den Erläuterungen zur vorgesehenen Verordnungsänderung wären entsprechende Deponieerweiterungen im Gewässerschutzbereich A_u vereinbar mit Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutz-Verordnung (GSchV, SR 814.201). Demnach besteht die Möglichkeit, im Gewässerschutzbereich A_u aus wichtigen Gründen Anlagen zu gestatten, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen.

Wir möchten Ihnen im Folgenden unsere Argumente vorbringen, warum wir die Änderungen der VVEA mit einer gewissen Skepsis gegenüberstehen und diese nicht vollumfänglich bzw. nicht ohne ergänzende Anpassungen der VVEA unterstützen können.

1. Deponien des Typs C, D und E beinhalten wegen der eingelagerten Abfälle ein problematisches Schadstoffspektrum und ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Umwelt. Dies auch im Vergleich mit den Deponien vom Typ A und B. Es muss sichergestellt sein, dass Deponiestandorte aller Typen kurz-, mittel- und langfristig nicht zu lästigen und / oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt und speziell auf das Grundwasser führen. Es gilt dabei zu bedenken, dass in Zeiten des Klimawandels und dem sich verändernden Niederschlagsregime in der Schweiz der Umgang mit der Ressource Wasser angepasst werden muss. Es ist davon auszugehen, dass Gebiete, die aktuell nicht zur Gewinnung von Trinkwasser im Fokus stehen, in Zukunft dazu verwendet werden müssen, die Bevölkerung ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen.
2. Seit einiger Zeit beschäftigen neue Schadstoffe die Umweltbehörden. So geraten aktuell beispielsweise per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in den Fokus. Dies nicht nur, aber auch im Kontext von Deponiestandorten. Nach verschiedenen Messungen wurde bekannt, dass die Sickerwässer von Deponien schweizweit teilweise hohe Konzentrationen an PFAS aufweisen, die aus den eingelagerten Abfällen stammen. Die Konzentrationen dieser Substanzen werden vermutlich über die Betriebsphase hinaus und bis weit in die Nachsorgephase hinein bestehen bleiben. Es kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden, ob sich die Konzentrationen innerhalb der maximalen Nachsorgedauer von 50 Jahren soweit reduzieren lassen, dass die Deponien ohne lästige oder schädliche Einwirkungen der Umwelt überlassen werden können. Diese Problematik verschärft sich, wenn Deponieerweiterungen vom Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u vorgenommen werden. Es gilt zu bedenken, dass die Umweltrisiken, die von Deponien des Typs C, D und E ausgehen, mehrere Generationen betreffen und dass sich die heutigen Erlasse bis weit in die Zukunft auswirken werden. Analog zu den PFAS werden möglicherweise in den nächsten Jahrzehnten weitere Verbindungen oder Substanzklassen in den Fokus gelangen.
3. Die vorgesehenen Regelungen in der VVEA sehen vor, dass für die Erweiterungen von Deponien des Typs C, D und E in Gewässerschutzbereichen A_u detaillierte Nachweise zu erbringen und Gefahrenüberlegungen durchzuführen sind. Die Erkenntnisse aus diesen Abklärungen müssen in die Planung miteinfließen. Die Erfahrung zeigt, dass derartige Abklärungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Es ist deshalb fraglich, ob eine Prüfung zu einem positiven Ergebnis für die Erweiterung eines Deponiestandorts im Gewässerschutzbereich A_u kommen wird. Von grosser Bedeutung wird sein, dass eine regionale Deponieknappeheit bzw. ein Entsorgungseingpass keinen Einfluss auf die neutrale und sachliche Beurteilung haben wird.

Aufgrund dieser Ausführungen hält der Regierungsrat fest, dass mit der Erweiterung von bestehenden Deponien vom Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u gewisse, schwer kalkulierbare Umweltrisiken einhergehen. Die Fehler, die in der Schweiz in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Deponien gemacht worden sind, dürfen sich in keiner Art und Weise wiederholen. Unter anderem diese Erfahrungen haben den Gesetzgeber in der Vergangenheit dazu bewogen, die Hürde für die Realisierung von Deponien des Typs C, D und E zu verschärfen. Deshalb sind aus Sicht des Regierungsrats im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen auch weitergehende Anpassungen der VVEA erforderlich, so dass die Risiken besser kontrolliert werden können. Dieser Anpassungsbedarf wird in den folgenden Anträgen zusammengefasst.

Der Regierungsrat beantragt im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen der VVEA folgende zusätzliche Regelungen bzw. Änderungen:

1. Bei der Erweiterung einer bestehenden Deponie vom Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u ist eine Gefährdungsabschätzung erforderlich. Diese Abschätzung ist massgebend für den Erweiterungsentscheid. Aufgrund dieser Bedeutung und der möglichen Auswirkungen ist eine unabhängige Überprüfung der Gefährdungsabschätzung angezeigt. Es gilt dabei zu bedenken, dass eine unzureichende Gefährdungsabschätzung oder ein falscher Schluss langfristig zu Umweltschäden und massiven Kosten führen könnte, ähnlich wie das heute bei Altlasten der Fall ist. Diese Überprüfung soll durch die Experten des Bundes beim Bundesamt für Umwelt erfolgen. Der Regierungsrat fordert die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die VVEA.
2. In der Verordnungsanpassung wurde der Zuströmbereich von Grundwasserfassungen nicht aufgeführt. Dieser ist ein wesentliches Element im Gewässerschutz. Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen darf keine bestehende Deponie erweitert werden. Ist der Zuströmbereich einer Fassung noch nicht ausgeschieden und kann dieser den Perimeter der geplanten Deponieerweiterung betreffen, ist zuerst der Zuströmbereich auszuscheiden.
3. Im Vergleich zu den übrigen Bereichen (Gewässerschutzbereich $üB$) sind Auswirkungen im Gewässerschutzbereich A_u aus Umweltsicht als gravierender einzustufen. Diesem Umstand müssen auch die bautechnischen Anforderungen an eine Erweiterung einer Deponie vom Typ C, D und E Rechnung tragen. Aus Sicht des Regierungsrats gehen die rechtsgültigen bautechnischen Vorgaben gemäss Anhang 2 Ziffer 1.2.2 und Ziffer 2.2.1 VVEA für den Gewässerschutzbereich A_u zu wenig weit. Einerseits müssen die Anforderungen an die Abdichtung erweitert werden und andererseits müssen allfällige Emissionen via Wasserpfad erkannt und abgefangen werden können, bevor sie das Grundwasser erreichen und dieses verunreinigen. Bautechnisch sind derartige Abdichtungssysteme verfügbar (z. B. durch doppelte technische Abdichtung inkl. Entwässerungsschicht und geologischer Barriere). Der Regierungsrat fordert die zielgerichtete Überarbeitung der bautechnischen Vorgaben in der VVEA für die Erweiterung von Deponie vom Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u .
4. Die neue Ziffer 1.1.5 ist sehr offen formuliert. Es fehlen Kriterien, für eine vertikale resp. horizontale Deponieerweiterung. Die Kriterien, wonach eine horizontale Deponieerweiterung zulässig ist, sind zu nennen.
5. Eine neue Ziffer ist aufzunehmen, die die Durchführung einer Interessenabwägung unter Einbezug alternativer Deponiestandorte vorsieht. In dieser Interessenabwägung werden die verschiedenen Standorte untereinander verglichen und die erheblichen (rechtlich, sachlich und zeitlich)

Interessen abgewogen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV; 700.1). Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, die Interessenabwägung zu beurteilen und dieser zuzustimmen.

Abschliessend erlaubt sich der Regierungsrat zwei Anmerkungen bzw. Anregungen betreffend Deponien in der Schweiz:

- Neue Erkenntnisse der letzten beiden Jahre zeigen, dass schweizweit im Sickerwasser oder im sickerwasserähnlichen Wasser von vielen Deponien vom Typ B PFAS-Belastungen gemessen werden können. Dies teilweise in hohen Konzentrationen. Zudem ist das Annahmespektrum von Deponien vom Typ B relativ breit. Verschiedene Abfallfraktionen, die auf Deponien vom Typ B entsorgt werden dürfen, können zumindest teilweise mit PFAS belastet sein. Eine flächendeckende Analyse mit Inertstoffen auf PFAS ohne konkrete Verdachtsmomente ist weder praxistauglich noch verhältnismässig. Vor diesem Hintergrund ist für den Regierungsrat fraglich, ob Deponien vom Typ B ohne Basisabdichtung und kontrollierte Sickerwasserfassung künftig noch bewilligungsfähig sein sollen. Durch eine Basisabdichtung kann das Sickerwasser quantitativ gefasst werden und im Fall einer kontrollierten Sickerwasserableitung wäre eine dezentrale Sickerwasserbehandlung problemlos realisierbar. Im Gegenzug können bei Deponien ohne Basisabdichtung Schadstoffeinträge in den Untergrund kaum oder nicht vermieden werden. Deshalb regt der Regierungsrat dringend eine Überprüfung der Anforderung an die Deponietechnik bei Deponien vom Typ B an.
- Die aktuelle Verknappung der Deponiekapazitäten in der Schweiz betrifft in erheblichem Ausmass Deponien vom Typ D. Auf diesen Deponien werden in erster Linie die Verbrennungsrückstände aus KVA entsorgt (KVA-Schlacke). Die KVA in der Schweiz sind überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand. Hingegen werden die Deponien vom Typ D mehrheitlich durch privatwirtschaftliche Akteure betrieben. Die fehlende Verbindung zwischen KVA und Deponien führt nicht selten zu Abfalltourismus. Dies kann im Extremfall regional die Entsorgungssicherheit gefährden. Engpässe bei der Entsorgung von KVA-Schlacke können erhebliche Auswirkungen auf die regionale Entsorgungssituation haben. Dies mit negativen Auswirkungen für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie. Im Zuge der KVA-Planung muss aus Sicht des Regierungsrats zwingend auch die Entsorgung von KVA-Schlacke mitbehandelt werden. Im Idealfall erfolgt die Entsorgung von brennbaren Abfällen von der KVA bis zur Deponie aus einer Hand bzw. durch entsprechend abgesicherte und übergreifende Betriebsmodelle. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen diesbezüglich im Rahmen eines Staatsvertrags seit Jahrzehnten ein erfolgreiches Modell um. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton Basel-Stadt die Siedlungsabfälle beider Basel verbrennt und der Kanton Basel-Landschaft die dabei anfallende KVA-Schlacke auf der kantonalen Deponieanlage Elbisgraben im Baselbiet umweltgerecht deponiert. Der Regierungsrat würde es sehr begrüessen, wenn das Bundesamt für Umwelt sowohl im Bereich der KVA-Planung wie auch im Bereich der Koordination von Verbrennungs- und Deponiekapazitäten (Typ D) eine starke Koordinationsfunktion übernehmen würde.

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen der VBO

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein wichtiges gesetzliches Instrument zum korrekten Vollzug der Natur- und Umweltgesetzgebung. Das Beschwerderecht ermöglicht es Umweltorganisationen, Naturschutzanliegen gegenüber privaten und wirtschaftlichen Interessen zu vertreten, weil sie damit eine unabhängige Überprüfung behördlicher Entscheide durch die zuständigen Rechtsmittelinstanzen einfordern können. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Verbände frühzeitig bei der Ausgestaltung von Projekten mitwirken, um negative Natur- und Umwelteinflüsse zu minimieren.

Die Statuten von Freie Landschaft Schweiz erfüllen aus formeller Sicht die Kriterien, um das Beschwerderecht auf Bundesebene zu erhalten. Die Statuten legen als Verbandsziele fest:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt
- den Erhalt der Lebensgrundlagen für Mensch und Tier
- den Erhalt der Lebensqualität der Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung und
- die Förderung einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung.

In der tatsächlichen Verbandsarbeit werden diese Ziele jedoch nicht gemäss ihrer breiten Definition in den Statuten gelebt. Nach Einschätzung des Regierungsrats hat sich der Verband stattdessen auf das Verhindern neuer Windkraftanlagen fokussiert. Dies belegen sowohl das publizierte Manifest [Manifest FLCH dt.pdf \(paysage-libre.ch\)](#) als auch die im erläuternden Bericht erwähnten insgesamt 40 Faktenblätter, die sich alle ausschliesslich mit Windenergie befassen. Auf andere Tätigkeiten mit weitaus negativerem Einfluss auf einheimische Lebewesen und ihren Lebensraum geht der Verband nicht ein, obwohl dies gemäss der in den Statuten formulierten Ziele zu erwarten wäre.

In Bezug auf Windkraft ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Zubau der Windkraft in der Schweiz von Bundesrat und Bundesversammlung als nationales Interesse erklärt wurde. Generell werden Umweltverbände in die Planung solcher Anlagen einbezogen, um mit einer sorgfältigen Interessenabwägung die Umweltauswirkungen bei Bau und Betrieb insgesamt zu reduzieren. Die Faktenblätter von Freie Landschaft Schweiz liefern jedoch keine Argumente, wie die biologische Vielfalt gestärkt oder wie generell die Lebensräume für verschiedene Lebewesen verbessert werden könnten. Die Faktenblätter zielen einzig darauf ab, neue Windkraftanlagen zu verhindern.

Der Verband spricht sich grundsätzlich gegen jegliche Windkraftanlagen aus. Er lehnt Instrumente wie die Standortevaluation oder die Interessenabwägung ab. Selbst demokratische Entscheide aus kommunalen Abstimmungen für die Windkraft missachtet er: «Dem Verband Freie Landschaft Schweiz ist kein Standort in unserem Land bekannt, wo der Nutzen von grossen, industriellen Windkraftanlagen gegenüber dem Schaden überwiegt.» Solche pauschalisierenden Aussagen verhindern den politischen Dialog und widersprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen und politischen Gepflogenheiten in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft.

Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist es ein wichtiges Anliegen, die Qualitäten der Natur- und Kulturlandschaft des Kantons zu erhalten. Das kantonale Amt für Raumplanung hat unter Einbezug der betroffenen Fachstellen kürzlich eine Landschaftskonzeption erarbeitet, die in die Überarbeitung des kantonalen Richtplans Eingang findet und als Grundlage bei Interessenabwägungen beigezogen werden kann. Der Regierungsrat berücksichtigt stets sämtliche Interessen. Neben Umwelt- und Schutzaspekten sind dies die erklärten Klimaziele und der für die Versorgungssicherheit angestrebte Ausbau erneuerbarer Energien und die mit dem Ausbau einhergehenden Transportleitungen und Speicher.

Der Verband Freie Landschaft Schweiz hat sich bis anhin in erster Linie als nicht kompromissbereiter Verband der Windkraftgegner formiert. Dem Regierungsrat wäre nicht bekannt, dass er je andere Bauprojekte ausserhalb der Bauzone bemängelt hätte, obwohl dies aufgrund der Statuten grundsätzlich zu erwarten wäre. Aus Sicht des Regierungsrats vertritt der Verband die in den Statuten formulierten Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele nicht glaubwürdig. Das Ziel des Verbands Freie Landschaft Schweiz ist es, den Bau von Windkraftanlagen zu verhindern.

Der Regierungsrat Basel-Landschaft beantragt deshalb, den Verband Freie Landschaft Schweiz nicht in die Liste der Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht aufzunehmen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen und Forderungen im weiteren Prozess gebührend zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Telefon 052 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 21. Februar 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Dieses Geschäft wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Mit der Revisionsvorlage soll unter anderem Anhang 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) betreffend die Anforderungen an Standort und Bauwerk von Deponien geändert werden. Grundsätzlich ist die Planung und Realisierung von neuen Deponiestandorten mit hohen Hürden und grossen Herausforderungen verbunden. Erweiterungsprojekte stossen vergleichsweise auf deutlich geringeren Widerstand. Gerade bei den Ablagerungsmöglichkeiten für KVA-Schlacken ist die Sicherstellung ausreichender Ablagerungskapazitäten zwingend notwendig, um die Entsorgungssicherheit in der Schweiz aufrecht erhalten zu können. Mit dem vorliegenden Anpassungsvorschlag der VVEA werden neue Lösungswege ermöglicht, weshalb aus Sicht der Abfallwirtschaft diese begrüsst wird.

Zu Anhang 2 Ziff. 1.1.3

Mit dem Revisionsentwurf wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können. Es handelt sich dabei

nicht um ein grundsätzliches Recht, in diesen Bereichen eine Deponieerweiterung zu errichten, sondern um die Rechtsgrundlage, auf entsprechende Gesuche überhaupt erst eintreten zu können. Auf Gesuch hin bleibt es im Einzelfall zu prüfen, dass die geltenden Anforderungen an den Gewässerschutz eingehalten werden. Aufgrund des einschränkenden Ausnahmecharakters der vorgesehenen Ergänzungen in Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA ist davon auszugehen, dass nur wenige Deponien diese Ausnahmeregelungen beanspruchen werden (können).

Zu Anhang 2 Ziff. 1.1.4 bis 1.1.6

Im Revisionsentwurf werden weitere Bedingungen festgelegt, welche für solche Ausnahme genehmigungen erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen werden ebenfalls als zweckmässig und zielführend erachtet.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', written in a cursive style.

Christoph Aeschbacher



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 2. Mai 2024

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) die Änderung Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) und der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) zur Stellungnahme bis zum 15. April 2024. Das Bundesamt für Umwelt teilt auf entsprechende Anfrage hin mit, dass der Kanton seine Stellungnahme bis Ende April 2024 nachreichen kann.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. VVEA

Der Regierungsrat unterstützt die Verordnungsänderungen im Grundsatz. Die Anpassung der eidg. Abfallverordnung schafft die Rechtsgrundlage, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen im Gewässerschutzbereich A_u erweitert werden können. Damit kann dem Mangel an entsprechendem Deponieraum begegnet werden, ohne dass der Grundwasserschutz geschwächt wird.

Die Anpassungen der VVEA, Anhang 2 Ziff. 1.1.3 bis 1.1.6 legen Bedingungen fest, welche für solche Ausnahmegenehmigungen erfüllt sein müssen. Diese Auflagen erachtet der Regierungsrat als zweckmässig und zielführend, schlägt allerdings die folgenden Ergänzungen vor:

- Ziff. 1.1.3 Bst. a. legt als Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung fest, dass "[...] trotz umfassender Standortevaluation in der kantonsübergreifenden Planungsregion (Art. 4 Abs. 2 VVEA) kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren, unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten realisiert werden kann". Da nicht überall kantonsübergreifende Planungsregionen bestehen, bezweifelt der Regierungsrat, dass diese Regelung praktikabel und



genügend klar ist. Er schlägt daher vor, dass für den Nachweis der Standortgebundenheit auf die Fahrzeit oder die Wegdistanz bis zur nächsten Deponie abgestellt wird.

- Für eine klare Gewichtung der Risikominimierung soll Ziff. 1.1.5 wie folgt ergänzt werden: "[...] nicht mit einer Erhöhung gedeckt werden *und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann*".

2. VBA (Anhang)

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Verband "Freie Landschaft Schweiz" die Voraussetzungen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts erfüllt und somit in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufzunehmen ist. Damit ist er zukünftig schweizweit legitimiert, Rechtsmittel gegen Vorhaben zu ergreifen, die den Bau von Windenergieanlagen vorsehen. Der Regierungsrat sieht die Aufnahme in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen allerdings sehr kritisch. Der Verband verfolgt gemäss seinem Manifest als einziges Ziel die grundsätzliche Verhinderung von Windenergieanlagen. Er torpediert damit die energiepolitischen Ziele des Bundes und der Kantone im Allgemeinen und den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windenergieanlagen im Besonderen. In Anbetracht der Dringlichkeit der Klimaziele stellt sich für den Regierungsrat daher die Frage, ob das Verbandsbeschwerderecht in der aktuellen Form den ursprünglichen Zielen noch gerecht wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 10. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA, SR 814.600)

Im Kanton Appenzell I.Rh. bestehen aktuell keine Deponiestandorte der Typen C, D und E. In Zukunft sind solche auch nicht geplant. Trotzdem nimmt die Standeskommission gerne Stellung zum Verordnungspaket und stützt sich dabei auf den Entwurf des Cercle déchets (Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen) und der Stellungnahme des Kantons St.Gallen, weil die Siedlungsabfälle, und die Abfälle für die Deponietypen B bis E vom Kanton Appenzell I.Rh. vorwiegend in den Kanton St.Gallen ausgelagert werden.

Neue Deponiestandorte zu planen und zu realisieren wird immer schwieriger. Erweiterungsprojekte stossen vergleichsweise auf deutlich geringeren Widerstand. Gerade bei den Ablagerungsmöglichkeiten für Schlacken der Kehrrechtverbrennungsanlagen ist die Sicherstellung ausreichender Ablagerungskapazitäten zwingend notwendig, um die Entsorgungssicherheit in der Schweiz aufrecht erhalten zu können. Eventuell kann die vorliegende Anpassung der VVEA-Revision hier neue Lösungswege ermöglichen.

Aus der Sicht der Abfallwirtschaft wird die Stossrichtung der vorliegenden Revision vom Vorstand des Cercle déchets begrüsst. Die Anpassungen im Anhang 2 schaffen die Rechtsgrundlage, dass allfällige Standorterweiterungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen bis in den Bereich von nutzbaaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten zu liegen kommen können. Es handelt sich dabei nicht um ein grundsätzliches Recht, in diesen Bereichen eine Deponieerweiterung zu errichten, sondern nur um die Rechtsgrundlage, um auf entsprechende Gesuche überhaupt erst eintreten zu können. Es ist und bleibt in jedem Falle ein Ausnahmegesuch mit Einzelfallprüfung. Sämtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach der Gewässerschutzverordnung können in diesen Gesuchsverfahren überprüft und sichergestellt werden.

2. Gewässerschutz

Durch die Revision soll unter bestimmten Voraussetzungen die Erweiterung von bestehenden Deponien der Typen C, D und E im Gewässerschutzbereich Au ermöglicht werden. Dabei handelt es sich in Bezug auf den Schutz des Grundwassers um einen besonders gefährdeten Bereich. Insbesondere eine horizontale Erweiterung von Deponien der Typen C, D und E im Gewässerschutzbereich Au stellt eine zusätzliche potenzielle Gefährdung für das nutzbare Grundwasser dar. Ein Mangel an geeigneten Deponiestandorten darf nicht dazu führen, dass Grundwasservorkommen gefährdet werden, auch wenn diese heute noch nicht genutzt werden.

Bei allfälligen Erweiterungen ist deshalb sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird, und es ist zu prüfen, ob die Erweiterung in Bezug auf den Referenzzustand und im Hinblick auf die Risikominimierung limitiert werden kann. Selbsterklärend ist, dass bereits abgeschlossene Deponien von der Regelung ausgeschlossen sind. Zudem wird es als zwingend erachtet, dass eine solche Ausnahmegewilligung analog zu den unterirdischen Deponien die Zustimmung des Bundesamts für Umwelt benötigt.

3. Abfall- und Deponieplanung

Die Anpassung sieht vor, dass die Ausnahmeregelung nur zum Tragen kommen kann, falls in kantonsübergreifenden Planungsregionen kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den Randgebieten realisiert werden kann. Erfahrungsgemäss sind kantonsübergreifende Planungen im Abfallwesen, welche schlussendlich auch eine hinreichende Verbindlichkeit bieten, aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz wenig praktikabel. Als praxistauglichere Lösung werden funktionale räumliche Kriterien vorgeschlagen, die sich an der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur orientieren. Zum Beispiel könnten Kriterien wie die Entfernung oder Fahrzeit zum nächstgelegenen Deponiestandort unabhängig von dessen Lage im Kanton berücksichtigt werden.

4. Anpassungen an den Verordnungsartikeln

Die Anpassungen der VVEA, Anhang 2 Ziff. 1.1.3 bis Ziff. 1.1.6 legen zudem noch weitere Bedingungen fest, welche für solche Ausnahmegenehmigungen erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen erachten wir ebenfalls als zweckmässig und zielführend. In der Tabelle sind die von der Standeskommission unterstützten Anpassungen und Ergänzungen zu finden.

Ziffer	Anpassung	Begründung
1.1.3	Ergänzen mit: <i>Erweiterungen sind mit Bezug auf den Referenzzustand zu limitieren.</i>	Risikominimierung
1.1.3 a.	Anpassen: <i>Im Umkreis von 50km resp. 1h Fahrzeit kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb...</i>	Die kantonsübergreifenden Planungsregionen sind nicht praktikabel und widerspiegeln nicht die funktionale Abfallwirtschaft.
1.1.5	Ergänzen mit: <i>..., dass der zusätzliche Bedarf an Deponievolumen nicht mit einer Erhöhung gedeckt werden kann und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.</i>	Klarere Gewichtung der Risikominimierung

1.1.6	Anpassen: <i>Das BAFU muss entsprechende Erweiterungsprojekten zustimmen.</i>	Sicherstellung des einheitlichen Vollzuges der Ausnahmebestimmungen in den Kantonen.
-------	---	--

5. Stellungnahme zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

Die Ständekommission lehnt es ab, dass die Organisation «Freie Landschaft Schweiz» durch eine Änderung der VBO künftig zusätzlich beschwerdeberechtigt sein soll. Im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes bestehen bereits heute genügend Schutzregelungen, sodass es nicht sinnvoll ist, einem weiteren Verband das Verbandsbeschwerderecht zu erteilen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Bau- und Umweltdepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Bau- und Umweltdepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 27. März 2024

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK hat die Kantone eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 zu äussern. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende Verordnungen revidiert werden:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600);
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

Zur Revision der VBO haben wir keine Einwände. Zur Revision der VVEA nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Rückmeldung

Im Grundsatz wird begrüsst, dass die Problematik der sich verknappenden Ablagerungsvolumen auf höherklassigen Deponien durch den Bund erkannt wurde. Die vorliegenden Anpassungen der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen VVEA betreffen Erweiterungen von bestehenden Deponien Typ C, D und E, welche vor der technischen Verordnung über Abfälle TVA errichtet wurden. Es findet somit keine generelle Erleichterung für die Errichtung der genannten Deponietypen statt.

Grundwasserschutz

Durch die Revision soll unter bestimmten Voraussetzung die Erweiterung von bestehenden Deponien Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u ermöglicht werden. Dabei handelt es sich in Bezug auf den Schutz des Grundwassers um einen besonders gefährdeten Bereich. Eine (insbesondere horizontale) Erweiterung von Deponien der Typen C, D und E im Gewässerschutzbereich A_u stellt eine zusätzliche potentielle Gefährdung für das nutzbare Grundwasser dar. Ein Mangel an geeigneten Deponiestandorten darf nicht



dazu führen, dass nutzbare Grundwasservorkommen gefährdet werden, auch wenn diese heute noch nicht genutzt werden.

Bei allfälligen Erweiterungen ist deshalb sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird und es ist zu prüfen, ob die Erweiterung in ihrer Ausdehnung in Bezug auf den Referenzzustand und im Hinblick auf die Risikominimierung limitiert werden kann. Selbsterklärend ist, dass bereits abgeschlossene Deponien von der Regelung ausgeschlossen sind. Zudem erachten wir es als zwingend, dass eine solche Ausnahmegewilligung die Zustimmung des BAFU benötigt (analog der notwendigen Zustimmung des BAFU zu unterirdischen Deponien gemäss Art. 36 Abs. 2 VVEA).

Abfall- und Deponieplanung

Die Anpassung sieht vor, dass die Ausnahmeregelung nur zum Tragen kommen kann, falls in kantonsübergreifenden Planungsregionen kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den Randgebieten realisiert werden kann. Erfahrungsgemäss sind kantonsübergreifende Planungen im Abfallwesen, welche schlussendlich auch eine hinreichende Verbindlichkeit bieten, aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz wenig praktikabel.

Eine praxistauglichere Lösung würden funktionale, an der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur ausgerichtete, räumliche Kriterien bieten. Denkbar wären die Kriterien Distanz resp. Fahrzeit zum nächstgelegenen Deponiestandort, unabhängig davon, in welchem Kanton dieser liegt.

Stellungnahme zur Änderung der VVEA

Durch die vorgeschlagene Anpassung soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit überhaupt eine einzelfallweise Prüfung einer Deponieerweiterung möglich wird. Sie nimmt aber deren Ergebnis nicht vorweg. Die hohen Anforderungen an den Untergrund sowie allfällige nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sind in jedem Fall zu erfüllen resp. umzusetzen. Der Schutz des Grundwassers darf durch die Anpassung materiell nicht geschwächt werden. Aus den genannten Gründen haben wir keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

Anpassungen an den Verordnungsartikeln

Ziffer	Anpassung	Begründung
1.1.3	Ergänzen mit: <i>Erweiterungen sind mit Bezug auf den Referenzzustand zu limitieren.</i>	Risikominimierung
1.1.3 a.	Anpassen: <i>Im Umkreis von 50 km resp. 1 h Fahrzeit kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb...</i>	Die kantonsübergreifenden Planungsregionen sind nicht praktikabel und widerspiegeln nicht die funktionale Abfallwirtschaft
1.1.5	Ergänzen mit: <i>...dass der zusätzliche Bedarf an Deponievolumen nicht mit einer Erhöhung gedeckt werden kann und eine</i>	Klarere Gewichtung der Risikominimierung



	<i>Gefährdung des Grundwasser ausgeschlossen werden kann.</i>	
1.1.6	<i>Anpassen: Das BAFU muss entsprechende Erweiterungsprojekten zustimmen.</i>	Sicherstellung des einheitlichen Vollzuges der Ausnahmebestimmungen in den Kantonen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Kopie an:

- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Umwelt



Sitzung vom

2. April 2024

Mitgeteilt den

3. April 2024

Protokoll Nr.

267/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an:

polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

1. Hohe Priorität des Gewässerschutzes

Das knappe Deponievolumen ist eine Tatsache und für die betroffenen Kantone und verschiedenen Branchen eine grosse Herausforderung.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung betreffend die vertikale und horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundwasser, das zweifelsfrei ein äusserst wertvolles Gut darstellt und das es unbedingt zu schützen gilt. Auch bei einer korrekt ausgeführten Deponieabdichtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittel- bis langfristig Schadstoffe

aus der Deponie austreten und in das darunterliegende Grundwasser gelangen können.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

2.1 Bedarf an Deponievolumen

Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts war die Bedeutung des Grundwassers als zentrale Ressource für die Existenz der Zivilisation noch nicht genügend bekannt und in der allgemeinen Wahrnehmung verankert. Entscheide für Standorte von Deponien wurden daher ohne entsprechende Abklärungen auf das Vorhandensein von Grundwasser gefällt. Entsprechend wurden in den frühen 60er bis in die 70er Jahre im Kanton Graubünden grosse regionale Deponien wohl eher zufällig auf Gebieten erstellt, welche heute als Bereiche von nutzbarem Grundwasser bekannt sind.

Die bestehenden Deponiestandorte haben sich über die Jahrzehnte standorttechnisch optimiert. Die Zufahrten sind über Hauptverkehrsachsen erreichbar, ohne Zusatzverkehr in Ortschaften zu generieren. Siedlungsgebiete sind weit entfernt und in der Regel befindet sich das Grundeigentum in der öffentlichen Hand. Die Evaluation von Deponiestandorten, welche sich für die Errichtung von Deponien besser eignen als die bereits bestehenden Standorte, ist anspruchsvoll. Der Bedarf an Deponievolumen für Reststoffe, Schlacke und Reaktorstoffe wird in der Schweiz trotz diverser Fortschritte bei der Wiederaufbereitung und der Abfallvermeidung auch künftig bestehen, weshalb das öffentliche Interesse an der Schaffung von weiterem Deponievolumen durchaus gegeben ist.

Die bestehenden Deponiestandorte der Typen C, D und E bieten meist noch einiges an Potenzial für Erweiterungen, welche bisher jedoch durch die Lage über nutzbarem Grundwasser verhindert wurden. Als Beispiel im Kanton Graubünden ist die Deponie «Tec Bianch» in Lostallo zu erwähnen, welche neben den bestehenden Deponien der Typen A, B, D und E noch alte, nicht abgedichtete Etappen mit Siedlungsabfällen aufweist. Hier bestehen Überlegungen, im Rahmen einer Erweiterung der Deponie die abgelagerten Siedlungsabfälle auszuheben, zu triagieren und anschliessend eine Abdichtung nach dem Stand der Technik zu bewerkstelligen, worauf weitere Schlacke aus der Kehrichtverbrennungsanlage «Gubiasco» abgelagert werden könnte. Im

Fall einer Erweiterung der Deponie «Tec Bianch» könnte zum einen beachtliches Deponievolumen für die Ablagerung von Kehrrichtschlacke geschaffen werden. Zum anderen würde durch die Entfernung der alten Siedlungsabfälle und den Einbau einer dem Stand der Technik entsprechenden Abdichtung auch der Grundwasserschutz profitieren. Da die gesamte Deponie im Gewässerschutzbereich A_u liegt, hat die geltende Gewässerschutzgesetzgebung bis jetzt eine Erweiterung verhindert.

2.2 Bedenken im Bereich des Grundwasserschutzes

Es ist schwer abschätzbar, ob die zusätzlichen Schadstoffmengen das Grundwasser in ferner Zukunft so zu beeinträchtigen vermögen, dass schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Das Schadstoffpotenzial in einer Deponie der Typen C–E und das sich daraus ergebende Risiko für eine Verschmutzung von zukünftigen Trinkwasserreserven bleiben über Jahrhunderte bestehen. Die Ökosystemdienstleistung von Grundwasser, welches ohne Aufbereitung als Trinkwasser oder Brauchwasser verwendet werden kann, ist beachtlich. Angesichts der fortlaufend neu im Grundwasser entdeckten Schadstoffe (bspw. Pestizide, PFAS) sind die vorgeschlagenen Änderungen der VVEA hinsichtlich einer Erweiterung bestehender Deponien der Typen C–E mit Blick auf den Grundwasserschutz kritisch zu beurteilen. Sind nämlich die Schadstoffe erst einmal in das Grundwasser gelangt, ist eine vollständige Entfernung nicht mehr möglich. Im Umweltschutzgesetz gilt das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 USG), worauf auch die Gewässerschutzgesetzgebung aufbaut. In Beachtung der in Art. 3 GSchG statuierten Sorgfaltspflicht soll insbesondere eine Verschmutzung des Grundwassers mit Schadstoffen verhindert werden. Konkretisierend hält Art. 6 Abs. 1 GSchG fest, dass es untersagt ist, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Auch ist untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2).

Bis anhin wurde mit dem Bauverbot von Deponien der Typen C–E dem umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip sowie der gewässerschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht ausreichend Rechnung getragen. Diese Prinzipien sind grundsätzlich auch mit der vorliegenden Revision zu berücksichtigen, weshalb sehr hohe Anforderungen an die Erweiterung von Deponien der Typen C–E im Gewässerschutzbereich A_u uner-

lässlich sind. Dem besagten Vorsorgeprinzip kann mit einer ausschliesslichen Erweiterungsmöglichkeit im Randgebiet des Gewässerschutzbereichs A_u Rechnung getragen werden. Dies auch in Analogie zur Errichtung von Deponien des Typs B, welche bereits heute nur im Randgebiet des Gewässerschutzbereichs A_u errichtet werden dürfen (Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA). In diesem Randgebiet gibt es keinen geschlossenen Grundwasserspiegel, weshalb allfällige aus der Deponie austretende Schadstoffe nicht ohne Weiteres in den Grundwasserstrom gelangen können. Dadurch wird auch eine allfällige (altlastenrechtliche) Sanierung des Standorts bedeutend vereinfacht.

2.3 Erfordernis einer Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 4 GSchG i. V. m. Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 1 GSchV für die Errichtung von Anlagen, die eine besondere Gefahr für ein Gewässer darstellen, im Gewässerschutzbereich A_u einer (vollständigen) Interessenabwägung bedarf, wobei die zuständige Behörde in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens die einschlägige Norm zurückhaltend anzuwenden hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_460/2020 vom 30. März 2021, E.4.2.2. ff. zur Ausnahmegewilligung in Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

2.4 Bedenken im Bereich des Altlastenrechts

Deponien der Typen B, C, D und E sind definitionsgemäss belastete Standorte (Art. 2 Altlasten-Verordnung). Gemäss geltendem Recht kann ein Sanierungsbedarf entstehen, wenn vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, im Grundwasser festgestellt werden (Art. 9 Altlasten-Verordnung). Die in einer Deponie vorhandenen Schadstoffe sind und bleiben für lange Zeit ein Risiko für das Grundwasser. Für allfällige Sanierungen nach Abschluss der Nachsorgephase haftet nach Altlasten-Verordnung zwar in erster Linie der Verursacher (Art. 32d USG). Ist dieser jedoch nach 50 Jahren nicht mehr existent, muss die öffentliche Hand diese Ausfallkosten tragen.

2.5 Anträge

Den vorgesehenen Änderungen in Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA ist kritisch zu begegnen, auch wenn der Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen bei den Deponien der Typen C–E nachvollziehbar erscheint. Die Regierung des Kantons Graubünden ist der Ansicht, dass Deponien der Typen C–E grundsätzlich ausserhalb des Gewässerschutzbereichs A_u zu errichten resp. zu erweitern sind. Nur in Ausnahmefällen soll unter strengen Voraussetzungen eine Erweiterung bestehender Deponien dieser Typen in den Randgebieten des Gewässerschutzbereichs A_u möglich sein soll.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir was folgt:

- Die Erweiterung bestehender Deponien der Typen C–E soll ausschliesslich im Randgebiet des Gewässerschutzbereichs A_u ausnahmsweise möglich sein. Dies auch in Analogie zu den bereits bestehenden Anforderungen an die Errichtung von Deponien des Typs B gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA
- Zwecks einer einheitlichen Rechtsanwendung soll das BAFU eine Vollzugshilfe zur Erweiterung der Deponien der Typen C–E im Gewässerschutzbereich A_u erarbeiten. Diese Vollzugshilfe hat insbesondere folgende Fragen regeln:
 - Welche Kriterien muss die «umfassende Standortevaluation in der kantonsübergreifenden Planungsregion» gemäss dem neuen Anhang 2 Ziff. 1.1.3 lit. a VVEA erfüllen?
 - Wie kann der Nachweis erbracht werden, dass eine allfällige Erweiterung von Deponien der Typen C–E die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt? Welche Unterlagen sind für diesen Nachweis einzureichen?
 - Über welchen Zeitraum muss der Deponiebetreiber nachweisen, dass die Erweiterung der Deponie des Typs C–E keine Gefährdung für die Gewässer darstellt?
 - Gibt es konkrete bauliche Massnahmen, die bei einer Erweiterung von Deponien der Typen C–E im Gewässerschutzbereich A_u zu erfüllen sind? Dies gilt insbesondere für Deponien des Typs E.
- Die «umfassende Standortevaluation» (Anhang 2 Ziff. 1.1.3 lit. a) soll in räumlicher Hinsicht mindestens das Einzugsgebiet der zu erweiternden Deponie des Typs C–E umfassen.

- Bezüglich der «Anforderungen zum Schutz der Gewässer» (Anhang 2 Ziff. 1.1.3 lit. c) soll der Deponiebetreiber den Nachweis erbringen, dass die Deponie langfristig (d. h. über die Nachsorgephase von 50 Jahren hinaus) keine Gefährdung für das Grundwasser darstellt. Dies gilt insbesondere für Deponien des Typs E.
- Der Deponiebetreiber einer im Gewässerschutzbereich A_u erweiterten Deponie des Typs C–E soll ein Notfallkonzept erarbeiten und einreichen, welches verschiedene Schadensszenarien und deren Behebungsmassnahmen in Bezug auf den Grundwasserschutz enthält. Dies gilt insbesondere für Deponien des Typs E.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini", written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a faint circular watermark.

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

27. März 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) und zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA und der VBO im Grundsatz zu und bittet um Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Anmerkungen und Anträge.

Zur VVEA

Gemäss geltendem Recht dürfen Deponien des Typs C, D, E nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen (Gewässerschutzbereich Au). Mit der vorgeschlagenen Änderung der VVEA sollen Ausnahmen ermöglicht werden, so dass bestehende Deponien des Typs C, D und E auch im Gewässerschutzbereich Au erweitert werden dürfen. Die Ausnahmen dürfen aber nur bewilligt werden, wenn andere Möglichkeiten nicht realisierbar sind und wenn vorgängig der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen zum Schutz des Grundwassers erbracht wird. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind dadurch keine zu erwarten.

Auslöser für die vorgeschlagene Änderung ist, dass das Auffinden und die anschliessende Sicherstellung geeigneter Standorte für neue erforderliche Deponien anspruchsvoll und die dazu nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren sich als sehr zeitintensiv erweisen und zunehmend schwierig umzusetzen sind. Verschiedenste Nutzungs- und Schutzansprüche stehen in der kleinräumigen Schweiz in Konkurrenz mit solchen Vorhaben. In mehreren Regionen der Schweiz manifestiert sich eine Verknappung der Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände. Mit der Weiterführung und dem Ausbau bereits existierender Entsorgungsbetriebe und dazugehöriger, bestehender Infrastruktur könne rascher dringend benötigte, zusätzliche Deponiekapazität geschaffen werden. Für die Erweiterung gewisser bestehender Deponiestandorte ist die Änderung der VVEA erforderlich.

Die vorgeschlagene Ausnahmemöglichkeit betrifft zurzeit den Kanton Aargau nicht, da die einzige Deponie mit Kompartimenten der Typen D und E (Deponien des Typs C gibt es im Kanton Aargau keine) fernab des Gewässerschutzbereiches Au liegt.

Da die Ausnahmen nur sehr restriktiv und nur bei Mangel an Alternativen bewilligt werden dürfen, stimmt der Regierungsrat dieser Änderung der VVEA im Hinblick auf die schweizweite Sicherstellung

der Deponiekapazitäten, insbesondere für Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen, grundsätzlich zu und stellt nachfolgend zwei Anträge zur Präzisierung und Konkretisierung der Änderungen.

Antrag betreffend zeitliche Einschränkung

Im erläuternden Bericht zur Änderung der VVEA wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Regelung nur für Deponien der Typen C, D und E anwendbar ist, die vor Juli 2007 im Gewässerschutzbereich Au errichtet worden sind und immer noch im Betrieb stehen. Für neue Deponien an neuen Standorten soll diese Regelung gemäss erläuterndem Bericht nicht gelten. Dieser Aspekt findet keine Verankerung im vorgeschlagenen Verordnungstext. Damit ist auch für künftige in der Nähe des Gewässerschutzbereichs Au errichtete Deponien eine Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Deponie "bestehend" ist, in den Gewässerschutzbereich Au im Grundsatz möglich. Daher erachtet der Regierungsrat es als notwendig, den vorgeschlagenen Verordnungstext entsprechend zu präzisieren.

Antrag

Anhang 2, Ziffer 1.1.3 der VVEA ist folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

[...] Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E, *die vor Juli 2007 errichtet worden sind*, Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1982 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass [...]

Antrag betreffend Präzisierung des Einzugsgebiets

Nach dem neu vorgeschlagenen Verordnungstext (Anhang 2 Ziffer 1.1.3, lit. b) ist der Nachweis zu erbringen, dass der Standort nicht im Einzugsgebiet einer im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherungsanlage nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) oder eines Grundwasserschutzareals nach Art. 21 GSchG liegt. Die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004) definiert ein hydrogeologisches und ein hydrologisches Einzugsgebiet sowie ein Fassungseinzugsgebiet. Um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen und um Unklarheiten zu vermeiden, beantragt der Regierungsrat diesen Punkt in den Erläuterungen zu konkretisieren und zu präzisieren.

Antrag

Die Erläuterungen zu den Änderungen der VVEA ist betreffend Einzugsgebiet zu präzisieren und mit den bestehenden Wegleitungen des Bundes abzugleichen.

Zur VBO

Der Verband Freie Landschaft Schweiz hat das Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eingereicht. Die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an diesen Verein bedingt eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO). Eine in der VBO als beschwerdeberechtigt bezeichnete Organisation kann bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass diese Verfügung Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspricht.

Der Verband Freie Landschaft Schweiz ist als Dachverband ausgestaltet. Ihm haben sich verschiedene regionale Sektionen, welche dieselben Ziele verfolgen, angeschlossen. Im Kanton Aargau ist der "Verein Freie Landschaft Aargau & Luzern" tätig. Dieser Regionalverein tritt wiederum als Zusammenschluss diverser Vereine aus den beiden Kantonen Aargau und Luzern auf. Im Kanton Aargau sind aktuell der Verein Pro Lindenberg, die IG Lebensqualität Oberes Suhrental sowie die IG

"Schützt unseren Stierenberg" aktiv. Alle Vereine widmen sich dem Schutz der Kulturlandschaften vor industriellen Windkraftanlagen.

Nach dem erläuternden Bericht zur Änderung der VBO erfüllt der Verband Freie Landschaft Schweiz die rechtlichen Voraussetzungen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts. Der Regierungsrat kann diese Beurteilung nachvollziehen und stimmt der Anpassung der VBO zu.

Es ist angesichts des Zwecks des Verbands Freie Landschaft Schweiz jedoch darauf hinzuweisen, dass sich seine Beschwerdeberechtigung aller Voraussicht nach auf die Realisierung sämtlicher (grösserer) Windkraftprojekte der Schweiz und auch des Kantons Aargau auswirken wird. Die ambitionierten Ziele des Bundes und des Kantons Aargau zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind angesichts langwieriger und komplexer Planungs- und Bewilligungsverfahren bereits heute vor grosse Herausforderungen gestellt. So konnten die Ausbauziele namentlich bei der Windenergie bislang nicht erreicht werden. Bis 2050 sollen gemäss Energiestrategie des Bundes 7,0 % des Stroms (4,3 TWh) durch Windenergie erzeugt werden. Heute liegt dieser Wert bei 0,3 %. Zwar wurden auf Bundesebene mit diversen Vorlagen, wie etwa dem sogenannten "Windexpress" oder dem Beschleunigungserlass, Grundlagen für schlankere und raschere Planungs- und Genehmigungsverfahren angestossen beziehungsweise geschaffen. Deren Absichten drohen jedoch aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung der Liste beschwerdeberechtigter Organisationen wie beispielsweise durch den Verband Freie Landschaft Schweiz im Bereich der Windkraft zumindest teilweise kompensiert zu werden.

Aus Sicht des Regierungsrats muss das Verbandsbeschwerderecht ganzheitlich betrachtet und in einem nächsten Schritt verankert werden. Dies sieht der Regierungsrat als wichtigen Teil für den Ausbau der erneuerbaren Energien gemäss Energie- und Klimastrategie des Bundes sowie des Kantons Aargau.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 26. März 2024
205

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024.

1. **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

Die vorgeschlagene Neuregelung soll es unter gewissen Voraussetzungen erlauben, Deponien der Typen C, D und E in einem Gewässerschutzbereich A_U zu erweitern. Dabei wird die vertikale Erweiterung priorisiert. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erweiterung ist, dass in der Planungsregion nachweislich kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zugehörigen Randgebieten realisiert werden kann, also ein Ausnahmefall vorliegt.

Die Neuregelung stellt einen Rechtsrahmen wieder her, der bis zum Inkrafttreten der heutigen Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) in ähnlicher Weise galt. Sie nimmt damit eine wesentliche Errungenschaft der VVEA im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers zurück, da Deponien der Typen C, D und E bisher aus gutem Grund ausdrücklich ausgenommen waren: In der Wahrnehmung der Bevölkerung sind Fragen des Grundwasserschutzes zentral, und Deponien stellen Schadstoffquellen dar. Die vorgeschlagene Neuregelung wird grössere Widerstände gegen neue Deponieprojekte generieren, da die Glaubwürdigkeit der bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen erheblichen Schaden nimmt.

Zudem sind die vorgesehenen Kriterien, unter denen Ausnahmen gewährt werden können, aus unserer Sicht zu unbestimmt. Der Begriff der Planungsregion nach VVEA ist in

2/2

der Praxis wenig hilfreich. Gleichzeitig wird kein Anreiz geschaffen, das Volumen an Kehrrichtschlacke weiter zu reduzieren (Abfallvermeidung) oder diese vermehrt der stofflichen Verwertung zuzuführen. Faktisch scheitert die Verwertung von Kehrrichtschlacke heute an den Grenzwerten, beispielsweise von Anhang 4 VVEA. Es handelt sich immerhin um mehr als 20 % der thermisch behandelten Kehrrichtmenge.

Zusammenfassend lehnen wir die vorgeschlagene Neuregelung ab. Sie ist für uns nicht der richtige Weg, um Kapazitätsengpässen zu begegnen.

2. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Wir haben aus rechtlicher Sicht keine Vorbehalte gegen die vorgesehene Anpassung der VBO.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber





Numero
1414

sl

0

Bellinzona
20 marzo 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

polg@bafu.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione: pacchetto di ordinanze in materia ambientale, autunno 2024

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione citata in oggetto e l'opportunità di esprimere le nostre osservazioni sulle modifiche previste per l'Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (OPSR) e l'Ordinanza che designa le organizzazioni di protezione dell'ambiente nonché di protezione della natura e del paesaggio legittimate a ricorrere (ODO). Lo scrivente Consiglio saluta positivamente le modifiche proposte.

A seguito della modifica dell'OPSR, viene creata la necessaria base legale affinché, per casi molto specifici e giustificati, si possa procedere con un ampliamento verticale o orizzontale delle discariche di tipo C, D, E esistenti anche in presenza di acque sotterranee utilizzabili o di zone limitrofe necessarie alla loro protezione (settore di protezione delle acque A_u). Questo allentamento delle regole in materia di tutela delle acque sotterranee è reputato sostenibile in quanto, per la realizzazione di questo tipo di discariche, è comunque prevista un'impermeabilizzazione del fondo della discarica. Inoltre, i casi di applicazione sarebbero di fatto rari e possibili solo a fronte di ampie giustificazioni. Infine, dal profilo territoriale, l'ampliamento di una discarica esistente ha effetti minori rispetto alla realizzazione di nuove aree destinate al deposito di rifiuti.

In Ticino attualmente non vi sono discariche tipo C, D, E per le quali è ipotizzabile l'applicazione di questa modifica legislativa. L'unica discarica di tipo E attualmente in esercizio, ovvero la discarica di Valle della Motta nei Comuni di Coldrerio e Novazzano, non confina con un settore di protezione delle acque A_u , ma con un settore di protezione delle acque A_0 . Contrariamente, nel caso della discarica tipo D di Lostallo (GR), dove attualmente vengono depositate le scorie e ceneri del termovalorizzatore di Giubiasco (TI), la modifica dell'OPSR permetterebbe di entrare in materia su un eventuale futuro ampliamento della discarica, una possibilità che viene valutata positivamente.

RG n. 1414 del 20 marzo 2024

In relazione alla modifica dell'ODO, necessaria a seguito della domanda dell'associazione Paysage libre Suisse per il conferimento del diritto di ricorso delle organizzazioni, prendiamo atto che tale associazione soddisfa i requisiti richiesti in materia.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel : polq@bafu.admin.ch

Réf. : 24_COU_1512

Lausanne, le 27 mars 2024

Réponse à la Consultation fédérale sur le Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention le paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2024 et vous remercie de l'avoir consulté. Il vous fait part de sa position sur les textes suivants.

Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (Ordonnance sur les déchets, OLED, RS 814.600) :

Le projet de modification de l'OLED mis en consultation vise à permettre la création de nouveaux volumes de décharge de type D et E. Dans la problématique de grande pénurie actuelle, notamment en décharges de type D, cette modification est à saluer.

Le Conseil d'Etat attire toutefois l'attention sur l'énoncé de l'annexe 2, ch. 1.1.3, let a qui dispose qu'un agrandissement vertical ou horizontal d'une décharge existante n'est possible que s'il est prouvé que « *malgré une évaluation exhaustive des sites dans la région de planification supracantonale, aucun volume supplémentaire de stockage définitif ne peut être réalisé en dehors du secteur d'eaux souterraines exploitables et des zones attenantes nécessaires à leur protection* ». Une telle disposition est en contradiction avec l'objectif général du projet qui est de permettre la création de nouveaux volumes de décharge afin de faire face à un risque de pénurie de volumes disponibles. Ce même constat peut être souligné dans le rapport explicatif dans le cadre du dernier élément de la liste du chapitre 4.2 qui voudrait que l'expertise hydrogéologique prenne en considération les exigences qualitatives posées au sous-sol (annexe 2, ch. 1.2.2 OLED). En effet, l'objectif de la modification en question est justement de permettre l'agrandissement de décharges existantes en dérogeant à ces exigences.

De ce fait, il est proposé de modifier les exigences de l'annexe 2, ch. 1.1.3 et ch. 1.2.2 OLED sur la base d'une pesée des intérêts, en vue de trouver le bon compromis entre l'atteinte des objectifs fixés pour la création de nouveaux volumes de décharge et la protection des eaux souterraines.

D'autre part, il est rappelé que selon le chapitre 2 de l'OLED, une coordination doit être faite avec l'aménagement du territoire afin de prendre en compte, dans la planification des sites de décharge, la présence d'autres sites d'intérêt comme les biotopes.

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO, RS 814.076) :

Le Conseil d'Etat prend acte du fait que l'association Paysage Libre Suisse satisfait, analyse faite, à l'ensemble des conditions requises pour son intégration à la liste des associations ayant un droit de recours selon l'ODO. Par ailleurs, cette analyse va dans le même sens de la réglementation cantonale pour les associations ayant qualité pour recourir au sens de l'art. 66 de la loi sur la protection du patrimoine naturel et paysager (LPrPNP, BLV 450.11) et aux conditions fixées à l'art. 66 al. 2.

Il est à noter que l'attribution d'un droit de recours à Paysage Libre Suisse va renforcer le panel des opposants notamment aux projets d'éoliennes, induisant ainsi un potentiel ralentissement de la production d'énergie éolienne à l'échelle locale et nationale. Ceci peut également limiter d'une part l'atteinte des objectifs de développement des énergies renouvelables fixés par la Confédération et les cantons, et d'autre part la mise en œuvre des politiques publiques concernées.

En conclusion, le Conseil d'Etat propose de tenir compte des différentes remarques exposées ci-dessus lors de l'élaboration des textes et des procédures de mise en œuvre définitifs.

En vous souhaitant une bonne réception de ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copie

- DGE



2024.01057

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
3003 Berne



Date **20 MAR. 2024**

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a ouvert la procédure de consultation sur le paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024 le 22 décembre 2023. Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer et vous fait part ci-après de sa détermination.

1. Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient le projet de modification de l'OLED. Ce dernier permet la création de nouveaux volumes de décharge de types C, D et E dans un contexte avéré de risque de pénurie de volumes disponibles à court terme dans certaines régions, en particulier en Suisse romande. La modification proposée donne plus de marge de manœuvre aux autorités, mais ne les contraint pas à autoriser un projet qui menacerait la qualité des eaux souterraines. Cela permet en outre d'éviter de devoir sortir d'un secteur de protection des eaux souterraines tout un périmètre pour permettre l'exploitation d'une décharge, comme cela a été le cas en aval de la décharge de type D de Châtelet sur la commune de Port-Valais. Cependant, nous avons les remarques suivantes à vous communiquer.

- L'annexe 2 ch. 1.1.3 let a OLED doit être supprimée. En effet, une telle formulation n'est dans la pratique pas réalisable. En premier lieu, le terme de « région de planification supracantonale » n'est de loin pas défini dans toutes les régions de Suisse. De plus, les projets en cours de développement dont la réalisation est incertaine aujourd'hui en raison des procédures juridiques en cours impliqueraient l'impossibilité d'extension des décharges existantes ce qui contrevient à la situation d'urgence qui est la base de cette modification de l'ordonnance.
- Nous sommes également d'avis qu'une extension horizontale ne doit pas entrer en ligne de compte étant donné que la modification de l'OLED répond à une urgence en lien avec des pénuries de capacité de stockage. En effet au niveau procédural, une extension horizontale impliquera des modifications au niveau de l'affectation du site, ce qui rallongerait la concrétisation de ce type de projet. De plus, une augmentation de l'impact sur les eaux souterraines par une extension horizontale n'est pas souhaitable. Les mentions en lien avec un agrandissement horizontal doivent être supprimées des ch. 1.1.3 et 1.1.5.
- Dans le rapport explicatif, la partie du chapitre 4.2 demandant que l'expertise hydrogéologique prenne en considération les exigences qualitatives posées au sous-sol (dernier point) doit être supprimée. En effet, l'objectif de la modification de l'ordonnance est justement de permettre l'agrandissement des décharges existantes qui ne respectent pas forcément cette condition de site. De plus, améliorer le sous-sol par des mesures techniques pour en augmenter l'efficacité semble illusoire.


2. Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO)

Concernant la désignation de l'association Paysage Libre en tant qu'organisation habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement, de la nature et du paysage, le canton du Valais ne voit pas de contradiction à celle-ci, car cette association vise en particulier à protéger les paysages naturels.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Christophe Darbellay



La chancelière
Monique Albrecht

Copie à polg@bafu.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
polg@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Berne

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024.

ODO

Le projet de modification de l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO, RS 814.076) n'amène pas de remarque particulière de notre part.

OLED

Le projet de modification de l'ordonnance sur les déchets (OLED, RS 814.600) est soutenu car il vise la création de nouveaux volumes de décharges de type C, D et E, ce qui est à saluer dans un contexte avéré de risque de pénurie momentanée de volumes disponibles au niveau régional à court terme.

Bien que le canton de Neuchâtel ne soit pas actuellement directement concerné par ce type de décharge, nous ne pouvons que nous opposer à la proposition de nouvel alinéa *Annexe 2, ch. 1.1.3, let a* telle que formulée qui voudrait qu'un agrandissement vertical ou horizontal de décharge existante ne soit possible que s'il est prouvé que « *malgré une évaluation exhaustive des sites dans la région de planification supra cantonale, aucun volume supplémentaire de stockage définitif ne peut être réalisé en dehors du secteur d'eaux souterraines exploitables et des zones attenantes nécessaires à leur protection* ». Une telle disposition entre en parfaite contradiction avec l'objectif général de la modification qui est de permettre la création de nouveaux volumes de décharge pour pouvoir faire face à un risque de pénurie de volumes disponibles. Pour la Suisse romande, l'existence de deux importants projets dans le canton de Vaud, dont les modalités d'aboutissement, au vu des procédures juridiques en cours, sont difficiles à évaluer à ce jour, rendrait caduque la possibilité d'envisager l'extension de décharges existantes.

Nous comprenons bien la référence à l'intérêt public de l'agrandissement d'une décharge qui doit être confronté à celui de la protection des eaux (chapitre 4.1 du rapport explicatif). Si le nouvel alinéa *annexe 2, ch. 1.1.3, let a* devait ne pas être supprimé, nous demandons pour le moins que la notion qu'« *aucun site approprié à la construction d'une décharge n'est trouvé à l'intérieur de la région de planification supra cantonale dans un délai raisonnable* » figure explicitement dans l'ordonnance et que cette clause ne s'applique qu'aux projets d'agrandissements horizontaux. Cette disposition devrait en conséquence être déplacée dans *annexe 2, ch. 1.1.5*. La moindre incidence sur les nappes d'eaux souterraines d'un agrandissement vertical par rapport à un agrandissement horizontal est clairement expliquée dans le chapitre 4.4 du rapport explicatif.

Concernant le rapport explicatif, nous demandons la suppression du dernier élément de la liste du chapitre 4.2 qui voudrait que l'expertise hydrogéologique prenne en considération les exigences qualitatives posées au sous-sol (*annexe 2, ch. 1.2.2 OLED*) puisqu'il s'agit d'une condition de site et que l'objectif de la modification est justement de permettre l'agrandissement de décharges existantes qui ne les respectent pas forcément.

En résumé :

- 1) Nous demandons la suppression de l'alinéa *Annexe 2, ch. 1.1.3, let a*
 - a) si tel n'est pas le cas, nous demandons, pour le moins, son déplacement à la fin de l'*annexe 2, ch. 1.1.5* afin qu'il ne concerne que les agrandissements horizontaux avec l'ajout « *dans un délai raisonnable* » après « *réalisé* » dans la phrase « *aucun volume supplémentaire de stockage définitif ne peut être réalisé en dehors du secteur d'eaux souterraines exploitables et des zones attenantes nécessaires à leur protection* ».
- 2) Nous demandons la suppression dans le rapport explicatif du dernier élément de la liste du chapitre 4.2 « *exigences qualitatives posées au sous-sol :...* »

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 avril 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND





Genève, le 20 mars 2024

GS/UVEK

21. März 2024

Nr.

Le Conseil d'Etat

1332-2024

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC) Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024 – ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO ; RS 814.076) : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation visée en titre nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

L'association Paysage Libre Suisse a demandé à bénéficier du droit de recours des organisations au sens de l'art. 55 de la loi sur la protection de l'environnement (LPE; RS 814.01), de l'art. 12 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451) et de l'art. 28 de la loi sur le génie génétique (LGG; RS 814.91).

Le rapport explicatif accompagnant la présente consultation expose que les conditions d'octroi du droit de recours pour cette association sont remplies.

Au vu de l'analyse du DETEC, notre Conseil considère qu'il n'y a pas de raison de s'opposer à l'inclusion de l'association Paysage Libre Suisse dans la liste des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage.

Notre conseil rappelle son attachement particulier à la participation démocratique, dont le droit de recours des associations environnementales est un élément fort, ainsi que son

attention portée aux paysages particulièrement sensibles tels que les sites construits d'importance culturelle ou historique ou les milieux naturels d'intérêt.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Copie à : polg@bafu.admin.ch



Le Conseil d'Etat

1636-2024

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024

**Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur
les déchets, OLED ; RS 814.600) – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 22 décembre 2023 relatif à l'objet mentionné en référence et vous fait part ci-après de son avis.

Nous saluons les modifications proposées et soutenons le principe de ce projet d'évolution de l'OLED qui vise à introduire un régime dérogatoire à l'interdiction d'aménager des décharges dans un périmètre de protection des eaux souterraines en permettant, sous conditions, des agrandissements de décharges existantes. En effet, le canton de Genève n'échappe pas à la situation d'extrême criticité des capacités de stockage dans les décharges de type D et E que connaît l'ensemble de la Romandie.

Cela étant, il convient également de tenir compte de la protection des eaux souterraines et le manque de sites de décharges ne doit pas conduire à la mise en danger des nappes phréatiques exploitables. Notre Conseil propose dès lors de renforcer le caractère dérogatoire de la modification proposée.

Nous souhaitons ainsi préciser que la disposition d'exception ne doit s'appliquer qu'aux décharges qui ont été construites avant juillet 2007 dans les secteurs A_U de protection des eaux et qui sont encore en exploitation, en ajoutant dans le ch. 1.1.3 "autorisées avant le 1^{er} juillet 2007".

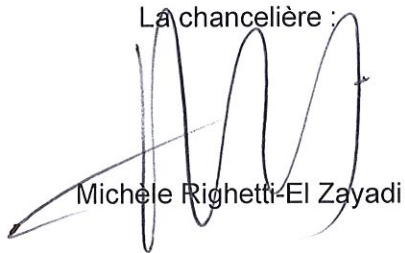
Enfin, nous demandons que la lettre a de l'annexe 2, ch. 1.1.3 OLED soit précisée, par exemple en inscrivant dans l'ordonnance une distance maximale du périmètre d'évaluation des sites et/ou un délai pour la réalisation des installations de décharge sur les sites alternatifs identifiés.

Pour le surplus, les dispositions proposées conviennent.

En vous remerciant pour cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)

Monsieur Albert Rösti

Conseiller fédéral

Palais fédéral Nord

3003 Berne

Delémont, le 19 mars 2024

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024 : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement (automne 2024) et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la procédure de consultation, il prend position comme suit.

Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED; RS 814.600)

Le Gouvernement jurassien salue globalement les révisions proposées qui visent à faciliter la création de nouveaux volumes de décharge de types C, D et E. Ces révisions sont les bienvenues dans un contexte de risque à court terme de sous-capacité de volumes disponibles au niveau suprarégional.

Toutefois, dans ce contexte, le Gouvernement s'oppose à la proposition de nouvel alinéa Annexe 2, ch. 1.1.3, let a telle que formulée. Celle-ci voudrait qu'un agrandissement vertical ou horizontal d'une décharge existante ne soit possible que s'il est prouvé que « *malgré une évaluation exhaustive des sites dans la région de planification supracantonale, aucun volume supplémentaire de stockage définitif ne peut être réalisé en dehors du secteur d'eaux souterraines exploitables et des zones attenantes nécessaires à leur protection* ». Une telle disposition entre en contradiction avec l'objectif général de la modification qui est de permettre la création de nouveaux volumes de décharge pour pouvoir faire face à un risque de pénurie de volumes disponibles à court terme. Pour la Suisse romande, l'existence de deux projets dans le canton de Vaud, dont l'aboutissement et sa temporalité sont difficiles à évaluer au vu des procédures juridiques en cours, rendrait caduque la possibilité d'envisager l'extension de décharges existantes.

Le Gouvernement comprend la nécessité de peser les intérêts entre l'agrandissement d'une décharge et la protection des eaux. De ce fait, si le nouvel alinéa annexe 2, ch. 1.1.3, let a devait ne

pas être supprimé, le Gouvernement demande que la notion de « délai » soit ajoutée et que cette clause ne s'applique qu'aux projets d'agrandissements horizontaux. Ainsi, une dérogation pourrait être accordée s'il est prouvé que « *malgré une évaluation exhaustive des sites dans la région de planification supracantonale, aucun volume supplémentaire de stockage définitif ne peut être réalisé dans un délai raisonnable en dehors du secteur d'eaux souterraines exploitables et des zones attenantes nécessaires à leur protection* ». Afin de n'être appliquée qu'aux projets d'agrandissements horizontaux, cette disposition devrait être déplacée dans l'annexe 2, ch. 1.1.5. Cette proposition a l'avantage de tenir compte de la moindre incidence sur les nappes d'eaux souterraines d'un agrandissement vertical par rapport à un agrandissement horizontal comme expliquée dans le chapitre 4.4 du rapport explicatif.

Enfin, le Gouvernement demande la suppression de la prise en considération des exigences qualitatives posées au sous-sol (annexe 2, ch. 1.2.2 OLED) lors de l'expertise hydrogéologique, étant donné qu'il s'agit d'une condition liée au site, et que l'objectif de la modification est de permettre l'agrandissement de décharges existantes qui ne les respectent pas forcément.

Proposition :


Le Gouvernement jurassien propose la suppression de l'alinéa Annexe 2, ch. 1.1.3, let a. Si tel n'est pas le cas, il demande pour le moins qu'il ne concerne que les agrandissements horizontaux avec l'ajout de la mention « *dans un délai raisonnable* ». De plus, le Gouvernement propose la suppression du dernier élément de la liste du chapitre 4.2 « *exigences qualitatives posées au sous-sol : ...* » du rapport explicatif.

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO; RS 814.076)

Le Gouvernement approuve le projet de révision tel que proposé.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : polg@bafu.admin.ch.

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 29. April 2024

Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der BPUK bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) äussern zu können. Auf eine Rückmeldung bezüglich der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen verzichten wir.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Ablagerungsvolumen auf höherklassigen Deponien werden immer knapper (besonders die Ablagerungsmöglichkeiten für KVA-Schlacken). Gleichzeitig wird es immer schwieriger, neue Deponiestandorte zu planen und zu realisieren. Das gefährdet die Entsorgungssicherheit in der Schweiz. Wir begrüssen, dass der Bund dies anerkennt und mit dieser Vorlage Abhilfe schaffen will. Diese Revision der VVEA ermöglicht es, künftig in ausgewählten Fällen eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen bei der Erweiterung von Deponien in Grundwasserschutzzonen. Damit kann kurz- bis mittelfristig und übergangsweise das Problem der knappen Deponiekapazitäten angegangen werden. Das grundsätzliche Problem der knappen Kapazitäten wird damit nicht gelöst – die Kantone sind weiterhin gefordert, geeignete Standorte für Deponien zu finden.

Der Vorstand der BPUK unterstützt grundsätzlich die vorliegende Revision der VVEA als eine sorgfältige und ausgewogene Lösung, die sowohl die Entsorgungssicherheit wie auch den Gewässerschutz so gut wie möglich sicherstellt.

II. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Ziffer 1.1.3 Buchstabe a

Ziffer 1.1.3 Buchstabe a sieht vor, dass vertikale oder horizontale Erweiterungen bestehender Deponien der Typen C, D und E nur möglich sind, falls in kantonsübergreifenden Planungsregionen kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den Randgebieten realisiert werden kann. Eine praxistauglichere und wirtschaftlichere Lösung bieten funktionale und räumliche Kriterien, die sich an der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur ausrichten. Als mögliche Kriterien könnte deshalb die Distanz oder Fahrzeit zum nächstgelegenen Deponiestandort gewählt werden, unabhängig davon, in welchem Kanton dieser liegt.

Damit die Revision der VVEA dennoch ihr Ziel zusätzlicher Deponiekapazitäten erreichen kann, möchten wir Deponieerweiterungen in Randgebieten von nutzbaren unterirdischen Gewässern etwas vereinfachen: Diese sollen ermöglicht werden können, wenn anderweitig kein Deponievolumen innerhalb nützlicher Frist realisiert werden kann.

Antrag

Ziff. 1.1.3 Bst. a anpassen:

a. trotz umfassender Standortevaluation innerhalb eines angemessenen Radius ~~in der~~ kantonsübergreifenden Planungsregion (Art. 4 Abs. 2 VVEA) kein zusätzliches Deponievolumen ausserhalb des Bereichs von nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten innerhalb einer angemessenen Frist realisiert werden kann; (...).

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

- BPUK-Mitglieder
- N. Kammermann, Geschäftsführerin KVV
- K. Schneeberger, Direktorin BAFU

Parti vertlibéral Suisse
Monbijoustrasse 30, 3011 Berne.

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Par e-mail à : polg@bafu.admin.ch

15 avril 2024

Votre contact : Noëmi Emmenegger, Secrétaire du groupe parlementaire fédéral, Tél. +41 31 311 33 03, e-mail:
schweiz@grunliberale.ch

Position des Vert'libéraux sur le paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de l'opportunité que vous nous accordez de nous exprimer au sujet de la modification de l'ordonnance sur les déchets.

Si nous reconnaissons la nécessité d'agir en matière de stockage définitif des déchets, et que nous saluons vivement le fait que la modification de l'OLED n'autorise pas la construction de nouvelles décharges (mais uniquement l'agrandissement de décharges existantes), nous regrettons cependant que cette mesure ne soit pas accompagnée d'actions plus contraignantes visant à réduire la quantité de déchets. À titre d'exemple, on peut notamment citer les éléments suivants :

- 10% des décharges sont constituées de litières de chats, alors qu'il existe actuellement des litières compostables pour chats qui éviteraient de remplir inutilement les décharges.
- Il existe encore en Suisse des communes qui n'appliquent pas la taxe sur les sacs à ordures, ou alors qui ne poursuivent pas les contrevenants.

En outre, en juin 2022, en réponse à la question 22.7371 portant sur le manque de place dans les décharges qu'avait mis en évidence un reportage de la RTS, le Conseil fédéral déclarait qu'« il existe suffisamment de place en décharge pour le stockage des mâchefers durant au moins les 15 prochaines années ». Or, à peine 18 mois plus tard et en se basant sur la même étude de 2020 qu'il avait citée dans sa réponse à la question 22.7371, le Conseil fédéral conclut que la Suisse manque de capacités et propose une modification de l'ordonnance sur les déchets.

En conséquence, le Parti vertlibéral s'interroge sur le manque d'anticipation dans la planification des décharges et sur le rôle que le Conseil fédéral peut jouer pour éviter que, dans quelques années, il faille procéder à une nouvelle modification de l'OLED plutôt qu'instaurer des mesures efficaces pour réduire les déchets.

Ainsi, le parti vertlibéral propose d'ajouter un alinéa d., au Ch. 1.1.3 :

d. La démonstration a été faite que des mesures concrètes ont été mises en place pour réduire la quantité de déchets.

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position et de votre examen de nos remarques. Les soussigné-e-s ainsi que notre membre du groupe en charge du dossier, la conseillère nationale Céline Weber, se tiennent à votre entière disposition en cas de questions.

Avec nos sincères remerciements et l'expression de nos sentiments les meilleurs,



Jürg Grossen
Président du Parti

Noëmi Emmenegger
Secrétaire du groupe parlementaire fédéral





Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 4. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP äussert sich nachfolgend zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung) und verzichtet mit Blick auf die erfolgte Vorprüfung (Voraussetzungen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts) auf eine eingehende Stellungnahme zur Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den Verband Freie Landschaft Schweiz / Paysage libre Suisse; Kritisch nehmen wir zur Kenntnis, dass in Zukunft die Behörden und Gerichte aufgrund noch mehr ideologisch motivierten Verbandsbeschwerden - mit der einhergehenden verschleppenden Wirkung zulasten von Infrastrukturprojekten - mit Kostenfolgen belastet werden.

Zur Abfallverordnung: In mehreren Regionen der Schweiz manifestiert sich eine Verknappung der Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände. Die Abfallverordnung kann nun derart angepasst werden, dass Erweiterungen bestehender Deponien ermöglicht werden. Mit der Weiterführung und dem Ausbau bereits existierender Entsorgungsbetriebe und dazugehöriger, bestehender Infrastruktur könnte rascher dringend benötigte, zusätzliche Deponiekapazität geschaffen werden.

Die SVP unterstützt im Grundsatz die vorliegende Verordnungsanpassung. Eine Ausnahme soll im Sinne des Verordnungstextes unter strengen Bedingungen ermöglicht werden.

Hingegen ist es aus Sicht der SVP wichtig, dass gleichzeitig unter keinen Umständen potenziell angrenzende Grundeigentümer eine Wertbeeinträchtigung erleiden müssen. Falls ein solches Szenario eintreffen würde, müssten die betroffenen Grundeigentümer einer Erweiterung zustimmen müssen - und grosszügig abgegolten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 13. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Das UVEK hat die Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) eröffnet.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA):

In mehreren Regionen der Schweiz manifestiert sich eine Verknappung der Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände. Die Abfallverordnung kann derart angepasst werden, dass Erweiterungen bestehender Deponien, welche nur die Anforderungen an den Standort gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1.3 VVEA nicht erfüllen würden, ermöglicht werden. Mit der Weiterführung und dem Ausbau bereits existierender Entsorgungsbetriebe und dazugehöriger, bestehender Infrastruktur könnte rascher dringend benötigte, zusätzliche Deponiekapazität geschaffen werden.

Stellungnahme der SP Schweiz zu den Änderungen der VVEA:

Der aktuelle Kontext zeigt deutlich, dass die Schweiz ein deutliches Problem mit Abfall, Deponien und Altlasten hat: die laufende Debatte zur [Teilrevision des Umweltschutzgesetzes](#) zeigt, dass die

Sanierung von Altlasten keine Selbstverständlichkeit ist. Zudem berichtete kürzlich [Schweiz aktuell](#) über das Ausmass der Gefahren der Altlasten in Lausanne. Aus diesem Grund ist die SP Schweiz vehement der Haltung, dass eine Politik ausgestaltet werden sollte, die zu weniger Abfällen statt grösseren Deponien führt. Statt den Deponieraum zu vergrössern, scheint es uns sinnvoller, dass die im Bericht «[Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Abfallplanung, Messung](#)» beschriebenen Massnahmen konsequent realisiert werden.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO):

Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen besteht seit 1967. Es ist im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie im Umweltschutzgesetz (USG) verankert. Zur Beschwerde berechnete Umweltorganisationen können gegen bestimmte Vorhaben Beschwerde wegen Verletzung von Bundesumweltrecht erheben. Damit können sie gerichtlich beurteilen lassen, ob ein Vorhaben gesetzeskonform ist. Die jährliche [Statistik des BAFU](#) zeigt, dass im Jahr 2022 bei 54 Vorhaben Beschwerde eingereicht wurde. 26 von den 54 Beschwerden, also 48.2%, wurden ganz oder teilweise gutgeheissen.

Im letzten Jahr hat der Verband Freie Landschaft Schweiz das Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts eingereicht.

Stellungnahme der SP Schweiz zu den Änderungen der VBO:

Für die SP Schweiz ist klar, dass das Verbandsbeschwerderecht uneingeschränkt gelten soll und dass jede Organisation, die die rechtlichen Bedingungen erfüllt, dieses Recht auch erhalten soll.

Die SP Schweiz hegt dem Verband Freie Landschaft Schweiz gegenüber jedoch Bedenken, dass er verantwortungsvoll mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen wird. Dies aus zwei Gründen: Erstens geht dieser Verband systematisch gegen Windkraft vor und zweitens verbreitet er Fake News zur Windkraft.

Die systematische Bekämpfung der Windkraft wird dazu führen, dass die Anzahl Beschwerden exponentiell steigen wird. Wie es die obenstehende Statistik des BAFU zeigt, wird das Verbandsbeschwerderecht mit Vorsicht ausgeübt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn einzeln auf Vorhaben eingegangen wird und kein Verband systematisch Projekte bekämpft. Bei einer systematischen Bekämpfung der Windkraft, wie es der Verband Freie Landschaft Schweiz treibt, besteht die Gefahr, dass ein wichtiger Teil der Energiestrategie 2050, nämlich die Windkraft, methodisch bekämpft und keine sorgfältige Einzelbeurteilung von Projekten wie bisher stattfinden wird.

Zudem stellt sich für uns die Frage, ob ein Verband, der Fake News verbreitet, vernünftig mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen kann. Auf der Webseite des Verbands Freie Landschaft Schweiz finden sich sogenannte «[Factsheets](#)», «um die Bevölkerung über die Windenergie umfassend zu informieren», wie die Autoren schreiben. In diesen Papieren finden sich Aussagen wie: «Die Windenergie verschärft das Problem der Stromversorgung im Winter!» («Factsheet 1») oder «Die Windturbinen verschlechtern die CO2-Bilanz des Schweizer Strommix» («Factsheet 17»), oder dass das Potenzial der Windkraft der Schweiz klein sei (Factsheet 2), um nur drei Beispiele zu nennen. Diese Aussagen werden klar von der Wissenschaft sowie dem [Bundesamt für Energie](#), in [Berichten](#)

[der Verwaltung](#), der [Schweizer Energiestiftung](#), der sowie von Akteuren aus der Branche ([VSE](#) oder verschiedene Elektrizitätsunternehmen) dementiert. Solche objektiv widerlegten Aussagen auf einer Webseite zu publizieren, kommt der Verbreitung von Fake News gleich. Diese Handlung hinterfragt unseres Erachtens somit die Fähigkeit, mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen zu können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

15. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bringen wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen zusammen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vorgeschlagen.

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

economiesuisse lehnt die Änderung der Verbandsbeschwerdeverordnung ab, da sie das Risiko birgt, politische Ziele zu gefährden und das Verbandsbeschwerderecht zu beeinträchtigen.

Wichtigste Punkte:

- Es ist dringend erforderlich, Planungs- und Genehmigungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte, einschliesslich klimaneutraler Energien, zu beschleunigen, um deren Ausbau voranzutreiben.
- Die Beteiligung von Organisationen im Genehmigungsprozess birgt das Risiko einer Verlangsamung des Infrastrukturausbaus, wie der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht selbst betont.
- Es wird die Gefahr nochmals verstärkt, dass das Instrument der Verbandsbeschwerde missbraucht wird: Projekte von nationaler Bedeutung sollten nicht durch langwierige und unbegründete Beschwerdeverfahren verzögert, blockiert oder gar verhindert werden.
- Es braucht eine ausgewogene und sachliche Diskussion über die vorgeschlagene Änderung des Verbandsbeschwerderechts, um sicherzustellen, dass legitime Interessen berücksichtigt werden und der Fortschritt in verschiedenen Bereichen nicht behindert wird.

Ausgangslage

Das Verbandsbeschwerderecht in der Schweiz ermöglicht es, Umwelt- und Naturschutzverbänden gerichtlich gegen Entscheidungen der Verwaltung vorzugehen, die aus ihrer Sicht negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dieses Recht soll der Wahrung des öffentlichen Interesses bei Verfahren dienen. Verbände sollen dabei im Sinne des Allgemeinwohles tätig werden und dieses öffentliche Interesse ausüben. Damit ist auch schon dargelegt, dass dieses Recht in der Praxis mit einer Reihe von Problemen und mit Missbrauchspotential einhergeht. Die entsprechenden Verbände sind auf Grund ihres statutarischen Zweckes faktisch gezwungen, jeweils tätig zu werden und Beschwerden einzureichen. Solche Beschwerden führen regelmässig zu erheblichen Verzögerungen und damit zu Rechtsunsicherheit, insbesondere für Unternehmen und Investoren. Besonders problematisch ist dies in Fällen, bei denen die Sachlage eigentlich klar wäre und das Beschwerderecht gezielt verzögernd eingesetzt wird. Für Bauherren und Bauunternehmen, die auf Planungs- und Investitionssicherheit angewiesen sind, kann dies das Aus für wichtige, dem Gemeinwohl dienende Projekte bedeuten.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Realisierung wichtiger Infrastrukturen, beispielweise beim Ausbau der 5G-Technologie, im Bereich des Wohnungsbaus oder bei der Energieversorgung, erfordert beträchtliche Anstrengungen und die sorgfältige Abwägung materieller Interessen. Im Energiebereich haben der Bund und das Parlament bereits verschiedene Massnahmen in Angriff genommen, um diesen Kurs zu unterstützen, darunter die Solaroffensive, die Windoffensive oder das Stromgesetz. Dabei wurden Schritte unternommen, die Planungs- und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen. Trotzdem bleibt das komplexe schweizerische Rechtssystem eine Herausforderung, da es umfangreiche Möglichkeiten für Einsprachen und Beschwerden bietet. economiesuisse schlägt daher vor, die Regelungen für Verbandsbeschwerden generell zu überdenken, dies aber insbesondere im Zusammenhang mit Projekten von nationalem Interesse. Dies nicht um die Mitsprache zu beschränken, sondern um die Konsistenz der Gesetzgebung und die Erreichung der Energie- und Klimaziele zu gewährleisten.

Gefahr missbräuchlicher Anwendung des Verbandsbeschwerderechts

Das Verbandsbeschwerderecht soll eine gerichtliche Kontrolle ermöglichen, insbesondere in Fällen, in denen Privatpersonen nicht direkt betroffen sind, aber öffentliche Interessen, insbesondere Umweltbelange, tangiert sind. Wenn Organisationen dieses Recht nutzen, um den Ausbau bestimmter Infrastrukturen zu behindern, gefährdet dies nicht nur die Umsetzung politischer Ziele, sondern könnte auch die Glaubwürdigkeit des Verbandsbeschwerderechts insgesamt beeinträchtigen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Integrität dieses rechtlichen Instruments gewahrt wird, um sicherzustellen, dass legitime Anliegen angemessen berücksichtigt werden, ohne den Ausbau von Projekten durch langwierige Bewilligungsverfahren zu blockieren. economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Änderung der Verbandsbeschwerdeordnung (VBO) entsprechend ab.

Vernehmlassung zur Revision Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

economiesuisse begrüsst den Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich und hat nur wenige Änderungsvorschläge. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme ihres Mitglieds, dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV).

economiesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Abfallverordnung, da sie die Erweiterung bestehender Deponien ermöglicht, um der wachsenden Herausforderung der Standortsuche für neue Deponien entgegenzuwirken. Wichtig ist eine umweltverträgliche Ausgestaltung, die es ermöglicht, dringend benötigte zusätzliche Deponiekapazitäten schnell und effizient zu schaffen, während gleichzeitig auf die Einhaltung der Umweltschutzstandards geachtet wird.

Gemäss dem erläuternden Bericht gelten die Ausnahmeregelungen nur für Deponien, die vor 2007 errichtet wurden und noch in Betrieb sind. economiesuisse fordert eine Anpassung, damit auch abgeschlossene Deponiestandorte einbezogen werden können, sofern nachgewiesen wird, dass dies den IST-Zustand verbessern kann. Zudem sollte die VVEA präzisieren, welche Arten von bestehenden Deponien gemeint sind, einschliesslich altrechtlicher und neurechtlicher Deponien sowie solcher, die noch in Betrieb sind oder bereits abgeschlossen wurden.

Für einzelne Änderungsanträge verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV).

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt



Lea Klingenberg
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Email

polg@bafu.admin.ch

Bern, 2. April 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA

Der sgv stimmt der Änderung der Verordnung zu, wenn folgende Anmerkungen und Anträge einbezogen werden:

In Abschnitt 4.1 des erläuternden Berichts wird darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung, gestützt auf die damaligen Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle, ausschliesslich für Deponien gilt, welche vor Juli 2007 errichtet wurden und seither bestehen. Dies ist jedoch in der Verordnungsvorlage selbst nicht klar ersichtlich. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung nur für Deponien mit Errichtungsbewilligung vor Juli 2007 gilt, ist die Verordnung entsprechend zu präzisieren. Dadurch wird sichergestellt, dass Deponien, die nach Juli 2007 errichtet wurden, nicht irrtümlicherweise von der Ausnahmeregelung in Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA profitieren können.

Art. 18 Abs. 3 muss wie folgt geändert werden: «Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU und des Grundeigentümers den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn: a. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird; und b. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Art. 18 muss wie folgt ergänzt werden (neuer Absatz 4): «4 Belastetes Aushubmaterial, das durch eine zwangsweise Belastung des Grundstückes gegen den Willen des Grundeigentümers verursacht wurde, muss entfernt werden.»

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Aus gewerblicher Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass Altlasten, die durch zwangsweise Duldung einer Dienstbarkeit angefallen sind, saniert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, würde der Grundeigentümer nicht nur mit der Duldung einer unerwünschten Dienstbarkeit gestraft, sondern auch nach der Aufhebung dieser Dienstbarkeit durch die Duldung von Altlasten, die er nicht verursacht hat.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO

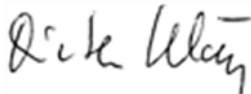
Der sgv lehnt die Änderung der Verordnung ab. Der sgv erachtet die Voraussetzungen für die Aufnahme des Verbandes «Freie Landschaft Schweiz» in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen als nicht erfüllt. Insgesamt muss man das Institut des Verbandsbeschwerderechts abschaffen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv

Bundesamt für Umwelt
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Via E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Basel, 15. April 2024

Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) stellen fest, dass in den letzten Jahren keine zentrale Abfallstrategie zur Vermeidung und Eindämmung von Abfall und insbesondere auch für Abfall, der auf Deponien abgelagert wird, erarbeitet wurde. Das, obwohl sich das Problem bereits seit Jahren abzeichnete. Eben solange ist klar, dass die Abfallmenge aus ökologischen Gründen (u. a. Schonung der Ressourcen) generell durch einen Wechsel zu einer Kreislaufwirtschaft stark zu reduzieren ist.

Nun stehen viele Deponien in der Schweiz vor einem Platzproblem. Mit der vorliegenden Änderung der Abfallverordnung sollen Deponien der verschiedenen Typen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung erhalten, den Deponiekörper vertikal zu erhöhen.

Aus Sicht der AefU werden die Probleme damit aber nur verlagert und nicht gelöst. In einigen Jahren werden auch die aufgestockten Deponien wieder an ihre Kapazitätsgrenze kommen. Hinzu kommt, dass die geplante Änderung der Abfallverordnung im Widerspruch zum Grund- und Trinkwasserschutz steht. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität kann mit der geplanten Änderung lokal nicht ausgeschlossen werden.

Die AefU weisen deshalb

- 1) die vorgeschlagene Änderung der Abfallverordnung zurück.
- 2) verlangen vom Bundesrat, innerhalb einer Frist von fünf Jahren einen Vorschlag für eine neue, nachhaltige Abfallstrategie vorzulegen. Das Endziel der Strategie soll in Richtung Kreislaufwirtschaft bzw. "Zero-Waste" weisen.

Wir bitten Sie, diese Anliegen aufzunehmen.

Danke

Freundliche Grüsse



Martin Forter
Geschäftsleiter AefU
061 691 55 83

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

polg@bafu.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T ++41 56 200 31 45
Datum 15. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA): Stellungnahme der Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Anpassung der Abfall-Verordnung (VVEA) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Die Axpo Tegra AG betreibt seit über 15 Jahren das grösste Holzheizkraftwerk der Schweiz in Domat/Ems. Mit einer Feuerleistung von 82 MW produzieren wir jährlich 637 GWh Strom und 230 GWh Wärme. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Anpassung der Abfall-Verordnung ganz grundsätzlich.

Zur Vorlage

Leider wurde es versäumt, im Rahmen der vorliegenden Verordnungsänderung das sich nach 2025 abzeichnende Problem bei der Entsorgung von Holzfilteraschen zu lösen. Die Verbrennung von Holz und Altholz trägt substantiell zur Produktion von erneuerbarer Wärme und Strom in der Schweiz bei. Bei der Verbrennung entstehen Aschen, die mit Schadstoffen belastet sind. Insbesondere bei der Verbrennung von Altholz werden aus dem Abgasstrom über Filtereinrichtungen sogenannte «Filteraschen» abgeschieden, die gesondert entsorgt werden müssen. Heute ist dies auf den Deponien der Kategorie D und E möglich.

Mit dem im Jahr 2018 eingefügten Art. 52a VVEA ist dies ab 2026 nicht mehr zulässig. Die Verordnung macht keine Angaben, wie die Filteraschen künftig in der Schweiz entsorgt werden können. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sie ganz oder teilweise verwertet werden müssen. Abklärungen der Branche zu den theoretisch möglichen Verwertungswegen und -verfahren – z.T. in enger Zusammenarbeit mit den KVA-Betreibern, die vor einer ähnlichen Herausforderung stehen – kommen allerdings zum Schluss, dass heute keine technisch, ökologisch und ökonomisch machbaren Verfahren nach dem Stand der Technik für eine Verwertung der Filteraschen aus der Verbrennung von Altholz zur Verfügung stehen.

Eine Lösung bietet nur der Verzicht auf die Befristung gemäss Art. 52a VVEA.

Antrag:

Art. 52a Holzasche

Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen ~~bis 31. Dezember 2025~~ auf Deponien der Typen D und E (Anhang 5 Ziffer 4.1 und 5.1) abgelagert werden.

Begründung:

Der geltende Art. 52a VVEA und die darin vorgesehene Befristung widerspricht den Grundsätzen der Schweizer Umweltgesetzgebung:

- Die VVEA lässt eine Deponierung von Filterasche ab 2026 nicht mehr zu, ohne allerdings eine Vorgabe zu machen, unter welchen Bedingungen eine Deponierung oder Entsorgung in der Schweiz möglich ist. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die Kantone für die Abfallplanung in Abstimmung mit dem BAFU verantwortlich sind und vorgeben, wie und wo Abfälle entsorgt/wiederverwertet werden können.
- Zudem verlangt die VVEA gem. Art. 3 die stoffliche oder energetische Verwertung von Abfällen, wenn dadurch Umweltbelastungen verringert oder die Herstellung neuer Produkte bzw. die Beschaffung anderer Brennstoffe vermieden werden kann. Alle Versuche zur Verwertung von Altholzfilteraschen haben aber gezeigt, dass dazu eine grosse Menge an zusätzlichen Chemikalien und Energie notwendig ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist somit nicht realistisch und die Verwertung aus ökologischen und ökonomischen Gründen abzulehnen.
- Für alternative Verwertungsverfahren nach dem Stand der Technik – sollte eine Entsorgung von Altholzfilteraschen nicht mehr möglich sein – hält die VVEA sinngemäss fest, dass sie für einen mittleren und wirtschaftlich

gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar und bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt sein müssen oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurden. Diese Bedingungen sind heute für kein Verfahren zur Verwertung von Altholzfilteraschen bekannt oder gegeben.

Auch vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorgesehene Möglichkeit für die Deponiebetreiber gemäss Anh. 2 Ziff. 1.1.4 und Ziff. 1.1.5 die bestehenden Deponien zu vergrössern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

Stellungnahme zum Verordnungspaket Herbst Umwelt 2024

15.04.2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden auf diejenigen Verordnungen des Pakets, von denen die Bauwirtschaft direkt betroffen ist.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA)

Bauenschweiz begrüsst die Massnahmen für die Ausnahmeregelung zur Erweiterung der Deponien grundsätzlich. Aktuell – und wohl auch in absehbarer Zukunft – hat es in der Schweiz zu wenig Deponieraum. Die steigende Anzahl an Neu-, Ersatz-, und Umbauten, der Unterhalt der Infrastruktur sowie auch die Umsetzung einer modernen Kreislaufwirtschaft benötigen Deponieraum. Unnötig lange Transportwege mit entsprechenden Emissionen lassen sich verhindern, wenn ein regionales Netz an Deponien zur Verfügung steht. Aus diesen Gründen unterstützt Bauenschweiz die Ausnahmeregelung zur Erweiterung der Deponien, sofern die geplante Ausnahme sinnvoll begründet ist und dadurch mehr Deponieraum geschaffen werden kann. Voraussetzung für eine Ausnahme muss sein, dass die Vorgaben zur Verwertung von den Kantonen konsequent umgesetzt werden.

Klärungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- Gemäss dem erläuternden Bericht gelten die Ausnahmeregelungen nur für Deponien, welche vor 2007 errichtet wurden und immer noch in Betrieb sind. Für neue Deponien an neuen Standorten gilt die neue Ausnahmebestimmung nicht. Gemäss Bauenschweiz sollte der Passus so angepasst werden, dass die Ausnahmeregelung auch für abgeschlossene Deponiestandorte möglich sein sollte, sofern nachgewiesen wird, dass das den Ist-Zustand verbessert.
- Die VVEA präzisiert nicht, was unter dem Begriff «bestehende Deponie» zu verstehen ist, dies wird erst im erläuternden Bericht aufgeschlüsselt. In der VVEA sollte klar geregelt sein, dass bei bestehenden Deponien beide gemeint sind – sowohl abgeschlossene als auch weiterhin betriebene.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen. Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an (PDF und Word): polg@bafu.admin.ch

15. April 2024

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Stellungnahme CHGEOL

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltungen und Hochschulen. Die vorgeschlagene Änderung in der VVEA bezüglich der erweiterten Möglichkeit, über nutzbarem Grundwasser Deponien vom Typ C, D und E zu erstellen, wird in der Geoszene kontrovers diskutiert.

Ausgangslage

Der knappe Deponieraum ist eine Tatsache und für verschiedene Branchen und die Behörden einiger Kantone eine grosse Herausforderung. Andererseits ist sauberes Grundwasser ein Gut, welches es zu schützen gilt und zudem stellen Schadstoffe über nutzbaren unterirdischen Gewässern ein Risiko dar.

Erwägungen

a) Grundwasserschutz

Die Abwägung, ob die zusätzlichen Schadstoffmengen das Grundwasser in ferner Zukunft so zu beeinträchtigen vermögen, dass schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, ist mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Die Ökosystemdienstleistung von Grundwasser, welches ohne Aufbereitung als Trinkwasser oder Brauchwasser verwendet werden kann, ist beachtlich. Und angesichts der Tatsache, dass laufend neue Schadstoffe im Grundwasser festgestellt werden (z.B. Chlorothalonil, PFAS) möchten wir zur Vorsicht mahnen. Sind die Stoffe einmal im Grundwasserstrom angekommen, ist eine vollständige Entfernung praktisch nicht mehr möglich.

Gemäss Umweltschutzgesetz gilt das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 USG). Darauf baut die Gewässerschutzgesetzgebung auf. Insbesondere die Sorgfaltspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 3 GSchG) soll verhindern, dass Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können. Es greift insbesondere dort, wo mögliche Verunreinigungen durch technische Massnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In der VVEA wurde dieses Risiko mit

dem Verbot, Deponien Typ C, D und E im Gewässerschutzbereich Au zu errichten, berücksichtigt.

Eine Erweiterung der Deponien Typ C, D und E über nutzbares Grundwasser steht somit in Konflikt mit dem Vorsorgeprinzip. Daher ist die Ausnahmeregelung einzig auf das zum Schutz des unterirdischen Gewässers notwendige Randgebiet anzuwenden.

b) Planerische Hürden

Der Bau neuer Deponien vom Typ C, D und E scheitert aktuell nicht hauptsächlich am Grundwasser. Bei der Prüfung von möglichen Standorten für neue Deponien Typ C, D und E sind oftmals vielmehr Kriterien der Raumplanung, Landschaft, Wald und/oder Bodenschutz ausschlaggebend. Allerdings scheitern Projekte auch oft wegen des Widerstands der Bevölkerung. Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, ob alle Konfliktfelder in Bezug auf neue Deponiestandorte systematisch überprüft wurden.

Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass für die Sicherstellung des langfristigen Bedarfs an Deponieraum weiterhin Standorte zu suchen sind, die nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Damit die Kapazitätsplanung und -realisierung frühzeitig und intensiv angegangen werden, braucht es unserer Einschätzung nach, eine zeitliche oder mengenmässige Einschränkung der Ausnahmeregelung.

c) Kosten im Falle eines Sanierungsbedarfs

Deponien vom Typ B, C, D und E sind per Definition belastete Standorte (Art. 2 AltIV). Gemäss geltendem Recht kann ein Sanierungsbedarf entstehen, wenn vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, im Grundwasser festgestellt werden (Art. 9 AltIV). Die in einer Deponie vorhandenen Schadstoffe sind und bleiben für lange Zeit eine potenzielle Gefährdung für das Grundwasser. Durch zusätzliche Kompartimente und grössere Volumina steigt das Schadstoffpotenzial und damit erhöht sich auch diese Gefährdung. Findet ein Schadstoffeintrag ins Grundwasser statt, lassen sich diese Schadstoffe, wenn überhaupt, nur mit grossem Aufwand und nur teilweise wieder aus dem Grundwasser entfernen. In den Randgebieten wird eine allfällige (altlastenrechtliche) Sanierung des Standorts bedeutend relativiert.

Für allfällige Sanierungen nach Abschluss der Nachsorgephase haftet gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz zwar in erster Linie der Verursacher (Art. 32d USG). Ist dieser im Sanierungsfall nicht mehr existent oder zahlungsunfähig, muss die öffentliche Hand die Kosten tragen.

Antrag

Der CHGEOL sieht die Änderungen in Anhang 2 Ziff. 1.1.3 VVEA kritisch, kann den Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen bei den Deponien der Typen C-E jedoch nachvollziehen. Gemäss unserer Einschätzung scheint es aber möglich, das Risiko für das Grundwasser durch die unten aufgeführten Anträge zu minimieren.

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL kann der geplanten Änderung unter Vorbehalt der folgenden Anträge zustimmen:

- Die Möglichkeit zur Erweiterung von bestehenden Deponien Typ C-E **soll, analog wie bei Deponien Typ B, auf das Randgebiet von nutzbarem Grundwasser beschränkt werden.** Das Erweitern von bestehenden Deponien direkt über nutzbares Grundwasser soll nach wie vor nicht möglich sein.
- In Ziffer 1.1.3 lit. c sind die hydrogeologischen Abklärungen zwingend zu fordern.
- Für Ausnahmen nach Ziffer 1.1.3 ist in der Verordnung eine zeitliche oder mengenmässige Beschränkung festzulegen.
- Die Verwertungspflicht ist konsequent umzusetzen. Die Verwertungspflicht wird in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt und führt zu einem Ungleichgewicht.

Für eine wohlvollende Prüfung unserer Anträge bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

CHGEOL



Dr. Monica Vogel / Peter Schürch
Co-Präsidium



Rahel Egli Oppliger
Ressort Qualität Markt und Recht

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen.

Die aeesuisse spricht sich aus nachfolgenden Gründen gegen die Aufnahme des Vereins «Freie Landschaft Schweiz» in die Liste der verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen aus.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Keine Naturschutzorganisation

Im Erläuternden Bericht wird der Verein «Freie Landschaft Schweiz» (FLCH) als Naturschutzorganisation eingestuft. Der FLCH ist der Stromwirtschaft jedoch eher als Fundamentalopposition gegen jegliche Windkraftprojekte in der Schweiz bekannt – und zwar immer aus Prinzip, unabhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall. Der Verein «Freie Landschaft Schweiz» ist keine Naturschutz-, sondern eine Windkraftgegnerorganisation. Dessen Manifest beginnt mit: «Der Verband Freie Landschaft Schweiz (FLCH) und seine natürlichen und juristischen Mitglieder kämpfen für den **Schutz vor der Industrialisierung unserer Schweizer Landschaften durch Windkraftanlagen.**» Dass es sich dabei um einen nicht verhandelbaren Grundsatz handelt, wird im gleichen Absatz präzisiert: «Dem Verband Freie Landschaft Schweiz ist **kein Standort in unserem Land** bekannt, wo der Nutzen von grossen, industriellen Windkraftanlagen gegenüber dem Schaden überwiegt.» Damit postuliert der Verband unmissverständlich seine Daseinsberechtigung in der grundsätzlichen Bekämpfung jeglicher Windkraftprojekte. Dies völlig unabhängig von den jeweils spezifischen Umweltbedingungen. Die tatsächlichen Aktivitäten des Vereins stimmen zudem nicht mit seinen Statuten überein. So steht die fundamentale Ablehnung der Windenergie im grundsätzlichen Widerspruch zur Förderung einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung sowie zur Erhaltung einer gesunden Lebensqualität und Umwelt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Bundesrat zur Einschätzung kommt, dass es sich beim Verein FLCH um eine Naturschutzorganisation handelt.

Keine Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Ziele

Der Verein scheint zwar nicht gewinnorientiert zu sein, bringt aber in seinen Statuten zum Ausdruck, dass er **ausschliesslich** gemeinnützige Ziele verfolge. Es besteht allerdings der Verdacht, dass der Verein insbesondere die Interessen von Einzelpersonen, d.h. private Interessen, vertritt – die Mehrheit des Vorstands von FLCH ist direkt von zukünftigen Windkraftprojekten betroffen:

- Antoinette de Weck, Eigentümerin von Grundstücken in der Nähe des Schwyberg-Windkraftprojekts
- Elias Vogt, Besitzer eines Grundstücks in der Nähe des geplanten Windparks in Grenchen und seit kurzem Besitzer des Hotels Chasseral
- Marco Zimmermann, Eigentümer in der Nähe eines geplanten Windparks in Braunau (TG)
- Michel Fior, Eigentümer in La Brévine in der Nähe des geplanten Windparks auf dem Mont de Boveresse

Keine Kompromissbereitschaft

Ziel des Verbandsbeschwerderechts ist es, eine gerichtliche Überprüfung von Entscheiden zu ermöglichen, insbesondere wenn Privatpersonen nicht direkt betroffen sind, aber öffentliche Interessen tangiert werden. In der Energiewirtschaft ist es üblich und selbstverständlich, Lösungen in Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen zu finden. Im Gegensatz zu den eigentlichen Umweltorganisationen hatte der Verein FLCH nie ein Interesse an einvernehmlichen Lösungen. Er verfolgt einzig und allein das Ziel, Windkraftprojekte grundsätzlich mit Einsprachen zu bekämpfen. Es ist offensichtlich, dass der Verein das Verbandsbeschwerderecht missbrauchen will, um Windenergieprojekte zu verzögern. Die Erreichung der Ausbauziele für die Windenergie – und damit die Versorgungssicherheit im Winter – wird durch die Aufnahme des Vereins FLCH in die VBO-Liste massiv erschwert.

Kein Bekenntnis zum sachlichen Diskurs

Der Verein FLCH hat in der jüngeren Vergangenheit systematisch unlautere Methoden wie Falschinformationen oder Angriffe auf missliebige Personen eingesetzt. 2021 hatte beispielsweise der Kanton Freiburg in Vuisternens-devant-Romont ein Eignungsgebiet für 23 Windturbinen ausgeschieden. Noch bevor ein konkretes Projekt ausgearbeitet werden konnte, begann FLCH zusammen mit dem lokalen Anti-Windkraft-Verein, der FLCH angeschlossen ist, Flyer zu verteilen, die eine kalkulierte Desinformationskampagne zum Ziel hatten. So wurde vor Schlafstörungen, Übelkeit oder Depressionen als sichere Folge von Windkraftanlagen gewarnt, obwohl es nach wie vor als wissenschaftlich unbegründet gilt, dass Schallwellen unterhalb der menschlichen Hörschwelle gesundheitsschädigende Auswirkungen haben können. Die Flyer enthielten auch manipulierte Fotomontagen, die nichts mit der Realität zu tun hatten. Es wurden ein Wald voller Windkraftanlagen und eine überdimensionierte Windkraftanlage inmitten der Freiburger Innenstadt dargestellt. Darüber hinaus wurde auf Flyern ein Gemeinderatsmitglied mit Foto diskreditiert, das für ein Energieversorgungsunternehmen arbeitet. Obwohl diese Person in einer Abteilung tätig ist, die nichts mit erneuerbaren Energien zu tun hat, wurde ihr ein Interessenkonflikt unterstellt. FLCH spielte eine zentrale Rolle bei der Koordination dieser Desinformationskampagne und dem gezielten Schüren unbegründeter Ängste. Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein konkretes Windkraftprojekt geplant war, führte die Desinformationskampagne von FLCH zur fast vollständigen Abwahl des Gemeinderats. Die neu gewählten Mitglieder haben gemeinsam, dass sie Windkraftgegner sind (Reflekt/NZZaS (2023): [Wie die Windkraft scheitert](#)).

Die Aufnahme des Vereins «Freie Landschaft Schweiz» in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen erachtet die aeesuisse als höchst problematische Fehlentwicklung auf dem Weg zur Versorgungssicherheit und Klimaneutralität der Schweiz. Mit der Erläuterung, dass diese Änderung auf Bund, Kantone und Volkswirtschaft keine Auswirkungen habe, sind wir nicht einverstanden. Diese Verordnungsrevision hätte sehr wohl Konsequenzen: Die wiederholten Einsprachen des Vereins Freie Landschaft Schweiz werden die Arbeit der Behörden verlangsamen und personelle Ressourcen sowohl der Behörden als auch der Gerichte binden. Aus wirtschaftlicher Sicht verhindert der grundsätzliche Widerstand gegen Windenergieprojekte die Produktion einheimischen Stroms. Der Bau, die Wartung und der Betrieb von Windenergieanlagen führen nicht nur zu einer lokalen Wirtschaftstätigkeit, sondern verhindern auch teure Importe für die Schweizer Wirtschaft.

Es ist bedenklich, dass für die Prüfung der Verbandsbeschwerdeberechtigung lediglich Statuten und Jahresberichte herangezogen wurden. Wir beantragen eine vertiefte rechtliche Prüfung, ob der Verein «Freie Landschaft Schweiz» die Voraussetzungen zum Erhalt des Verbandsbeschwerderechts tatsächlich erfüllt. Sollte dem so sein, sprechen wir uns für eine Anpassung des Verbandsbeschwerderechts aus, sodass das Beschwerderecht weiterhin nur denjenigen Organisationen zusteht, die das öffentliche Interesse des Naturschutzes tatsächlich vertreten, Kompromissbereitschaft zeigen und sich dem faktenbasierten Diskurs verpflichtet fühlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. April 2024

Stellungnahme zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA (im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Die aeesuisse begrüsst die Grundzüge dieser Vorlage, insbesondere die neugeschaffene Möglichkeit für Deponiebetreiber gemäss Ziff. 1.1.4 und Ziff. 1.1.5 die bestehenden Deponien zu vergrössern. Es handelt sich dabei um eine effektive und umweltschonende Massnahme zur vorläufigen Vermeidung eines Deponienotstands in der Schweiz.

Wir möchten die Gelegenheit der VVEA-Revision nachfolgend nutzen, um auf eine weitere dringliche Rechtsunsicherheit für die inländische Holzenergienutzung hinzuweisen, welche sich durch eine weiterführende Anpassung der VVEA entschärfen liesse.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Unter unseren Mitgliedern sind auch Verbände und Unternehmen der Wald- und Holzwirtschaft vertreten. Die Verbrennung von Holz und Altholz trägt substantiell zur Produktion von erneuerbarer Wärme und Strom in der Schweiz bei.

Antrag auf Anpassung des Artikels 52a VVEA

Bei der Verbrennung von (Alt-)Holz zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und erneuerbaren Stroms fallen Aschen an, welche mit Schadstoffen belastet sind. Insbesondere bei der Verbrennung von Altholz werden aus dem Abgasstrom über Filtereinrichtungen sogenannte «Filteraschen» abgeschieden, die gesondert entsorgt werden müssen. Heute erfolgt dies auf den Deponien der Kategorie D und E. Eine Deponierung dieser Aschen auf Deponien der Kat. D und E bleibt gemäss Art. 52a VVEA jedoch nur noch bis Ende 2025 zugelassen.

Die VVEA macht keine Angaben, wie diese Filteraschen ab 2026 in der Schweiz entsorgt werden können. Als logische Schlussfolgerung kommt nur die (teilweise) Verwertung der Filterasche infrage. Wir gehen aktuell von einer Holzfilteraschmenge von rund 10'000 Tonnen im Jahr aus. Die Branche hat seit 2020 die heute theoretisch möglichen Verwertungswege und -verfahren im Detail bereits abgeklärt, z.T. in enger Zusammenarbeit mit KVA-Betreibern, welche vor einer ähnlichen Herausforderung stehen: Stand heute kommt die Branche zum Schluss, dass knapp zwei Jahre vor Ablauf der aktuellen Verordnungsvorgaben keine technisch, ökologisch und ökonomisch machbare Verfahren zur Verwertung der Filteraschen aus Altholz-Verbrennungsprozessen zur Verfügung stehen.

Wir teilen daher die Einschätzung der Branche, dass Art. 52a VVEA wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden muss. Ansonsten ist ab 2026 ein Entsorgungsnotstand zu erwarten, der zur Unwirtschaftlichkeit und unter Umständen zur Ausserbetriebnahme vieler Holzverbrennungsanlagen führen würde.

Antrag – Art. 52a VVEA

Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen bis 31. Dezember 2025 auf Deponien der Typen D und E (Anhang 5 Ziffer 4.1 und 5.1) abgelagert werden.

Weiterführende Begründung des Antrags:

Der heutige Artikel VVEA 52a widerspricht auf verschiedenen Ebenen den Grundsätzen der Umweltgesetzgebung in der Schweiz:

1. Die VVEA lässt in oben genanntem Fall die heute mögliche Deponierung ab 2026 nicht mehr zu. Gleichzeitig lässt sie offen, unter welchen Bedingungen eine Deponierung oder Entsorgung in der Schweiz möglich bleiben soll. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die Kantone, welche für die Abfallplanung zusammen mit dem BAFU verantwortlich sind, vorgeben müssen, wie und wo Abfälle entsorgt oder wiederverwertet werden können (siehe Art 4 VVEA). Ab 1.1.2026 käme es somit u.U. zu einem Entsorgungsnotstand für die fraglichen Filteraschen.
2. Die VVEA verlangt in Art.12 folgendes: *Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als: a. eine andere Entsorgung; und b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe. Die Verwertung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.* Ebenso gilt in der gesamten Umweltgesetzgebung der Grundsatz, dass die verlangten Massnahmen wirtschaftlich tragbar sein müssen. Alle Versuche zur Verwertung von Altholzfilteraschen haben gezeigt, dass dazu eine grosse Menge an Energie und zusätzlichen Chemikalien notwendig ist, sodass die Erfüllung der obigen Vorgabe unter Punkt a nicht realistisch ist und eine Verwertung heute aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht realisierbar ist.

3. Sollte für die Entsorgung der Altholzfilteraschen ab 2026 nur noch ein Verwertungsverfahren infrage kommen (bei einem faktischen Deponieverbot), so beschreibt die VVEA in Artikel 3 Bst. m unter welchen Bedingungen von einer Branche die Umsetzung eines Verfahrens nach dem Stand der Technik verlangt werden kann:
Verfahren nach dem Stand der Technik (...) welche für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar sind und bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt sind oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurden.
Diese Bedingungen sind heute für kein Verfahren zur Verwertung von Altholzfilteraschen erfüllt.

Die Branche hat sowohl die ökologische Sinnhaftigkeit als auch die technischen und logistischen Herausforderungen bezüglich der Auswirkungen des Art. 52a in den vergangenen Jahren untersucht und in einem Kurzbericht festgehalten:

1. Die Behandlungskapazitäten nach Vorgabe Art. 52a der VVEA reichen für höchstens 21% der in der Schweiz anfallenden Altholzfilteraschen.
2. Es herrscht keine Annahmepflicht für Altholzfilteraschen, was dazu führt, dass diese nicht in jedem Fall gesichert abgenommen werden können.
3. Die für die Lagerung der Altholzfilteraschen notwendigen Umbauten, entweder bei den HHKW- oder den FLUWA-Betreibern, verursachen hohe Investitionen.
4. Die Entsorgungskosten von Altholzfilteraschen steigen gegenüber dem heutigen Kosten um durchschnittlich 133 bis 233% pro Tonne. In Einzelfällen dürften die Kosten gar noch höher ausfallen. Die Betreiber haben keine Möglichkeit zur Kompensation dieser Kosten.
5. Der hohe Einsatz von Betriebsmitteln zur Aufbereitung der Altholzfilteraschen mit geringer Metallkonzentration ist weder ökonomisch noch ökologisch zu rechtfertigen. Was Letzteres betrifft, haben Holzfilteraschen einen hohen Kalkanteil und binden unter anderem Schwermetalle, auch solche von beigemischten Fremdfractionen. Sie können entsprechend sogar helfen, die Deponieabwasser-Schadstoffkonzentrationen zu senken.

Der Artikel 52a der VVEA kann für Altholzfilteraschen nach aktuellem Stand der Technik schlicht nicht vernünftig umgesetzt werden. Im Energieholzmarkt und dessen Reststoffentsorgung stehen die Anlagenbetreiber zudem bereits vor mehreren grossen Herausforderungen. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 52a ist für die Betreiber der Holzenergieanlagen deshalb von entscheidender Bedeutung und zentrale Voraussetzung für den Erhalt der inländischen Holzenergienutzungskapazitäten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation

per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Biel, 15.04.2024
H. Binggeli / 032 321 12 01

Eingabe bezüglich Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die vom Bundesrat am 22. Dezember 2023 publizierte Vernehmlassung zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) und nutzen die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme dazu abzugeben.

Der Energie Service Biel/Bienne (ESB) ist eine selbständige Gemeindeunternehmung der Stadt Biel und ist der verantwortliche Netzbetreiber für das Stromnetz in der Stadt Biel. Der ESB transportiert jährlich rund 320 GWh elektrische Energie über sein Verteilnetz. Der ESB ist mit 50% an den Wasserkraftwerken der Bielersee-Kraftwerke AG beteiligt und hält auch eine Beteiligung von 35% am Speicherkraftwerk Argessa im Wallis. Der ESB ist zudem mit 40% an der Parc éolien de la Montagne de Romont SA beteiligt, welche einen Windpark auf dem Romontberg plant und plant ein eigenes Windparkprojekt auf dem Montoz – Prè Richard. Der ESB ist deshalb von der Verordnungsänderung besonders betroffen.

Antrag

Wir beantragen, auf die Anpassungen des Anhangs, Tabelle Ziffer 8 zu verzichten und der Organisation „Freie Landschaft Schweiz“ das Verbandsbeschwerderecht nicht zu erteilen. Wir stellen uns klar gegen die vorgesehene Änderung.

Begründung

Einige wichtige Gründe, welche aus unserer Sicht gegen eine Erteilung des Verbandsbeschwerderecht für die Freie Landschaft Schweiz sprechen, sind u.a. folgende:

- Unserer Meinung nach sollte sich ein Verband (mit Beschwerderecht) hauptsächlich FÜR die Umwelt und nicht GEGEN eine Technologie wie die Windkraft einsetzen.
- Der Verein setzt sich nicht vorwiegend wie auf seiner Homepage dargelegt für Flora und Fauna, sondern ausschliesslich GEGEN Windkraft ein.

- Der Verein setzt zur Erreichung seiner statuarischen Ziele ausschliesslich auf die Verhinderung von Windenergieanlagen und tätigt keine anderweitigen Aktivitäten, um seine Ziele zu erreichen. Aus diesem Grund können die Ziele (der Zweck) nicht als Legitimation für das Verbandsbeschwerderecht herangezogen werden, da diese offensichtlich aus der Ideologie, die Windkraft zu verhindern, abgeleitet sind und nicht umgekehrt. Das Ziel (den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Natur, um die notwendigen Grundlagen für die Existenz von Menschen und Tierarten zu bewahren), das im Sinn und Zweck des USG liegt, wird nicht aktiv verfolgt, sondern höchstens als ein Nebeneffekt der Vereins-Tätigkeiten erfüllt.
- Unabhängig vom Ausgang der Umweltverträglichkeitsprüfungen der Projekte ist Freie Landschaft Schweiz fundamental gegen Windenergie. Er anerkennt die gängigen Instrumente für die «korrekt durchgeführte Interessenabwägung» nicht und ist nicht zu Kompromissen bereit. Als Konsequenz ist er bestrebt, schweizweit Einsprachen gegen Projekte zu machen, um diese zu verhindern bzw. jahrelang in Klageverfahren zu verzögern, was möglich wird, wenn er das Verbandsbeschwerderecht erlangt. Es ist vorhersehbar, dass der Verein das Beschwerderecht exzessiv nutzen wird und das Instrument damit noch stärker Verruf bringt.
- Bei Informationsveranstaltungen und in «Factsheets» werden von der Freie Landschaft Schweiz irreführende und falsche Informationen gestreut, die teilweise sehr allgemein sind („Die Schweiz ist kein Windland“) und teilweise auch konkret falsch sind („Windenergie ist erst ab 8m/s Wind wirtschaftlich“).

Wir bedanken uns abschliessend noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,
Energie Service Biel/Bienne



Heinz Binggeli
Direktor



Matthias Widmer
Leiter Personal & Recht

An
Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Umwelt und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Bern, 15. April 2024

Vernehmlassungsantwort Vernehmlassungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die Vernehmlassungspublikation vom 22.12.2023 zur VVEA nehmen wir gerne wie folgt dazu Stellung:

- Der FSKB begrüsst die pragmatische Haltung in der Beurteilung von Deponiestandorten. Es ist angemessen Deponiestandorte nach sachlichen Beurteilungskriterien vorzunehmen.
- Die Anpassung der VVEA fokussiert auf Deponien der Typen C, D und E. Deponien vom Typ B unterliegen damit grösseren Einschränkungen als alle anderen Deponietypen. Dies ist sachlich nicht begründbar. Die Deponieerweiterung (horizontal oder vertikal) muss für alle Deponietypen im gleichen Mass und unter gleichen Voraussetzungen möglich sein.
- Im geltenden Recht heisst es im Anhang 2 in Ziffer 1.1.3: «Deponien der Typen B, C... dürfen nicht über nutzbaren Gewässern... liegen.» Die Ziffer 1.1.4 im gleichen Anhang steht dazu im Widerspruch der formuliert: « Deponien der Typen A und B, die über nutzbaren Gewässern liegen...». D. h. die Ziffer 1.1.4 impliziert eine Ausnahmeregelung zur Ziffer 1.1.3, die aber nirgends formuliert ist. Die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf die Randbereiche.
- Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen weichen die präzisen und eindeutigen Vorgaben in der VVEA auf und räumen einen Ermessensspielraum ein. Für einen transparenten, nachvollziehbaren Vollzug mit entsprechender Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sind präzise und eindeutige Vorgaben wichtig. Zudem schafft diese Regelung auf Sachebene auch eine Ungleichbehandlung zwischen altrechtlichen Deponien und neuen Standorten.
- Zudem sind Altdeponien, die der Nachsorge übergeben wurden, ebenfalls von der Regelung ausgeschlossen. Heute auch bekannt als Landfill-Mining-Projekte. An diesen Standorten wäre es vielmals sinnvoll etwas zu tun (Dichtigkeitsprobleme). Finanzierbar ist das aber nur, wenn ein substanzieller Teil am gleichen Ort belassen werden kann, in der Regel bedingt dies aber entsprechenden Abdichtungen usw. Schlussendlich handelt es die gleiche Situation wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, jedoch ohne eine Deponie, die im Betrieb ist. –

Hier könnten Deponievolumen geschaffen werden, ohne, dass es zu einem erneuten Eingriff in die Landschaft kommt. Voraussetzung ist in jedem Fall dass mit **technischen Massnahmen der Gewässerschutz sichergestellt** ist.


- Daher wird beantragt den ersten ergänzten Satz in der Ziffer 1.1.3 vom Anhang 2 um den Deponietyp B zu ergänzen: «**Die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien und von Altdeponien der Typen B, C, D und E als Ausnahme nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 Gewässerschutzverordnung wird gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass; ...**»

Wir bitten Sie unsere Inputs zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

FSKB


Lionel Lathion
Präsident


Martin Weder
Direktor

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UWEK
Bundesamt für Umwelt
Postfach
3003 Bern

Kontakt **Martin Sager**
E-Mail **m.sager@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 47**
Abteilung **Direktion**

Zürich, 15. April 2024

Stellungnahme des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Anpassungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung sind daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen.

Die vorliegende Änderung der Abfallverordnung schwächt unserer Auffassung nach die Ziele des vorsorglichen Ressourcenschutzes und würde die Resilienz der künftigen Wasserversorgung weiter schwächen.

Eine bedingte Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in das Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern erachten wir als kritisch, zumal schon geringste

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der hohen lebensmittelrechtlichen Anforderungen zur Aufgabe von Fassungen oder zu hohen Kosten bei einer notwendigen Aufbereitung des Rohwassers führen würde.

Aus Sicht der Wasserversorger dürfte eine Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E daher lediglich vertikal erfolgen, neue Deponien müssten zwingend im übrigen Bereich ausserhalb von Gewässerschutzgebieten errichtet werden.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Martin Sager
Direktor



Rolf Meier
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVGW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, 8027 Zürich
Name / Nom / Nome	Meier Rolf, Bereichsleiter Wasser, Vizedirektor SVGW
Datum / Date / Data	15.04.2024

Allgemeine Bemerkungen / remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein. Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Anpassungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein. Im dicht besiedelten Mittelland sind vielerorts Trinkwasserressourcen und Fassungen durch Pflanzenschutzmittel, Nitrat und vielen weiteren Substanzen menschlichen Ursprungs verschmutzt und mussten daher aufgegeben werden.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung sind daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen.

Die vorliegende Änderung der Abfallverordnung schwächt unserer Auffassung nach die Ziele des vorsorglichen Ressourcenschutzes und würde die Resilienz der künftigen Wasserversorgung weiter schwächen. Eine bedingte Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in das Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern erachten wir als kritisch, zumal schon geringste Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der hohen lebensmittelrechtlichen Anforderungen zur Aufgabe von Fassungen oder zu hohen Kosten bei einer notwendigen Aufbereitung des Rohwassers führen würde.

Aus Sicht der Wasserversorger dürfte eine Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E daher lediglich vertikal erfolgen, neue Deponien müssten zwingend im übrigen Bereich ausserhalb von Gewässerschutzgebieten errichtet werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW



Martin Sager, Direktor



Rolf Meier, Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser

Bemerkungen zu Anpassungen der Abfallverordnung, VVEA:

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approval / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.1.3	Anpassung	<p>Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:...</p> <p>Der Satzteil «..oder horizontale..» streichen</p>	Eine Ausdehnung von Deponien in den Randbereich unterirdischer Gewässer birgt ein unkalkulierbares Verschmutzungsrisiko und kann zur Aufgabe einer Grundwasserfassung oder zu hohen Kosten bei der Aufbereitung führen.
Anhang 2 Ziffer 1.1.4 erster Satz	Anpassung	<p>Deponien und Kompartimente der Typen A und B sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. ...</p> <p>Der Satzteil «...sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen...» streichen.</p>	Keine horizontalen Erweiterungen bestehender Deponien in den Randbereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern.
Anhang 2 Ziffer 1.1.5	Ablehnung	streichen	

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email: polg@bafu.admin.ch

Basel, 15. April 2024

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024. Die Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen für Deponien soll präzisiert werden. Auch begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen zum Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial und die Ergänzung zur Entfernung von Altlasten. Darüber hinaus erachtet metal.suisse eine Überprüfung des Verbandsbeschwerderechts als angebracht.

Präzisierung der Ausnahmeregelung für Deponien

Die klare Präzisierung der Ausnahmeregelung für Deponien gemäss Abschnitt 4.1 des erläuternden Berichts ist wichtig. Die Ausnahmeregelung sollte ausschliesslich für Deponien gelten, die vor Juli 2007 errichtet wurden. metal.suisse plädiert daher dafür, dass die Verordnung entsprechend präzisiert wird, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass Deponien, die nach Juli 2007 errichtet wurden, nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können.

Änderung an Art. 18 Abs. 3 bezüglich des Wiedereinbaus von belastetem Aushubmaterial

Des Weiteren unterstützt metal.suisse die vorgeschlagene Änderung an Art. 18 Abs. 3 bezüglich des Wiedereinbaus von belastetem Aushubmaterial. Der Wiedereinbau muss unter Beachtung bestimmter Kriterien erfolgt, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zudem muss die Zustimmung relevanter Behörden sowie des Grundeigentümers eingeholt werden.

Ergänzung (neu) 4 zur Entfernung von belastetem Aushubmaterial

Es ist wichtig, Altlasten zu beseitigen, die durch die zwangsweise Duldung einer Dienstbarkeit entstanden sind, damit der Grundeigentümer nicht zusätzlich belastet wird. metal.suisse begrüsst den Vorschlag der neuen Ergänzung (Nr. 4).

Überprüfung des Verbandsbeschwerderechts

Eine Revision des Verzeichnisses der beschwerdeberechtigten Organisationen sowie die Anpassung des Verbandsbeschwerderechts ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit zentral. Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Organisationen in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen muss sorgfältig geprüft werden, um Fairness und Transparenz sicherzustellen.


Insgesamt unterstützt metal.suisse die vorgeschlagenen Änderungen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024, plädiert jedoch für eine klare Präzisierung und Ausgestaltung der Regelungen, um die Effektivität und Klarheit der Verordnungen sicherzustellen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer



seit 25. Januar 1980

OBERWALLISER GRUPPE UMWELT und VERKEHR

3900 Brig www.oguv.ch oguvkontakt@gmail.com

Bundesamt für Umwelt BAFU

Worbentalstrasse 68

3063 Ittigen

Via E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Brig, 14. April 2024

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, WEA; SR 814.600), Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Stellungnahme der Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGU

Sehr geehrter Damen und Herren

Die Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV nimmt hiermit Stellung zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung).

Die OGUV nimmt zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren keine zentrale Abfallstrategie zur Vermeidung und Eindämmung von Abfall auf Deponien umgesetzt wurde. Das Problem war bereits seit Jahren vorhersehbar und nun stehen viele Deponien in der Schweiz vor einem Platzproblem. Mit der vorliegenden Änderung der Abfallverordnung sollen Deponien der verschiedenen Typen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung erhalten, den Deponiekörper vertikal zu erhöhen.

Aus Sicht der OGUV werden die Probleme damit aber nur verlagert und nicht gelöst. In einigen Jahren werden auch die aufgestockten Deponien wieder an ihre Kapazitätsgrenze kommen. Dazu kommt, dass die geplante Änderung der Abfallverordnung im Widerspruch zum Grund- und Trinkwasserschutz steht. Eine Verschlechterung der Grundwasserqualität kann mit der geplanten Änderung lokal nicht ausgeschlossen werden.

Das Oberwallis ist von der geplanten Änderung der Abfallverordnung stark betroffen: insbesondere die Deponie Gamsenried und die Altlast Alte Deponie Gamsenried bereiten grosse Sorgen. Eine vertikale Erhöhung der aktuellen Deponie Gamsenried, umgeben von der Altlast, birgt ein grosses Risiko für eine (weitere) Grundwasserverschmutzung.

Die OGUV

- 1) weist die vorgeschlagene Änderung der Abfallverordnung zurück.
- 2) verlangt vom Bundesrat, innerhalb einer Frist von 5 Jahren einen Vorschlag für eine nachhaltige neue Abfallstrategie vorzulegen. Das Endziel der Strategie soll in Richtung "Zero-Waste" weisen.

Wir bitten Sie, diese Anliegen aufzunehmen und danken bestens.

Freundliche Grüsse

Sonja Oesch

Oberwalliser Gruppe für Umwelt und Verkehr OGUV

Von: [ECO SWISS](#)
An: WG: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Vernehmlassungsverfahren / Paquet d'ordonnances
Cc: environnementales de l'automne 2024 : procédure de consultation / Pacchetto di ordinanze in materia
Betreff: ambientale, autunno 2024: procedura di consultazione
Freitag, 5. April 2024 11:47:15

Datum:
Anlagen:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

ECO SWISS begrüsst die geplanten Änderungen in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600). Insbesondere unterstützen wir die Anliegen des Schweizerischer Verbands für Umwelttechnik (SVUT).

Zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) äussern wir uns nicht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

polg@bafu.admin.ch

Telefon direkt + 41 61 317 92
29 michael.casanova@pronatura.ch

Basel, 12. April 2024

Stellungnahme zur Anpassung der Abfall-Verordnung (VVEA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir zur Anpassung der VVEA eine Stellungnahme ab, vielen Dank für diese Möglichkeit.

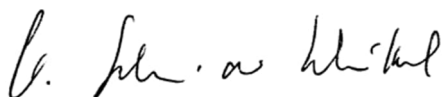
Unbelastete Gewässer, in die möglichst keine Fremdstoffe eingetragen werden, sind das Rückgrat der Biodiversität in der Schweiz. Eine Eintragsquelle von Fremdstoffen, ist belastetes Grundwasser. Sauberes Grundwasser ist ausserdem von zentraler Bedeutung für eine sicher und nachhaltige Trinkwasserversorgung unseres Landes. Diese überlebenswichtige Ressource ist von besonders hohem Wert und aus genannten Gründen entsprechend zu schützen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Abfallverordnung schwächen den vorsorglichen Schutz der Grundwasservorkommen unnötig und fahrlässig. Ausdehnungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in das Randgebiet von nutzbaren Wasserkörper sind kritisch und bereits geringste Verschmutzungen können zur Aufgabe von Fassungen führen oder massiv steigende Kosten für die Aufbereitung des Rohwassers mit sich bringen.

Eine horizontale Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in die Randbereiche dieser wie hier vorgeschlagen, lehnen wir darum ab.

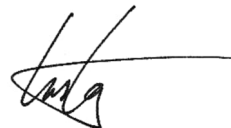
Neue Deponien müssten zwingend im übrigen Bereich ausserhalb von Grundwasserschutzgebieten errichtet werden.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider-Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger Eggimann
Geschäftsleiter



Rückmeldung zu den einzelnen Punkten

Anpassung / Streichung in Anhang 2, 1.1. Gewässerschutz und Naturgefahren, Ziffer 1.1.3

Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale ~~oder horizontale~~ Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:

...
...

Begründung:

Wie eingangs erwähnt, ist dem vorsorglichen Schutz des Grundwassers aus verschiedenen Gründen grosses Interesse und grossen Wert beizumessen. Von der horizontalen Erweiterung bestehender Deponien der genannten Typen in die Randgebiete von unterirdischen Gewässern - auch unabhängig ihrer Nutzbarkeit - ist darum abzugehen. Das Verschmutzungsrisiko ist nicht kalkulierbar und kann im ungünstigsten Fall zur Aufgabe einer Fassung führen.

Streichung in Anhang 2 Ziffer 1.1.4 erster Satz

~~Deponien und Kompartimente der Typen A und B sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. ...~~

Begründung:

Aus den bereits erwähnten Überlegungen heraus, soll es keine Erweiterungen der Deponien von Typ C, D oder E in die Randgebiete von unterirdischen Gewässern geben.

Anhang 2 Ziffer 1.1.5

Schlussfolgernd aus den genannten Forderungen ist Ziffer 1.1.5 im Anhang 2 komplett zu streichen.





RECOAL AG
Hardturmstrasse 161
8005 Zürich

Generalsekretariat UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 15.04.2024

Vernehmlassungsrückmeldung zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, im laufenden Vernehmlassungsverfahren zu den oben erwähnten Änderungen Stellung beziehen zu dürfen.

Unsere Rückmeldung formulieren wir als Firma RECOAL AG mit Sitz in Zürich. RECOAL hat zum Ziel, bis 2030 600'000 Tonnen CO₂ aus der Atmosphäre zu entfernen und in der Form von stabiler Hydrochar unterhalb der obersten Bodenschicht permanent einzulagern.

Wir begrüßen die geplante Verordnungsänderung zur Erweiterung der Deponiekapazitäten, da wir als Unternehmen, welches sich der Entfernung von CO₂ und damit verbunden der permanenten Einlagerung von Hydrochar verschrieben hat, momentan und in naher Zukunft darauf angewiesen sind, dass genügend Lagerkapazitäten in Abfalldeponien vorhanden sind.

Mittelfristig würden wir es sehr begrüßen, dass die Einlagerung von Kohlenstoff im Rahmen der CO₂-Entfernung in einem separaten Gesetz geregelt wird. Wir sind der Überzeugung, dass die Einlagerung von Hydrochar unterhalb der obersten Bodenschicht ausserhalb der VVEA geregelt werden sollte. Für Fragen bezüglich den idealen Lagerbedingungen von Hydrochar stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Sollten Rückfragen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Pirmin Aregger".

Pirmin Aregger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Joachim Hanssler".

Joachim Hanssler

A-Post

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

St.Gallen, 14.03.2024
Adriano Tramèr - 071 229 52 03
adriano.tramer@sak.ch

Vernehmlassung 'Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen'

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und bringen uns in die Vernehmlassung '**Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen**' (VBO) ein. Unsere Stellungnahme zur VBO sei wie folgt und wird hiermit fristgerecht Ihnen zurückgemeldet.

Ausgangslage:

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) unterstützt die von Bundesbern angestrebte Energiewende 2050. Im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen wir dabei, das wirtschaftlich mögliche Potential erneuerbarer Energieproduktion im Raum Ostschweiz abzuschöpfen. Die SAK ist die zweitgrösste Stromproduzentin der Ostschweiz. Wir haben acht eigene Wasserkraftwerke, sind an zwei weiteren Wasserkraftanlagen zu je 50% beteiligt und betreiben vier Holzkraftwerke sowie etliche grosse PV-Anlagen. Weiter entwickeln wir zurzeit auch neue Kraftwerksprojekte im Bereich der Wasser-, Wind- und Sonnenkraft. So sind wir auch Mitglied u.a. in den nationalen Verbänden swisséole (Schweizerische Vereinigung zur Förderung der Windenergie), Swissolar (Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie) und Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband SWW.

Situation:

Im Raum Ostschweiz haben wir bereits Windprojekte entwickelt (z.B. LinthWind in Bilten/GL) und sind zurzeit daran, auf Basis der aktuellen Richtpläne der Kantone neue Windprojekte zu lancieren. Wir haben eigene, praktische Erfahrungen im Umgang mit der Abwägung zwischen Nutzen der Energiepotentiale und Schutz der Natur, den Einbezug von NGOs (z.B. WWF, Pro Natura, Aqua Viva, usw.) in laufende Projekte sowie im Umgang mit der lokal betroffenen Gesellschaft. Die entsprechenden Herausforderungen sind enorm, sind doch uns aber auch vielen anderen Projektanten in der Schweiz bis dato in jüngster Vergangenheit kaum Möglichkeiten geboten worden, Entwicklungsprojekte erfolgreich in die Umsetzung zu bringen.

Die professionellen NGOs fordern uns im Rahmen unserer Entwicklungsarbeiten stark heraus. Die Diskussionen mit den Umweltverbänden WWF, Pro Natura usw. sind aber geprägt von einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise, sind diese Organisationen doch bestückt mit ausgebildeten Wissenschaftlern.

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 (0)71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch
CHE-114.776.923 MWST | IBAN: CH98 0900 0000 9000 0832 3 | BIC: POFICHBEXXX

Der Verein 'Freie Landschaft Schweiz' aber besteht in den Regionen v.a. aus fundamentalen Windkraftgegnern, deren Motivation die Verhinderung neuer Windkraftanlagen in ihrer Nachbarschaft beinhaltet.¹ Dies jedoch nicht basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern infolge stark ideologisch geprägter Wahrnehmungen. Der Verein propagiert, dass er sich für Landschafts- und Bevölkerungsschutz einsetzt, fundiert bzw. begründet seine Eingaben jedoch nur mangelhaft. Verschiedene wissenschaftlich belegte Studien werden von diesem Verein als "einseitig" sowie «unrichtig» eingestuft. Der Verein fordert immer wieder fixe Abstandsregelungen für Windanlagen, obwohl diese grundsätzlich nicht gesetzeskonform sind und von verschiedenen Kantonsämtern als "nicht zulässig" eingestuft werden.

Kompromiss- sowie Gesprächsbereitschaft können wir mit Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen nicht bestätigen.

Ergebnis:

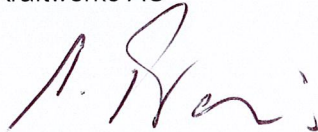
Die SAK lehnt den Verein 'Freie Landschaft Schweiz' als beschwerdeberechtigten Organisationen in aller Deutlichkeit ab.

Begründung:

Der einzig auf Verhinderung sämtlicher Windenergieprojekte in der Schweiz ausgerichtete Verein hat eine fundamentale Geisteshaltung. Die professionellen Umweltverbände sind hingegen lösungsorientiert eingestellt und versuchen ihre jeweiligen Haltungen mit wissenschaftlichen Argumenten zu belegen.

Wir danken Ihnen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
St.Gallisch-Appenzellische
Kraftwerke AG



Adriano Tramèr
Mitglied der Geschäftsleitung



Ralph Egeter
Leiter Projekte Strom

¹ Dahingehend ist auf den ursprünglichen Vereinsnamen hinzuweisen: «Schweizerische Vereinigung Landschaft ohne Windkraft – Association suisse paysage sans éoliennes», Quelle; <https://www.paysage-libre.ch/de/verband/manifest-und-statuten/> (Stand: 13.03.2024)

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Andre.Laube@bafu.admin.ch
matthieu.buchs@bafu.admin.ch
polg@bafu.admin.ch
3003 Bern

Münsingen, den 12. April 2024

Stellungnahme zur Revision der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrter Herr Laube
Sehr geehrter Herr Buchs

Vielen Dank für die Möglichkeit, uns bezüglich der geplanten Revision der VVEA äussern zu dürfen.

Der Schweizerische Verband für Umwelttechnik (im Folgenden SVUT) nimmt aus Sicht von innovativen Unternehmen aus dem Bereich Energie mit diesem Schreiben fristgerecht Stellung. Insbesondere wird die Meinung der SVUT Fachgruppe Holzenergie mit den 17 grössten Betreibern von Holzkraftwerken in der Schweiz vertreten. Entsprechend widerspiegelt diese Meinung die Mehrheit der schweizerischen Holzverstromungsanlagen.

Holzenergie Schweiz ist der Dachverband der Holzenergiebranche und vertritt insgesamt über 500'000 Betreiber von Holzfeuerungen, Brennstofflieferanten, Planer und Zulieferer.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Einleitend ist es unserem Verband wichtig zu betonen, dass wir die Grundzüge dieser Vorlage sehr begrüssen.

Damit die Holzenergie in der Schweiz weiterhin ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann, ist genügend Deponieraum für Holzaschen eine zentrale Voraussetzung.

Nicht zuletzt möchten wir auf die zahlreichen Arbeitsplätze und den Erhalt von wichtigem Know-how im Zuge der Ausnützung des anfallenden Energieholzes in der Schweiz hinweisen.

Für die Betreiber von Holzenergieanlagen ist jedoch ein weiteres Anliegen zentral: die Entsorgung von Holzfilteraschen läuft aufgrund eines im Jahr 2018 eingefügten und Ende 2025 wirksam werdenden Artikels (52a) auf erhebliche Entsorgungsprobleme zu. Für diese möchten wir nachfolgend eine Lösung anbieten.

2. Entsorgung von Filteraschen aus der Altholzverbrennung

2.1 Antrag auf Anpassung oder Streichung von Artikel 52a der VVEA

Die Verbrennung von Holz und Altholz trägt substantziell zur Produktion von erneuerbarer Wärme und Strom in der Schweiz bei. Bei dieser Verbrennung entstehen Aschen, welche mit Schadstoffen belastet sind. Insbesondere bei der Verbrennung von Altholz werden aus dem Abgasstrom über Filtereinrichtungen sogenannte «Filteraschen» abgeschieden, welche gesondert entsorgt werden müssen. Heute erfolgte dies auf den Deponien der Kategorie D und E.

Eine Deponierung dieser Aschen (auf Deponien der Kat. D und E, Art. 52b) nur ist bis Ende 2025 zugelassen. Die VVEA macht keine Angaben, wie diese Filteraschen ab 2026 in der Schweiz entsorgt werden können. Als logische Schlussfolgerung kommt aber in diesem Fall nur eine Verwertung oder

teilweise Verwertung in Frage. Wir gehen aktuell von einer Holzfilteraschmenge von rund 10'000 To im Jahr aus, ein äusserst überschaubares Aufkommen.

Die Branche hat seit 2020 die heute theoretisch möglichen Verwertungswege und -verfahren im Detail abgeklärt, z.T. in enger Zusammenarbeit mit den KVA-Betreibern, welche vor einer ähnlichen Herausforderung stehen. Mit Stand heute kommt die Branche zum Schluss, dass knapp zwei Jahre vor Ablauf der aktuellen Verordnungsvorgaben keine technisch, ökologisch noch ökonomisch machbare Verfahren nach dem Stand der Technik für eine Verwertung der Filteraschen aus der Verbrennung von Altholz zur Verfügung stehen.

Die Branche verlangt deshalb folgende Anpassung von Art 52a, VVEA:

Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen auf Deponien der Typen D und E (Anhang 5 Ziffer 4.1 und 5.1) abgelagert werden.

Da der aktuell geltende Art. 52a VVEA unter die Übergangsbestimmungen der VVEA fällt, soll diese Regelung in einem anderen Kapitel resp. im Anhang der VVEA so platziert werden, dass sie zeitlich unbeschränkt und sinngemäss gelten kann. Entsprechend ist der Art 52a zu streichen und/oder dem Anliegen entsprechend anzupassen.

2.2 Begründungen

Der heutige Artikel VVEA 52a widerspricht auf verschiedenen Ebenen den Grundsätzen der Umweltgesetzgebung in der Schweiz:

1. Die VVEA lässt in oben genanntem Fall die heute mögliche Deponierung ab 2026 nicht mehr zu. Gleichzeitig gibt sie aber nicht vor unter welchen Bedingungen eine Deponierung oder Entsorgung in der Schweiz möglich ist. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die Kantone, welche für die Abfallplanung zusammen mit dem BAFU verantwortlich sind und vorgeben, wie und wo Abfälle entsorgt/wiederverwertet werden können (siehe Art 4, VVEA). Ab 1.1.2026 käme es somit u.U. zu einem Entsorgungsnotstand für die fraglichen Filteraschen.
2. Die VVEA verlangt in Art.12 unter Verwertung von Abfällen folgendes:

Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:

a. eine andere Entsorgung; und

b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.

Die Verwertung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.

Ebenso gilt in der gesamten Umweltgesetzgebung der Grundsatz, dass die verlangten Massnahmen wirtschaftlich tragbar sein müssen, auch wenn diese in einem Artikel nicht explizit genannt wird.

Alle Versuche zur Verwertung von Altholzfilteraschen haben gezeigt, dass dazu eine grosse Menge an zusätzlichen Chemikalien und Energie notwendig ist, so dass die Erfüllung der obigen Vorgabe unter Punkt a nicht realistisch ist und eine Verwertung heute aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht realisierbar ist.

3. Sollte für die Entsorgung der Altholzfilteraschen ab 2026 nur noch ein Verwertungsverfahren in Frage kommen (bei einem faktischen Deponieverbot), so beschreibt die VVEA selbst in Artikel 3, Ziff. m, unter welchen Bedingungen von einer Branche die Umsetzung eines Verfahrens nach dem Stand der Technik verlangt werden kann, sinngemäss (siehe Fussnote 1):

Verfahren nach dem Stand der Technik (..) welche für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar sind und bei vergleichbaren

¹ VVEA, Art. 3, Absatz m

Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurden.

Diese Bedingungen sind heute für kein Verfahren zur Verwertung von Altholzfilteraschen bekannt oder gegeben.

2.3 Technische und logistische Feststellungen der Branche

Die Branche hat den aktuellen Wissenstand der ökologischen Sinnhaftigkeit, sowie der technischen und logistischen Herausforderungen bezüglich der Auswirkungen des Art. 52a in den vergangenen Jahren untersucht und in einem Kurzbericht festgehalten. Das Fazit daraus ist wie folgt:

1. Die Behandlungskapazitäten nach Vorgabe Art. 52a der VVEA reichen für höchstens 21% der in der Schweiz anfallenden Altholzfilteraschen.
2. Es herrscht keine Annahmepflicht für Altholzfilteraschen, was dazu führt, dass diese nicht in jedem Fall gesichert abgenommen werden können.
3. Die für die Lagerung der Altholzfilteraschen notwendigen Umbauten, entweder bei den HHKW- oder den FLUWA-Betreibern, verursachen hohe Investitionen.
4. Die Entsorgungskosten von Altholzfilteraschen steigen gegenüber dem heutigen Kosten um durchschnittlich 133 bis 233% pro Tonne. In Einzelfällen dürften die Kosten gar noch höher zu liegen kommen. Die Betreiber haben keine Möglichkeit zur Kompensation dieser Kosten.
5. Der hohe Einsatz von Betriebsmitteln zur Aufbereitung der Altholzfilteraschen mit geringer Metallkonzentration ist weder ökonomisch noch ökologisch zu rechtfertigen.
6. Holzfilteraschen haben einen hohen Kalkanteil und binden unter anderem Schwermetalle, auch solche von beigemischten Fremdfractionen. Sie können zudem den Deponiekörper stabilisieren und helfen, die Deponieabwasser-Schadstoffkonzentrationen zu senken.

Der Artikel 52a der VVEA kann für Altholzfilteraschen zurzeit technisch und wirtschaftlich nicht vernünftig umgesetzt werden.

3. Die Schaffung von neuen Deponieraum ist unumgänglich

Wir unterstützen deshalb insbesondere die neue Möglichkeit für die Deponiebetreiber, gem. Ziff. 1.1.4 und Ziff. 1.1.5 die bestehenden Deponien zu vergrössern.

Dies deshalb, weil es die umweltschonendste und schnellste Möglichkeit ist, einen Deponienotstand in der Schweiz zu vermeiden.

4. Abschliessende Bemerkungen

Im Energieholzmarkt und dessen Reststoffentsorgung stehen die Anlagenbetreiber vor mehreren Herausforderungen. Diese Massnahmen sind für die Betreiber der Holzenergieanlagen deshalb sehr wichtig, denn nur stabile rechtliche Bedingungen führen zu nachhaltigen Investitionen in die erneuerbare Energiegewinnung.

Für eine wohlwollende Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Thomas Lüthy
Fachgruppenleiter Holzenergie
SVUT



Andreas Keel
Geschäftsführer
Holzenergie Schweiz

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Politik und Kommunikation

Bundesamt für Umwelt
CH-3003 Bern

politik@baumeister.ch

Versand per E-Mail an polq@bafu.admin.ch (PDF-
und Word-Version)

Zürich, 28.03.2024

Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV begrüsst die Vernehmlassung. Deponien sind wichtige Bestandteile für die Aktivitäten des Bausektors. Die Baubranche bekennt sich zum Prinzip der Kreislaufwirtschaft und strebt an, den Anteil der Baumaterialien, die im Kreislauf verbleiben, weiter zu erhöhen. Für bestimmte Prozesse sowie bestimmte Materialien sind jedoch weiterhin Deponien erforderlich. Die Möglichkeit, sowohl aktive als auch abgeschlossene Deponien zu erweitern, ist in einem Kontext, in dem es zunehmend schwieriger wird, Genehmigungen für neue Deponien zu erhalten, von grosser Bedeutung.

Gemäss dem erläuternden Bericht gelten die Ausnahmeregelungen nur für Deponien, welche vor 2007 errichtet wurden und immer noch in Betrieb sind. Für neue Deponien an neuen Standorten gilt die neue Ausnahmebestimmung nicht (vgl. 4.1, erl. Bericht). Der Passus sollte unserer Meinung nach dahingehend angepasst werden, dass dies auch für abgeschlossene Deponiestandorte möglich sein sollte, wenn nachgewiesen werden kann, dass der IST-Zustand dadurch verbessert werden kann.

Die VVEA präzisiert nicht, was unter dem Begriff "bestehende Deponie" zu verstehen ist, dies wird erst im erläuternden Bericht aufgeschlüsselt. Es müsste in der VVEA selbst präzisiert werden, dass es bestehende altrechtliche / neurechtliche Deponien und davon solche welche noch in Betrieb sind oder abgeschlossen sind und für welche der Passus gelten soll.

Konkret sollte im Anhang 2 den folgenden Text geändert werden:

Text der Vernehmlassung	Änderung
<p>Anhang 2 (Art. 6 Abs. 3, 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 43 Abs. 2) Anforderungen an Standort und Bauwerk von Deponien 1.1 Gewässerschutz und Naturgefahren Ziffer 1.1.3</p> <p>1.1.3 Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 19982 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass: (...)</p>	<p>1.1.3 Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien, in Betrieb oder abgeschlossen, der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 19982 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass: (...)</p>

Freundliche Grüsse
 Schweizerischer Baumeisterverband SBV

Marcel Sennhauser

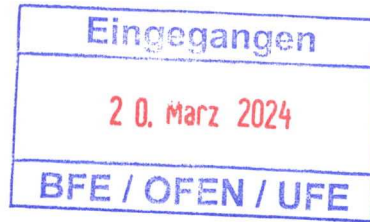
Thomas Weibel

Vizedirektor

Vizedirektor

A-Post

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern



Kontakt

Clemens Hasler
071 228 40 70
clemens.hasler@snenergie.ch

St.Gallen, 18. März 2024

Vernehmlassung 'Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen'

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und bringen uns in die Vernehmlassung 'Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen' (VBO) ein.

Unsere Stellungnahme zur VBO sei wie folgt und wird Ihnen hiermit fristgerecht zurückgemeldet.

Ausgangslage:

Die SN Energie AG (SN) unterstützt die von Bundesbern angestrebte Energiewende 2050.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen wir dabei, das wirtschaftlich mögliche Potential erneuerbarer Energieproduktion im Raum Ostschweiz abzuschöpfen. SN ist eine bedeutende Stromproduzentin in der Ostschweiz. Wir betreiben u.a. knapp 40 Wasserkraftwerke und sind an verschiedensten Kraftwerken beteiligt, auch an Windparks im Ausland.

Wir sind Mitglied u.a. in den nationalen Verbänden: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband SVW, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, Swiss Small Hydro, suisseole und Swiss Cleantech.

Situation:

Im Raum Ostschweiz sind wir dabei, auf Basis der aktuellen Richtpläne der Kantone, neue Windprojekte zu lancieren. Wir haben eigene, praktische Erfahrungen im Umgang mit der Abwägung zwischen Nutzen der Energiepotentiale und Schutz der Natur, dem Einbezug von NGOs (z.B. WWF, Pro Natura, Aqua Viva, usw.) in laufende Projekte sowie im Umgang mit der lokal betroffenen Gesellschaft.

Die entsprechenden Herausforderungen sind enorm, wurden doch uns, aber auch vielen anderen Projektanten in der Schweiz, bis dato in jüngster Vergangenheit kaum Möglichkeiten geboten, Entwicklungsprojekte erfolgreich in die Umsetzung zu bringen.

Die professionellen NGOs fordern uns im Rahmen unserer Entwicklungsarbeiten stark heraus.

Die Diskussionen mit den Umweltverbänden WWF, Pro Natura usw. sind aber geprägt von einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise, sind diese Organisationen doch bestückt mit ausgebildeten Wissenschaftlern.

Der Verein 'Freie Landschaft Schweiz' jedoch besteht in den Regionen v.a. aus fundamentalen Windkraftgegnern, deren Motivation die Verhinderung neuer Windkraftanlagen in ihrer Nachbarschaft beinhaltet.¹ Dies jedoch nicht basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern infolge stark ideologisch geprägter Wahrnehmungen. Der Verein propagiert, dass er sich für Landschafts- und Bevölkerungsschutzeinsetzt, fundiert bzw. begründet seine Eingaben jedoch nur mangelhaft. Verschiedene wissenschaftlich belegte Studien werden von diesem Verein als «einseitig» sowie «unrichtig» eingestuft. Der Verein fordert immer wieder fixe Abstandsregelungen für Windanlagen, obwohl diese grundsätzlich nicht gesetzeskonform sind und von verschiedenen Kantonsämtern als «nicht zulässig» eingestuft werden.

Kompromiss- sowie Gesprächsbereitschaft können wir mit Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen nicht bestätigen.

Ergebnis:

Die SN lehnt den Verein 'Freie Landschaft Schweiz' als beschwerdeberechtigten Organisationen in aller Deutlichkeit ab.

Begründung:

Der einzig auf Verhinderung sämtlicher Windenergieprojekte in der Schweiz ausgerichtete Verein hat eine fundamentale Geisteshaltung. Die professionellen Umweltverbände sind hingegen lösungsorientiert eingestellt und versuchen ihre jeweiligen Haltungen mit wissenschaftlichen Argumenten zu belegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SN Energie AG



Clemens Hasler
Geschäftsleiter



Leo Meier
Projektleiter Wind

¹ Dahingehend ist auf den ursprünglichen Vereinsnamen hinzuweisen: «Schweizerische Vereinigung Landschaft ohne Windkraft - Association suisse paysage sans éoliennes», Quelle; Manifest und Statuten – Freie Landschaft Schweiz (paysage-libre.ch) (Stand: 14.03.2024)



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Februar 2024
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch ; 031 377 00 77)
jr/A11

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024; Stellungnahme Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Umwelt 2024 äussern zu können.

Abfall-Verordnung (VVEA)

Wir stimmen der beabsichtigten Änderung zu.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Wir begrüßen die Bezeichnung der „Freien Landschaft Schweiz“ als beschwerdeberechtigte Organisation.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)

Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer

Dr. Josef Rohrer
Projektleiter



Monsieur le Conseiller fédéral Alber Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)

CH-3003 Berne

Envoi électronique : polg@bafu.admin.ch

Berne, le 15 avril 2024

Consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024
(Ordonnance sur les déchets et Ordonnance sur les organisations habilitées à recourir)

Prise de position de routesuisse – Fédération routière suisse (FRS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consulté au sujet de l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver ci-après, notre prise de position y relative.

Le paquet d'ordonnances sur l'environnement de l'automne 2024 se compose des deux ordonnances suivantes, qui doivent être révisées et sur lesquelles nous prenons position comme suit :

Ordonnance sur la prévention et l'élimination des déchets (OLED)

Cette ordonnance vise à introduire des conditions strictes permettant d'octroyer une dérogation pour agrandir les décharges qui se situent au-dessus d'eau sous-terraines.

Position : routesuisse salue la volonté de trouver des solutions pour augmenter la capacité des décharges. Sur le principe, nous sommes favorables à la révision proposée, pour autant que celle-ci ne crée ni coûts supplémentaires à charge des acteurs privés du secteurs routier (construction, automobile, etc.), ni bureaucratie inutile. Nous demandons à cette effet un rapport complémentaire sur les conséquences et les coûts pour l'économie, ou sur leur absence éventuelle.

Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO)

L'année dernière, l'association Paysage Libre Suisse a demandé un examen préalable informel en vue de l'octroi du droit de recours des organisations au sens de l'art. 55 de la loi sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01), de l'art. 12 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN ; RS 451) et de l'art. 28 de la loi sur le génie génétique (LGG ; RS 814.91). S'appuyant sur cet examen préalable, l'association a soumis sa demande d'octroi du droit de recours des organisations.

Position : Sur le principe, routesuisse s'oppose à l'extension de la liste des associations disposant de ce droit de recours. En effet, nous constatons qu'en multipliant le nombre d'associations disposant du droit de recours sur un enjeu défini, on augmente artificiellement le nombre de recours. Or, ceux-ci sont souvent motivés par un objectif politique – à savoir retarder la réalisation d'un projet d'infrastructure adopté démocratiquement. Il faut donc intervenir pour éviter que ce droit ne puisse être instrumentalisé à des fins anti-démocratiques.

Concernant le projet concret, nous estimons que les intérêts représentés par Paysage Libre Suisse sont déjà largement représentés par les associations disposant déjà aujourd'hui du droit de recours en la matière. L'ajout d'une association supplémentaire ne va donc pas significativement améliorer la prise en compte des intérêts environnementaux, mais va probablement générer davantage de recours et de blocages motivés par des raisons politiques.

Aussi, au futur, nous demandons :

- 1) de faire toute la transparence sur le financement parfois obscure des associations disposant d'un droit de recours environnemental – on peut ici largement s'inspirer du droit en matière de financement de la vie politique (élections, votations). Ce droit de recours étant souvent utilisé à des fins politiques afin de retarder ou bloquer des projets adoptés démocratiquement, il convient de le traiter comme tel ;
- 2) de limiter la durée d'un droit de recours environnemental afin de réexaminer périodiquement la liste dans son ensemble, et s'assurer que tous les bénéficiaires remplissent toujours l'intégralité des critères d'octroi ;
- 3) d'introduire, pour chaque type de droit de recours, une limite du nombre d'associations qui peuvent en bénéficier au niveau fédéral. Il n'est pas nécessaire d'étendre infiniment la liste des associations disposant du droit de recours afin de garantir la prise en compte des intérêts environnementaux.

Nous vous remercions pour la prise en compte de notre prise de position, et vous adressons nos salutations distinguées.

routesuisse



Olivier Fantino
Directeur

Suisse Eole
Rue Galilée 6
1400 – Yverdon-les-Bains

Envoi par courriel à : polg@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement OFEV
Worbentalstrasse 68,
3063 Ittigen

Yverdon-les-Bains, 09.04.2024

**Prise de position – Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024
– Procédure de consultation 2023/109**

Mesdames, Messieurs,

L'association Suisse Eole vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur le Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024, et saisit volontiers cette occasion. Dans sa prise de position, elle se limite à la modification proposée de l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO).

Selon la procédure de consultation 2023/109 concernant le paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2024, date d'ouverture au 22.12.2023, nous avons pris connaissance de la volonté de l'association Paysage libre Suisse d'obtenir l'habilitation de recours au niveau fédéral, au même titre que d'autres associations de protection de la nature.

Via cette demande, cette association souhaite être reconnue comme « organisation habilitée à recourir au sens de la LPE/LGG et de la LPN ». Cette perspective apparaît comme contre-productive, déraisonnable et risquée, tant pour les objectifs de la confédération que pour la population suisse. Ce document présente les arguments et éléments expliquant pourquoi donner une telle habilitation à l'association Paysage Libre serait une erreur. **L'association Suisse Eole demande le rejet de la modification proposée de l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO, RS 814.076).**

Nous vous remercions de tenir compte de nos demandes et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations,

Lionel Perret
Directeur

Isabelle Chevalley
Présidente



Sommaire

1. Contexte énergétique et climatique	3
2. Incohérence des statuts avec les activités réelles de l'association	4
3. Objectifs d'utilité publique et intérêts privés	5
4. Manque de transparence et de rigueur	6
5. Garantir la cohérence entre politique, législatif et exécutif	7
Conclusion	8
Annexes	9
Annexe 1 : Incohérences des statuts de l'association par rapport à ses activités	9
Annexe 2 : Analyse du rapport explicatif publié dans le cadre de la consultation	13
Annexe 3 : Analyse des documents, publications et activités de l'association Paysage Libre Suisse	14

1. Contexte énergétique et climatique

En 2017, les citoyens ont accepté la révision de la loi sur l'énergie. Cette votation représentait la première étape de mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2050¹, dont les objectifs sont notamment :

- de promouvoir le développement des énergies renouvelables en Suisse
- et de réduire la dépendance aux énergies fossiles importées.

Fin 2020, le DETEC a publié les perspectives énergétiques 2050+². Cette direction donnée inclut les objectifs fixés par la politique énergétique (un approvisionnement énergétique sûr et reposant en grande partie sur des énergies renouvelables d'ici 2050) ainsi que ceux de la politique climatique (zéro émission nette d'ici 2050). Dans ce contexte, il apparaît clairement une nécessité de réduire drastiquement l'usage des énergies fossiles et le développement massif de toutes les énergies renouvelables, pour éviter une forte dépendance aux importations.

Le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC) a d'ailleurs placé en 2022 les énergies renouvelables au cœur de toute stratégie de lutte contre les dérèglements climatiques. L'énergie éolienne apparaît, avec l'énergie solaire, comme la meilleure solution face à l'urgence et la plus rapide à mettre en œuvre. Elle constitue l'énergie renouvelable qui émet le moins de CO2 et qui présente l'énergie grise la plus vite remboursée.

Réduire fortement, voire sortir, des énergies fossiles c'est éviter des importations qui représentent un coût énorme pour l'économie suisse. Pour atteindre ces objectifs, il est devenu impératif de développer toutes les énergies renouvelables. Même en mettant de côté l'argument économique, **réduire l'usage des énergies fossiles est aussi nécessaire d'un point de vue climatique, environnemental et de santé publique !**

- **Climatique**, car la confédération a pour objectif le zéro émission nette d'ici 2050 et les énergies renouvelables sont incontournables pour réussir.
- **Environnemental**, car la réduction des émissions de GES (gaz à effet de serre) limitera les conséquences du changement climatique et ses impacts sur l'environnement et la nature.
- **De santé publique**, car la pollution atmosphérique est responsable de milliers de morts (2'300 décès prématurés par an³).

Face à ces constats, la confédération, les offices fédéraux, les cantons, les communes, les organisations de tout type et la population doivent se mobiliser pour l'atteinte des objectifs fixés au niveau fédéral. Les enjeux climatiques et énergétiques sont trop importants pour pouvoir être ignorés. Il nous appartient, en tant que société, de développer toutes les énergies renouvelables comme de multiples solutions aux problématiques complexes que représentent la transition énergétique et le changement climatique. Les activités de l'association Paysage Libre se concentrent sur le blocage et le ralentissement de projets d'énergie éolienne. Ces activités vont à l'encontre de la dynamique essentielle du développement des énergies renouvelables, pour notre approvisionnement énergétique, notre climat, notre environnement, notre économie présente et future, ainsi que pour les futures générations.

¹ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/politik/energiestrategie-2050.html>

² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/politik/energieperspektiven-2050-plus.html>

³ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/air/info-specialistes/effets-de-la-pollution-atmospherique/effets-de-la-pollution-atmospherique-sur-la-sante.html>

2. Incohérence des statuts avec les activités réelles de l'association

Certes, les statuts de Paysage Libre Suisse semblent remplir les critères pour obtenir le droit de recours au niveau fédéral d'un point de vue juridique, cependant les activités de l'association ne sont pas en accord direct avec ses propres statuts.

L'analyse de ses activités, de son *Manifeste*, des rapports annuels ainsi que du site internet de l'association confirme l'engagement unilatéral de Paysage Libre Suisse contre l'énergie éolienne. Or, s'opposer à des projets de production d'énergie éolienne va à l'encontre de certains buts de l'association, comme la promotion d'un approvisionnement énergétique sûr et respectueux de l'environnement ainsi que la préservation d'une qualité de vie et d'un environnement sain.

Dans les faits, certains éléments du rapport explicatif lié à la consultation sont en contradiction avec les activités réelles de l'association. En effet ce document indique : « *Une organisation de protection de l'environnement au sens de l'art. 55 LPE est considérée comme telle dès lors que, en vertu de ses statuts et selon sa pratique, elle se consacre à la protection de l'environnement ou à des buts apparentés...* ». Comme mentionné précédemment, l'association Paysage Libre Suisse n'a dans sa pratique aucun exemple pouvant être directement associé à la protection de l'environnement.

Contrairement à ce qui est écrit, Paysage libre Suisse n'a pas publié « une collection de fiche sur la protection de la biodiversité, du climat et de la santé », mais une liste d'arguments contre l'énergie éolienne en utilisant la biodiversité, le climat et la santé comme prétextes. S'il s'agissait réellement de fiches d'information sur ces trois thématiques, alors on devrait pouvoir y lire autre chose que des arguments contre l'énergie éolienne. Or le rapport explicatif semble reprendre une partie des statuts de l'association et des éléments de langage proposé par Paysage Libre Suisse, qui ne reflètent pas les activités réellement menées par cette association.

Les buts de l'association, décrits dans ses statuts juridiques, sont utilisés comme des prétextes. Dans les faits cette association s'exprime systématiquement contre des projets d'énergie éolienne. L'association Paysage Libre utilise la protection de l'environnement, de la nature et de la biodiversité simplement pour s'opposer à l'énergie éolienne. Cette pratique dénigre tout le travail fait par d'autres organisations sérieuses liées à la protection de l'environnement comme ProNatura ou WWF suisse. Octroyer le droit de recours à une telle association, c'est décrédibiliser le travail de toutes les autres.

3. Objectifs d'utilité publique et intérêts privés

Les membres de Paysage libre semblent être très souvent des individus proches de futurs parcs éolien. D'ailleurs parmi les membres du comité, 4 sur 7 ont des projets à proximité de leur domicile, il s'agit de :

- Mme Antoinette de Weck, propriétaire de terrains proches du projet éolien du Schwyberg
- M.Elias Vogt, propriétaire d'un terrain proche de celui du projet de parc éolien de Granges et devenu récemment propriétaire de l'hôtel du Chasseral
- M. Marco Zimmermann, propriétaire à proximité d'un projet de parc éolien prévu à Braunau
- M. Michel Fior, propriétaire à La Brévine à proximité du projet de parc éolien du Mont de Boveresse

Ainsi, la majorité du comité est directement concernée par un futur parc éolien. Si certes cette association n'a pas un but lucratif, elle exprime pourtant dans ses statuts juridiques poursuivre **exclusivement** des objectifs d'utilité publique. Visiblement, elle n'en défend pas moins des intérêts d'individus, c'est-à-dire des intérêts privés.

4. Manque de transparence et de rigueur

Dans le chapitre III des statuts de l'association, il est indiqué la possibilité de refuser l'admission sans indication de motif, de même que l'exclusion. Extrait :

III. Membres

« 4 Tant les sections que le comité de Paysage Libre Suisse peuvent, après s'être concertés, exclure un membre de l'association sans indication des motifs. En cas de désaccord, c'est le comité de Paysage Libre Suisse qui tranche.

5 Le membre concerné peut s'opposer à cette décision auprès du comité de l'association centrale ou de la section dans un délai de 30 jours. En cas de désaccord, c'est le comité de Paysage Libre Suisse qui statue alors définitivement. »

Le comité de l'association semble avoir tout pouvoir dans cette situation. Selon le Code civil (art. 64), l'assemblée générale est le pouvoir suprême d'une association, et non son comité. Une question de conformité légale se pose ici, tout comme celle de la transparence.

Article 27 - Finances

« 1 Les membres des organes, à l'exception possible de ceux de l'organe de révision et des personnes engagées par le secrétariat général, exercent leur activité à titre bénévole.

2 Ils peuvent être indemnisés pour leurs débours selon un règlement sur les frais édicté par le comité. »

Dans le rapport annuel 2022, l'association indique avoir rémunéré le secrétariat.

« Le secrétariat a assuré bénévolement le suivi de tous les projets pendant plusieurs centaines d'heures, à l'exception des travaux rédactionnels pour les factsheets et les visualisations architecturales. Pour ces travaux spécifiques, les contributions aux frais et les rémunérations ont été relativement faibles. »

Également dans le rapport annuel 2018, il est écrit « Elias Meier, président de l'Association, a reçu le mandat premièrement de professionnaliser le secrétariat et deuxièmement de créer un fonds pour soutenir les associations et les groupes affiliés. »

Est-ce que les membres des organes sont effectivement bénévoles ? Ces rémunérations et « indemnités » respectent-elles les limites légales ? L'association n'ayant pas souhaité publier ses comptes, ces questionnements restent sans réponse et prouvent un manque de transparence.

Les procédés d'argumentations utilisés dans le Manifeste de l'association, sur son site internet et dans ses rapports annuels montrent un manque de rigueur des informations diffusées, ainsi que le peu de sérieux de l'association. De fait, elle contribue à la désinformation de la population sur des sujets d'une importance nationale. D'autres éléments, consultables en annexe à ce document, posent question concernant la cohérence, la transparence et le sérieux de cette association.

5. Garantir la cohérence entre politique, législatif et exécutif

Enfin d'un point de vue du politique, du législatif et de l'exécutif, Paysage Libre Suisse semble faire front contre les directions demandées par les institutions de la démocratie suisse. Cette association participe et soutient activement les initiatives visant à empêcher le développement de l'énergie éolienne.

L'association Paysage libre Suisse participe de manière déterminante au référendum contre l'acte modificateur unique (Mantelerlass), alors que les grandes organisations de protection de l'environnement reconnues de l'Alliance-Environnement soutiennent le compromis trouvé dans le cadre de l'élaboration du Mantelerlass. Dans son argumentation, l'association Paysage Libre mentionne en outre exclusivement l'énergie éolienne. Cette même logique se retrouve d'ailleurs dans le rapport annuel 2021 de l'association, dans le cadre des discussions au Parlement concernant le Mantelerlass, il est indiqué que *« L'énergie éolienne y est toujours traitée en même temps que l'énergie hydraulique et solaire. Pour ces raisons, il n'a pas été possible jusqu'à présent pour PLCH d'attirer ponctuellement l'attention sur les dommages causés par l'énergie éolienne et d'informer le public et les responsables politiques nationaux. »* Il s'agit d'une preuve supplémentaire que l'association existe uniquement pour s'opposer aux grandes installations d'énergie éolienne. À la fin de ce même document, il est encore possible de lire : *« Une révision totale de la législation sur l'énergie est nécessaire pour bannir l'énergie éolienne des esprits et des plans directeurs. »*. Ces affirmations sont claires et sans équivoque. L'association Paysage Libre Suisse a une activité centrée sur l'opposition aux grandes installations d'énergie éolienne.

Cette logique se retrouve également sur le terrain et au niveau local, par exemple avec l'opposition de l'association Paysage Libre Suisse au parc éolien d'Eole de Ruz (canton de Neuchâtel), où seule l'association Paysage Libre Suisse a fait opposition alors qu'aucune autre organisation environnementale ne s'est opposée au projet et que le peuple neuchâtelois avait voté en faveur du plan directeur des énergies incluant ce parc éolien.

Suisse Eole reconnaît le rôle des grandes associations environnementales bien établies, qui s'engagent dans leurs domaines pour la protection de la biodiversité, de la nature, des paysages et de l'environnement. Celles-ci défendent leurs intérêts et ne s'opposent pas en bloc à une technologie. À la différence de la majorité des autres organisations reconnues, l'association Paysage Libre Suisse ne témoigne d'aucune volonté à optimiser des projets et à trouver des compromis. Si le droit de recours est accordé à une telle association, non seulement le développement des énergies renouvelables est freiné, comme le Conseil fédéral l'indique à juste titre dans ses explications, mais le travail de toutes les autres organisations de protection de l'environnement est en même temps discrédité.

Pour aller encore plus loin, l'association a récemment lancé deux initiatives populaires qui vont à l'encontre de l'énergie éolienne. Ces démarches, si elles aboutissaient, limiteraient fortement l'utilisation voire rendraient le développement de l'énergie éolienne impossible, ce qui priverait la Suisse d'un atout pour son avenir.

Une association dont la seule activité est liée à l'opposition à l'énergie éolienne peut-elle être reconnue comme organisation habilitée à recourir au sens de la LPE/LGG et de la LPN ?

Si l'association s'appelait « NON à l'énergie éolienne » pourrait-elle être habilitée à recourir ?

Conclusion

À la suite des différents éléments présentés, il apparaît clairement que les activités de l'association Paysage Libre Suisse se concentrent à des oppositions et au ralentissement de projets de grandes installations d'énergie éolienne. Les incohérences entre les buts de l'association et ses activités réelles dont témoignent les rapports annuels, la défense de certains intérêts privés, le manque de transparence, mais aussi de rigueur et de sérieux, les procédés rhétoriques, les raccourcis, les informations erronées qui participent à la désinformation de la population, sont autant de raisons qui nous poussent à nous positionner fermement contre la demande d'habilitation à recourir, au sens de la LPE/LGG et de la LPN, pour l'association Paysage Libre Suisse. Lui octroyer ce droit causerait contrecarrerait la réalisation des objectifs de la politique énergétique et climatique, discréditerai le travail fait par d'autres associations et causerait des dommages à l'instrument du recours.

L'association Suisse Eole demande le rejet de la modification proposée de l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO, RS 814.076).

Ce projet de révision de l'ordonnance aurait de notre point de vue des conséquences pour la confédération, les autorités (offices fédéraux, cantons, communes) et pour l'économie. Les oppositions répétées de l'association Paysage Libre Suisse vont ralentir le travail des autorités et impacter les ressources humaines tant des autorités que celles des tribunaux. D'un point de vue économique, l'opposition aux projets d'énergie éolienne empêche la production d'électricité indigène. La construction, la maintenance et le suivi de la production d'énergie éolienne, en plus de générer une activité économique locale, permettent d'éviter des importations coûteuses pour l'économie Suisse. De plus, octroyer un tel droit à cette association serait un manque de respect pour le travail mené par les grandes associations de protection de l'environnement et ne reflèterait pas le sérieux que représente les institutions que sont l'Office fédéral de l'environnement et plus largement la Confédération.

Annexes

Annexe 1 : Incohérences des statuts de l'association par rapport à ses activités

Certes, les statuts de Paysage Libre Suisse semblent remplir les critères pour obtenir le droit de recours au niveau fédéral d'un point de vue juridique, cependant les activités de l'association ne sont pas en accord direct avec ses propres statuts.

A l'article 2, alinéa 1, il est indiqué que l'association « *a tout particulièrement pour buts de :*

- a. protéger les paysages naturels et culturels des atteintes dues à la construction d'infrastructures liées à la production industrielle d'énergie, en particulier éolienne, lorsque la pesée des intérêts correctement effectuée révèle qu'elles ne sont pas justifiées ;*
- b. conserver la biodiversité et la nature afin de maintenir les bases nécessaires à l'existence des êtres humains et des espèces animales ;*
- c. préserver la qualité de vie de l'humain dans son environnement proche ;*
- d. promouvoir un approvisionnement énergétique sûr et respectueux de l'environnement ; »*

L'analyse de ses activités, des rapports d'activité ainsi que du site internet confirme l'engagement unilatéral de Paysage Libre Suisse contre l'énergie éolienne. Or, s'opposer à des projets de production d'énergie éolienne va à l'encontre de certains buts de l'association, comme la promotion d'un approvisionnement énergétique sûr et respectueux de l'environnement ainsi que la préservation d'une qualité de vie et d'un environnement sain.

Les buts, décrits dans les statuts de l'association, ne reflètent pas la réalité des actions de l'association et sont utilisés comme des prétextes. Dans les faits elle s'exprime systématiquement sur des sujets en lien avec l'énergie éolienne. L'association Paysage Libre utilise la protection de l'environnement, de la nature et de la biodiversité simplement pour s'opposer à l'énergie éolienne. Cette pratique dénigre tout le travail fait par d'autres organisations sérieuses liées à la protection de l'environnement comme ProNatura ou WWF suisse. Octroyer le droit de recours à une telle association, c'est décrédibiliser le travail de toutes les autres.

A l'art. 2 des statuts de l'association à l'alinéa 1.a. il est indiqué :

« Elle a tout particulièrement pour but de protéger les paysages naturels et culturels des atteintes dues à la construction d'infrastructures liées à la production industrielle d'énergie, en particulier éolienne, lorsque la pesée des intérêts correctement effectués révèle qu'elles ne sont pas justifiées ».

Cette affirmation inclut la formule « en particulier éolienne », pas exclusivement ou uniquement. Il serait alors logique que l'association positionne également de manière critique sur d'autres grands projets énergétiques. Pour exemple, il est évident que les barrages hydrauliques produisent une énergie importante qui a un fort impact sur le paysage. Cependant l'association ne s'est jamais opposée à des projets d'infrastructures autres que ceux liés à la production d'énergie éolienne. Il est d'ailleurs surprenant de pouvoir lire sur le site Internet de Paysages Libre Suisse, sous la rubrique énergie hydraulique (cf annexe):

« l'hydraulique, un trésor en voie de disparition. Le grand avantage de l'énergie hydraulique est l'énorme potentiel que représente l'augmentation de la hauteur des barrages. »

Pourtant, rehausser des barrages à un important impact sur le paysage et l'environnement. Cette affirmation sur le site internet est tout de même réjouissante pour l'énergie hydraulique, mais n'est pas cohérente avec les buts exprimés.

Article 2 alinéa 2 : « L'association poursuit exclusivement des objectifs d'utilité publique et n'a aucun but lucratif. »

Les membres de Paysage libre semblent être très souvent des individus proches de futurs parcs éoliens. D'ailleurs parmi les membres du comité, 4 sur 7 ont des projets à proximité de leur domicile, il s'agit de :

- Mme Antoinette de Weck, propriétaire de terrains proches du projet éolien du Schwyberg
- M.Elias Vogt, propriétaire d'un terrain proche de celui du projet de parc éolien de Granges et devenu récemment propriétaire de l'hôtel du Chasseral
- M. Marco Zimmermann, propriétaire à proximité d'un projet de parc éolien prévu à Braunau
- M. Michel Fior, propriétaire à La Brévine à proximité du projet de parc éolien du Mont de Boveresse

Comité

f partager

partager

Président

Elias Vogt

elias.vogt@freie-landschaft.ch, Sprecher Deutschschweiz, 032 530 27 23

Membres

Antoinette de Weck, vice-présidente, PL Fribourg

Martin Maletinsky, PL Zurich

Marco Zimmermann, PL Thurgovie

Jean-Daniel Savoy, trésorier

Jean-Marc Blanc, PL Vaud

Michel Fior, PL BEJUNE, porte-parole, michel.fior@paysage-libre.ch, 079 898 11 55

Membre du comité de Paysage libre Suisse au 27 janvier 2024

Ainsi, la majorité du comité est directement concernée par un futur parc éolien. Si certes cette association n'a pas un but lucratif, elle exprime dans ses statuts juridiques poursuivre **exclusivement** des objectifs d'utilité publique. Alors que dans les faits, elle n'en défend pas moins des intérêts d'individus, c'est-à-dire des intérêts privés.

Art. 3 Activités, alinéa 2 :

« b. fonder ou constituer des sociétés ou d'autres organisations revêtant toute forme juridique, ainsi qu'y adhérer ou en acquérir, détenir et vendre des parts;

c. acquérir, détenir, restaurer et vendre des biens fonciers. »

→ Est-ce que ces activités sont cohérentes avec l'art. 2 al. 2 d'objectifs d'utilité publique d'un point de vue juridique ?

De plus, dans l'article 3 de l'Ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage, il est indiqué à l'alinéa 4 : *Les activités économiques d'une organisation poursuivent un but non lucratif au sens de l'art. 55, al. 1, LPE et de l'art. 12, al. 1, LPN, si le type d'activité correspond à ce but et si cette activité n'est pas prédominante par rapport aux autres activités de l'organisation.*

→ Sur le site de l'association, seuls les rapports de ces 5 dernières années sont disponibles et ils ne contiennent pas les informations liées aux comptes annuels de l'association. Sans ces éléments, il n'est pas possible de savoir si les activités économiques de l'association poursuivent effectivement un but non lucratif et si cette activité n'est pas prédominante.

Dans le chapitre III des statuts de l'association, il est indiqué la possibilité de refuser l'admission sans indication de motif, de même que l'exclusion. Extrait :

III. Membres

« 4 Tant les sections que le comité de Paysage Libre Suisse peuvent, après s'être concertés, exclure un membre de l'association sans indication des motifs. En cas de désaccord, c'est le comité de Paysage Libre Suisse qui tranche.

5 Le membre concerné peut s'opposer à cette décision auprès du comité de l'association centrale ou de la section dans un délai de 30 jours. En cas de désaccord, c'est le comité de Paysage Libre Suisse qui statue alors définitivement. »

Le comité de l'association semble avoir tout pouvoir dans cette situation. Selon le Code civil (art. 64), l'assemblée générale est le pouvoir suprême d'une association, pas son comité. Une question de conformité légale se pose ici, tout comme celle de la transparence.

Article 27 - Finances

« 1 Les membres des organes, à l'exception possible de ceux de l'organe de révision et des personnes engagées par le secrétariat général, exercent leur activité à titre bénévole.

2 Ils peuvent être indemnisés pour leurs débours selon un règlement sur les frais édicté par le comité. »

Dans le rapport annuel 2022, l'association indique avoir rémunéré le secrétariat. Également dans le rapport annuel 2018, il est écrit « Elias Meier, président de l'Association, a reçu le mandat premièrement de professionnaliser le secrétariat et deuxièmement de créer un fonds pour soutenir les associations et les groupes affiliés. »

→ Est-ce que les membres des organes sont effectivement bénévoles ? Ces rémunérations et « indemnités » respectent-elles les limites légales ? L'association n'ayant pas souhaité publier ses comptes, ces questionnements restent sans réponse et prouvent un manque de transparence.

Article 29 élections et scrutins :

Al. i : « au sein de tous les organes, les personnes disposant du droit de vote qui sont concernées par l'objet en discussion sur le plan professionnel, officiel ou familial, qui se

trouvent en situation de conflit d'intérêts ou dont l'impartialité semble pour toute autre raison compromise, sont tenues de s'abstenir ; si un motif d'abstention est contesté, c'est l'organe correspondant qui statue à ce sujet, étant entendu que le membre concerné ne dispose en l'occurrence pas du droit de vote. »

→ Est-ce que ces règles sont systématiquement respectées ? Comment le vérifier ?

À l'article 15 des statuts, il est indiqué que « *les employés salariés et employés salariés de l'association centrale et de ses sections ne peuvent pas faire partie des organes au sens de l'article 13.* » A savoir : l'assemblée générale, le comité, le bureau, l'organe de contrôle. Cependant, il n'est pas fait mention que ces personnes ne peuvent pas être membre de Paysage libre et elles ne peuvent pas non plus être proche d'un membre du comité. Ceci serait contraire au droit pour reconnaître une association d'intérêt public. En tant qu'association, une personne rémunérée ne peut pas être au comité, ni être un proche de quelqu'un du comité ou membre de l'association.

« Article 35

Entrée en vigueur des statuts Les présents statuts remplacent ceux du 7 mars 2011, ainsi que les modifications qui leur ont été apportées depuis lors. Ils entrent en vigueur le 1er novembre 2022 »

Les statuts ont été révisés fin 2022. Il est intéressant de noter que ces changements ont été faits juste après que des recours formulés par cette association aient été rejetés par les tribunaux. Il serait également intéressant de connaître les versions précédentes.

Annexe 2 : Analyse du rapport explicatif publié dans le cadre de la consultation

Dans les faits, certains éléments du rapport explicatif sont en contradiction avec les activités réelles de l'association. En effet ce document indique :

« Une organisation de protection de l'environnement au sens de l'art. 55 LPE est considérée comme telle dès lors que, en vertu de ses statuts et selon sa pratique, elle se consacre à la protection de l'environnement ou à des buts apparentés... »

- ➔ Comme mentionné précédemment, l'association Paysage Libre Suisse n'a dans sa pratique aucun exemple pouvant être directement associé à la protection de l'environnement. Cette interprétation de la LPE et en particulier de l'article 55 est questionnable.

Contrairement à ce qui est écrit dans le rapport explicatif, Paysage libre Suisse n'a pas publié « une collection de fiche sur la protection de la biodiversité, du climat et de la santé », mais une liste d'arguments contre l'énergie éolienne en utilisant la biodiversité, le climat et la santé comme prétextes. S'il s'agissait réellement de fiches d'information sur ces trois thématiques alors on devrait pouvoir y lire autre chose que des arguments contre l'énergie éolienne.

D'après le rapport explicatif :

« L'association Paysage Libre Suisse s'engage notamment en faveur de la conservation de la biodiversité et de la nature, afin de maintenir les bases nécessaires à l'existence des êtres humains et des espèces animales. »

- ➔ Les actions concrètes concernant la biodiversité et la nature ne sont pas évidentes, voire inexistantes.

Par la suite, il est indiqué dans le document :

« L'association Paysage Libre Suisse a été fondée le 7 mars 2011. Elle succède à l'Association suisse paysage sans éoliennes qui, elle, a été fondée le 15 janvier 2004. Selon les rapports annuels de ces dix dernières années, qui ont été remis à l'Office fédéral de l'environnement, l'association s'est engagée en faveur de la protection du paysage au moins durant cette décennie. »

- ➔ Suisse Eole est en accord sur ce point, la protection du paysage semble être le seul élément correspondant réellement aux activités de l'association Paysage Libre Suisse.

Annexe 3 : Analyse des documents, publications et activités de l'association Paysage Libre Suisse

Manifeste

Un manifeste, selon sa définition⁴, correspond à une « Déclaration écrite, publique et solennelle, par laquelle une instance politique, un groupement expose son programme, justifie sa position, son point de vue sur un problème politique. » Il peut également s'agir d'une « Proclamation destinée à attirer l'attention du public, à l'alerter sur quelque chose. ».

La première phrase du Manifeste, publié sur le site internet de l'association, est :

« L'association Paysage Libre Suisse (PLCH) et ses membres luttent pour préserver les paysages suisses de l'industrialisation par l'implantation d'installations éoliennes. »

→ Le manifeste explique ici clairement les activités réelles de l'association, à savoir s'opposer uniquement aux grandes installations d'énergie éolienne.

Un raisonnement fallacieux apparaît ensuite dans le texte :

« Paysage Libre Suisse n'a pas connaissance d'emplacements dans notre pays où les avantages des grandes éoliennes industrielles l'emportent sur les inconvénients. »

→ Par cette figure de rhétorique, une litote, l'association semble sous-entendre qu'il n'y aurait pas d'emplacement judicieux pour de grandes installations d'énergie éolienne. D'ailleurs il est possible de lire plus loin :

« La Suisse est pays peu venté. Le potentiel de l'énergie éolienne est faible. »

→ Cette affirmation est fautive et mensongère. L'Office fédéral de l'énergie ayant évalué le potentiel de l'énergie éolienne en 2022 à 29,5 TWh⁶, ce qui représenterait près de la moitié de la consommation électrique annuelle suisse⁷.

Site internet de l'association

Les arguments mis en avant sur les différentes pages du site internet de l'association se concentrent massivement contre l'énergie éolienne. Les formulations employées sont proches d'une logique complotiste accusant par exemple le « poids des lobbies de l'énergie » les « grand producteurs d'énergie » qui seraient à l'œuvre. Les différentes fiches présentées font des raccourcis, contiennent des informations qui ne sont pas à jour et diffusent des informations erronées.

Sur la page du potentiel photovoltaïque, il est possible de lire : « Même pendant le semestre d'hiver, le potentiel de l'énergie solaire est 5 fois plus important que celui de l'énergie éolienne. »

→ Cette affirmation ne présente aucun calcul faisant référence ni aucune source. Lorsque des chiffres sont affirmés, la rigueur impose de sourcer certaines affirmations. Ce n'est bien souvent pas le cas et cette dynamique montre le manque de sérieux de cette association.

⁴ <https://dictionnaire.lerobert.com/definition/manifeste> ;

⁵ <https://www.larousse.fr/dictionnaires/francais/manifeste/49163>

⁶ <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-90116.html>

⁷ <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-94437.html>

Sur la page concernant l'hydraulique, il est écrit :

« Le grand avantage de l'énergie hydraulique est l'énorme potentiel que représente l'augmentation de la hauteur des barrages. Il est ainsi possible d'atteindre une capacité de stockage de plus de 1 TWh en Suisse, sans détruire un seul paysage supplémentaire. »

→ Cette affirmation est également fautive, car augmenter la hauteur des barrages a nécessairement un impact sur le paysage. Systématiquement, l'association s'emploie à comparer des productions à celle de l'énergie éolienne sans prendre en compte les caractéristiques de chacune.



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.paysage-libre.ch/energies-du-futur/hydraulique-energie-menacee/>. The page content includes a navigation bar with 'HOME / ENERGIES DU FUTUR /', a main heading 'L'hydraulique, énergie menacée', and several paragraphs of text. The text discusses the challenges of hydraulic energy in Switzerland, mentioning that it is under pressure due to international electricity markets and the rise of wind energy. It also notes that new installations are no longer profitable and that the main advantage of hydraulic energy is its storage potential, which is threatened by dam heightening.

Extrait du site Internet de Paysage libre suisse

Ces procédés d'argumentations et le manque de rigueur des informations diffusées montrent le peu de sérieux de l'association. De fait, elle contribue à la désinformation de la population sur des sujets d'une importance nationale.

Rapports annuels

Les rapports annuels de l'association Paysage Libre Suisse des années 2018 à 2022, disponibles publiquement sur leur site internet, prouvent que les activités de l'association concernent uniquement les éoliennes.

De plus, dans le rapport annuel 2018, il est également possible de lire la phrase suivante :

« Il est enfin possible de présenter de manière réaliste la préoccupation centrale de Paysage Libre Suisse – la protection du paysage – et de la rendre compréhensible pour tous. »

→ L'association assume donc pleinement de se concentrer sur la protection du paysage, mais aucunement de la protection de l'environnement, de la nature ou encore de la biodiversité.

Dans le rapport annuel 2021, l'association se permet même de juger les décisions du Tribunal fédéral (pourtant la plus haute instance juridique du pays ne pouvant être contestée) et d'estimer l'ignorance des juges eux-mêmes :

« Le jugement et l'audience ont révélé de manière dramatique l'ignorance des juges fédéraux quant aux lois physiques, à l'approvisionnement en électricité et aux conséquences de l'énergie éolienne. »

Ou encore en expliquant que le raisonnement du Tribunal fédéral était un scandale :

« La fédération a montré sans ménagement que le Tribunal fédéral s'était trompé en affirmant que l'énergie éolienne était une source flexible de production d'électricité. Notre association l'a d'ailleurs fait savoir au Tribunal fédéral par courrier. Dans les deux autres jugements rendus en 2021 (sur le parc éolien de Granges et sur le parc éolien de Sur Grati), le Tribunal fédéral a ensuite adapté son raisonnement en affirmant que les éoliennes étaient flexibles parce qu'on pouvait les arrêter à tout moment. Malheureusement, aucune station de radio ou de télévision ni aucun journal en Suisse n'a repris ce scandale. »

Seul le rapport annuel 2022, mentionne que « les sections régionales se concentrent en particulier sur la protection de la biodiversité, du climat et de la santé ainsi que sur la promotion de la démocratie au niveau cantonal. »

→ Il s'agit de nouveau d'une déclaration bien large au regard des activités réelles de l'association, qui consiste en réalité à s'opposer uniquement aux grandes installations d'énergie éolienne

Dans ce même rapport, il est indiqué :

« Le secrétariat a assuré bénévolement le suivi de tous les projets pendant plusieurs centaines d'heures, à l'exception des travaux rédactionnels pour les factsheets et les visualisations architecturales. Pour ces travaux spécifiques, les contributions aux frais et les rémunérations ont été relativement faibles. »

Comme les comptes de l'association n'ont pas été publiés avec leurs rapports annuels, il est donc impossible de connaître les montants de ces défraiement et rémunération.

Par ailleurs, l'ordonnance relative à la désignation des organisations habilitées à recourir dans les domaines de la protection de l'environnement ainsi que de la protection de la nature et du paysage (ODO ; RS 824.076), indique à l'art. 3 al. 3 que la demande pour bénéficier du droit de recours doit comporter « les justificatifs nécessaires, en particulier les statuts et les rapports annuels des dix dernières années. ».

→ Selon l'art. 69 al. du code civil, concernant la comptabilité : « Les dispositions du code des obligations relatives à la comptabilité commerciale et à la présentation des comptes sont applicables par analogie. » En ce sens, et selon les articles 957 et suivants du Code des obligations, une association a l'obligation de tenir une comptabilité et de présenter des comptes. Ces derniers sont présentés dans le rapport annuel de gestion.

Cependant les rapports annuels publiés ne présentent pas les comptes de l'association. Cela montre le manque de sérieux, de rigueur et de transparence de l'association.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Als PDF und als Word per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. April 2024

mario.marti@suisse-ing.ch | T 031 970 08 88

Stellungnahme suisse.ing zum Verordnungspaket Umwelt Herbst '24 – Teil Verbandsbeschwerderecht: Aufnahme von «Freie Landschaft Schweiz» als beschwerdeberechtigte Organisation.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obenerwähnten Vorlage danken wir Ihnen. Wir möchten aufgrund vielseitiger Praxiserfahrungen unserer Mitglieder, Ingenieurunternehmungen im Planungsbereich, diese Gelegenheit wahrnehmen, um auf einen problematischen Aspekt im Verbandsbeschwerderecht aufmerksam zu machen.

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein wichtiger Eckpfeiler des schweizerischen Umweltrechts, dessen Erhalt nicht infrage gestellt ist. Die Errungenschaften für den Schutz der Umwelt und den Erhalt der Natur sowie die wichtige Funktion des Verbandsbeschwerderechts in einem Rechtsstaat muss anerkannt werden. Jedoch hat sich das Verbandsbeschwerderecht auch als Politikum etabliert. Dieser Umstand kann als Bestätigung gelesen werden für die zentrale Funktion welches dieses Recht einnimmt, oder aber auch als Hinweis, dass es über die Massen in Anspruch genommen wird.

Unsere Mitglieder stellen in ihrem Praxisalltag fest, dass Planungsprozesse und Baubewilligungsverfahren immer länger und komplizierter werden. Dies hat vielfältige Ursachen, einen Anteil geht auf das Verbandsbeschwerderecht bzw. die Art der Nutzung dieses Rechts zurück. Im Resultat leidet die Schweiz unter langen Verfahren und Prozessen, Investitions- und Planungsunsicherheit sowie unter einem hohem Ressourcenaufwand für Projekte, obwohl diese oft von öffentlichem Interesse sind. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, auf neue Herausforderungen zu reagieren auch bei Themen beschränkt, zu denen politisch eigentlich klare Mehrheiten bestehen. Vom Ausbau der erneuerbaren Energien über den Bau von Wohnungen bis zum Ausbau etwa von Verkehrsinfrastrukturen gibt es dazu etliche Beispiele.

Die Organisation «Freie Landschaft Schweiz» scheint die gesetzlichen Kriterien zu erfüllen, die vorliegende Anpassung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen somit rechtmässig. Jedoch wird damit eine weitere Organisation in der Schweiz beschwerdeberechtigt, ohne dass begleitend Massnahmen getroffen werden, um die oben beschriebenen Nebeneffekte aus dem Verbandsbeschwerderecht anzugehen.

Welche Konsequenzen diese Verordnungsanpassung haben könnte, lässt sich durch die bevorstehende Abstimmung vom 9. Juni 2024 erahnen. U.A. die von der Verordnungsanpassung betroffene Organisation hat das Referendum gegen den Mantelerlass (Stromgesetz), ein ausgeglichener, klassisch schweizerischer Kompromiss, ergriffen. Diese Vorgehensweise ist Zeuge einer Mentalität, austarierete Lösungen nicht zu akzeptieren beziehungsweise aus einer isolierten Sichtweise zu betrachten und alle Mittel zu nutzen, um diese Lösung hernach zu bekämpfen.

Die Kultur des Individualismus und die Überhöhung von Einzelinteressen führt, ausgestattet mit den entsprechenden Rechten, zu einer faktischen Unterordnung von gesellschaftlichen Interessen. Die Schweiz ist hier gefordert Lösungen zu finden, die die Rechte einzelner Personen oder einzelner Organisationen gegenüber den Interessen der Gesellschaft neu austarieren. Der Erhalt der Handlungsfähigkeit der Schweiz, gerade auch im Umweltbereich, hängt davon ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Äusserung zu dieser Verordnungsanpassung und zur Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

suisse.ing



Andrea Galli, Präsident
MSc Civil Eng ETHZ



Dr. Mario Marti, Geschäftsführer
Rechtsanwalt

Die Vereinigung suisse.ing

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing vereint rund 1000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,5 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der suisse.ing sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist suisse.ing die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

Bern, 15. April 2024

Stellungnahme der Swisspower AG zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower AG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum genannten Verordnungspaket und nimmt diese in Bezug auf die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) gerne wahr.

Die Swisspower AG ist die strategische Allianz von 21 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Unsere Vision gemäss unserem Masterplan 2050 umfasst eine erneuerbare, CO₂-neutrale Schweizer Energieversorgung.

Entsprechend unterstützt die Swisspower AG den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz. Wir schliessen uns aus diesem Grund in unserer Stellungnahme jener des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) an.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.00)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Name / Nom / Nome	Stefan Hasler, Direktor VSA
Datum / Date / Data	26.3.2024

Allgemeine Bemerkungen / remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung nehmen zu können. Als Gewässerschutzverband beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Anpassung der VVEA bezüglich Grundwasserschutz.

Der VSA setzt sich für saubere und lebendige Gewässer sowie für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser ein. Dazu gehört der Grundwasserschutz. Für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung sind wir auf saubere Grundwasservorkommen zwingend angewiesen, die uns auch in der Zukunft zur Verfügung stehen.

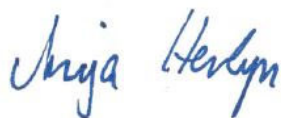
Die vorliegende Änderung der Abfallverordnung schwächt unserer Auffassung nach die Ziele des vorsorglichen Ressourcenschutzes und würde die Resilienz der künftigen Wasserversorgung schwächen. Eine bedingte Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in das Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern erachten wir als kritisch, zumal schon geringste Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der hohen lebensmittelrechtlichen Anforderungen zur Aufgabe von Fassungen oder zu hohen Kosten bei einer notwendigen Aufbereitung des Rohwassers führen würde.

Aus Sicht des Ressourcenschutzes soll eine Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E nur dort erfolgen dürfen, wo die betroffenen Grundwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung nicht von Bedeutung sind. Wo Ressourcen betroffen sind, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind, soll keine Ausdehnung bestehender Deponien erfolgen dürfen. Neue Deponien müssten zwingend im übrigen Bereich ausserhalb von Grundwasserschutzgebieten errichtet werden.

Freundliche Grüsse



Stefan Hasler, Direktor VSA



Anja Herlyn, Präsidentin VSA

Bemerkungen zu Anpassungen der Abfallverordnung, VVEA:

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approval / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.1.3	Anpassung	<p>Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:...</p> <p>Der Satzteil «..oder horizontale..» streichen</p>	<p>Eine Ausdehnung von Deponien in den Randbereich unterirdischer Gewässer birgt ein unkalkulierbares Verschmutzungsrisiko und kann zur Aufgabe einer Grundwasserfassung oder zu hohen Kosten bei der Aufbereitung führen.</p>
Anhang 2 Ziffer 1.1.4 erster Satz	Anpassung	<p>Deponien und Kompartimente der Typen A und B sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. ...</p> <p>Der Satzteil «...sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen...» streichen.</p>	<p>Keine Erweiterungen bestehender Deponien in den Randbereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern.</p>
Anhang 2 Ziffer 1.1.5	Ablehnung	streichen	

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

11. April 2024

Cornelia Abouri, cornelia.abouri@strom.ch, +41 62 825 25 15

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr. Er beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) sowie allgemein auf das Thema Verbandsbeschwerderecht.

I. Konsistenz der Gesetzgebung sicherstellen

Der Weg in eine klimafreundliche Zukunft bedingt einen grundlegenden Wandel unseres Energiesystems. Strom spielt dabei eine Schlüsselrolle. Gemäss Energieperspektiven 2050+ des Bundes müssen bis 2050 für die Erreichung der Klimaneutralität und die Sicherstellung der Energieversorgung rund 40 TWh an Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (inkl. Wasserkraft) im Inland zugebaut werden – mehr als die heutige Produktion der Wasserkraft (dies auch dann, wenn eine starke Effizienzsteigerung gelingt). Dazu ist der Beitrag aller verfügbarer erneuerbarer Energien unerlässlich. Der Ausbau muss zudem zügig vorangehen, um eine in den nächsten Jahren stark steigende Importabhängigkeit zu vermeiden.

Mit verschiedenen Vorlagen – Solaroffensive, Windoffensive, Stromgesetz (Mantelerlass) – hat das Parlament in den vergangenen Monaten seinen Willen unterstrichen, diesen Pfad entschieden zu beschreiten. Es hat eine deutliche Beschleunigung und Erhöhung der Ausbauziele beschlossen. Dazu wurden unter anderem materiellrechtliche Hürden für die Bewilligungsfähigkeit von Produktionsanlagen ausserhalb der Bauzone gesenkt und erstmals eine übergeordnete politische Güterabwägung vorgenommen, welche ein nationales Interesse dieser Anlagen vorsieht, das kantonalen, regionalen und lokalen Interessen und teilweise auch anderen nationalen Interessen ausdrücklich vorgeht.

Bislang sind die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netze durch jahrelange, auch gerichtliche Verfahren geprägt und dauern 15 Jahre und länger. Dies ergibt sich unter anderem aus der föderativen Ordnung der Schweiz und der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden auf drei Staats-

ebenen, sowie der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und den jeweiligen gerichtlichen Instanzen. Bundesrat und Parlament sind gewillt, auch hier anzusetzen und die Verfahren selbst zu straffen. Eine entsprechende Beschleunigungsvorlage für Produktionsanlagen ist im Parlament in Beratung. Noch ausstehend, jedoch vom Bundesrat angekündigt, ist eine ebenfalls unabdingbare Beschleunigung der Verfahren für die Netze auf allen Netzebenen.

Sollten die mit dem Stromgesetz (Mantelerlass) und der Beschleunigungsvorlage vorgesehenen Massnahmen nach Plan umgesetzt werden, dürften sich auf materiell- und verfahrensrechtlicher Ebene erste Verbesserungen spürbar machen. Auch unter dieser neuen Ausgangslage stellt jedoch das schweizerische Rechtssystem mit umfangreichen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten für eine zügige Verfahrensführung eine Herausforderung dar. So wurde unlängst bekannt, dass eine kleine Organisation weiterhin mit Rechtsmitteln das Stauseeprojekt an der Trift bekämpft, obwohl dieses im Rahmen des Runden Tisches Wasserkraft unter Beteiligung der grossen Umweltverbände einen breiten Konsens fand und gemeinsam mit 15 anderen Projekten vom Parlament ausdrücklich als Anlage von überwiegendem nationalem Interesse bezeichnet wurde, welches für die Gewährleistung der Winter-Versorgungssicherheit benötigt wird.

Der VSE erachtet es daher als angebracht, auch die Regelungen des Verbandsbeschwerderechts kritisch zu hinterfragen. Aus Gründen der Konsistenz der Gesetzgebung einerseits und im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit andererseits müsste konsequenterweise zumindest eine teilweise Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten von nationalem Interesse geprüft werden. Als mögliche Ansatzpunkte verweist der VSE auf die Vorschläge, welche die UREK-N im Herbst 2023 im Rahmen der Beratung des Beschleunigungserlasses vorgelegt hatte. Diese hätten vorgesehen, dass bei Projekten von nationalem Interesse das Verbandsbeschwerderecht jenen Organisationen vorbehalten würde, denen aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein vergleichbares «nationales Gewicht» zukommt, und sie hätten Einsprachen und Beschwerden durch örtliche Unterorganisationen ausgeschlossen. Geprüft werden könnte auch, ob weitere als rein formaljuristische Verfahren und Kriterien zur Aufnahme oder Streichung von Organisationen von der Liste führen könnten oder zumindest die heutigen Mechanismen und Kriterien (z.B. Auswertung aufgrund der Berichterstattungspflicht) sachdienlicher angewendet werden müssten. Ebenfalls denkbar wäre es, Beschwerden gegen Projekte von nationalem Interesse jenen Organisationen vorzubehalten, welche seit geraumer Zeit, z.B. 10 Jahren, das Beschwerderecht konstruktiv ausüben.

II. Missbräuche des Beschwerderechts verhindern

Der VSE lehnt die vorgeschlagene Änderung der VBO ab. Diese würde die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele konterkarieren und dem Instrument der ideellen Beschwerde Schaden zufügen.

In den Erläuterungen des Bundesrates wird der Verein Freie Landschaft Schweiz als Naturschutzorganisation präsentiert. Die Strombranche kennt diesen jedoch aus zahlreichen konkreten Projekten als Organisation, die sich der Verhinderung der Windenergie in der Schweiz verschrieben hat und dazu die Windenergieprojekte mit Einsprachen und Beschwerden eindeckt. Als solche wird er im Übrigen auch in den Medien dargestellt. Aus den öffentlich einsehbaren Unterlagen des Vereins Freie Landschaft Schweiz geht denn auch klar hervor, dass sein Handeln einseitig gegen eine einzelne Technologie, die Windenergie, gerichtet ist. Diesen Kampf gegen die Windenergie verdeutlicht auch die Tatsache, dass der Verein Freie Landschaft Schweiz massgeblich am Referendum gegen das Stromgesetz (Mantelerlass) beteiligt ist und unlängst zwei gegen die Windenergie gerichtete Volksinitiativen lanciert hat.

Ziel und Zweck der Beschwerdemöglichkeit ideeller Organisationen besteht darin, die gerichtliche Kontrolle eines Entscheids zu ermöglichen in Fällen, in welchen Private mangels besonderer Betroffenheit nicht zur Beschwerde legitimiert sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Interessen der Umwelt tangiert sind, welche ein öffentliches und nicht privates Interesse darstellen. Im Rahmen eines Rechtmittelverfahrens im Bereich des öffentlichen Rechts geht es in erster Linie um das Abwägen gegenläufiger Interessen, wobei die Verbandsbeschwerde die Schaffung gleich langer Spiesse sicherstellt. Damit entfaltet das Verbandsbeschwerderecht eine wichtige präventive Funktion, indem allein die Möglichkeit einer Beschwerde dazu führt, dass Projektanten die rechtlichen Anforderungen an ein Projekt noch genauer prüfen und Gespräche mit den ideellen Organisationen anstreben, um Lösungsansätze und allfällige Projektänderungen auszuloten.¹

In der Energiewirtschaft ist diese Praxis der Lösungsfindung längst etabliert. Bei der Realisierung von Energieinfrastrukturprojekten werden, zum Beispiel im Rahmen von ökologischen Ersatzmassnahmen, oft tragfähige Lösungen gefunden, wenn auch zum Preis von langwierigen Verhandlungen und ggf. einer gerichtlichen Klärung. Im Unterschied zur Mehrzahl der anderen anerkannten Organisationen, welche die Interessen des Umwelt- und Landschaftsschutzes wahrnehmen, besteht beim Verein Freie Landschaft Schweiz keinerlei Bereitschaft, Projekte zu optimieren und Kompromisse zu finden. So übersteigt das Ausmass der Anfechtungen des Vereins Freie Landschaft Schweiz die Praxis der beschwerdeberechtigten Organisationen. So wurden beispielsweise im Kanton Neuenburg mehr als 120 Einsprachen gegen den notwendigen Ersatz einer Transformatorstation eingereicht. Die Einsprachen wurden von Paysage Libre koordiniert und decken sich mit der Beschwerde gegen einen geplanten Windpark. Die betroffene Transformatorstation ist für die Versorgung von 15 Gemeinden mit Tausenden von Anschlüssen sowie eines Tunnels unerlässlich. Ein allfälliger Anschluss von Windkraftanlagen an diese Station steht derzeit nicht zur Diskussion und könnte zu einem späteren Zeitpunkt aktuell werden, wofür ein separates, wiederum anfechtbares Anschlussverfahren notwendig wäre.

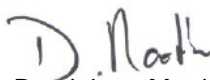
Angesichts dieser Ausgangslage erstaunt es, dass zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts lediglich der Text von Statuten und Jahresberichten herangezogen wird (oder werden kann). Es erscheint manifest, dass das geltende Recht nicht geeignet ist, um einem offensichtlichen Missbrauch des Verbandsbeschwerderechts zuvorzukommen. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen festhält, wird die Verordnungsänderung dazu führen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien gebremst wird. Zudem besteht das Risiko, dass die Verbandsbeschwerde als Instrument weiter beschädigt und unter Druck geraten und die konstruktive Arbeit anderer Organisationen diskreditiert wird. Der VSE erachtet die Aufnahme des Vereins Freie Landschaft Schweiz in die Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen daher als Fehlentwicklung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

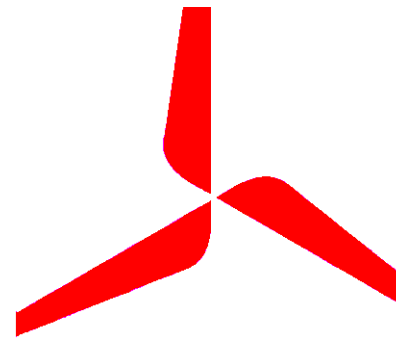
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Martin'.

Dominique Martin
Bereichsleiter Public Affairs

¹ Zu den Funktionen des Verbandsbeschwerderechts s. z.B. «Umweltrecht in a nutshell», Alain Griffel, Verlag DIKE, 2015.



Windenergie Schweiz AG | Schiffländestr. 27A | 5000 Aarau

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Aarau, 15.04.2024

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

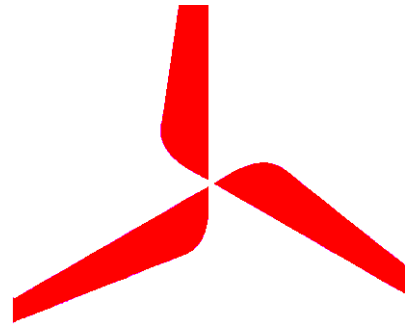
Sehr gerne möchten wir Stellung beziehen zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen.

Gemäss Vernehmlassungsverfahren 2023/109 zum Umweltverordnungs paket Herbst 2024, Eröffnungsdatum 22.12.2023, haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Verein Freie Landschaft Schweiz zusammen mit anderen Naturschutzverbänden die Beschwerdebefugnis auf Bundesebene erlangen will. Mit diesem Antrag möchte der Verein als "beschwerdeberechtigte Organisation" anerkannt werden. Diese Perspektive erscheint aus unserer Sicht kontraproduktiv und riskant, sowohl für die energiepolitischen Ziele des Bundes als auch für die Schweizer Bevölkerung. Hiermit möchten wir Ihnen kurz darlegen, warum es sich aus unserer Sicht nicht um eine Umweltschutzorganisation handelt und warum wir die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) ablehnen.

Die Freie Landschaft Schweiz (FLCH) wurde 2004 gegründet unter dem Namen „Landschaft ohne Windkraft“. Dieser Name wurde 2011 in Freie Landschaft Schweiz umbenannt. Wesentliche Ziele des Vereins sind gemäss Satzung:

Der Verband ist bestrebt, auf nationaler Ebene Personen und Organisationen zusammenzubringen, zu vertreten und zu koordinieren, die sich für den Schutz der Natur, insbesondere der Flora und Fauna, vor menschlichen Eingriffen und gegen die Verschandelung der Landschaft durch industrielle Windkraftanlagen einsetzen (Art. 2 Statuten Freie Landschaft Schweiz).

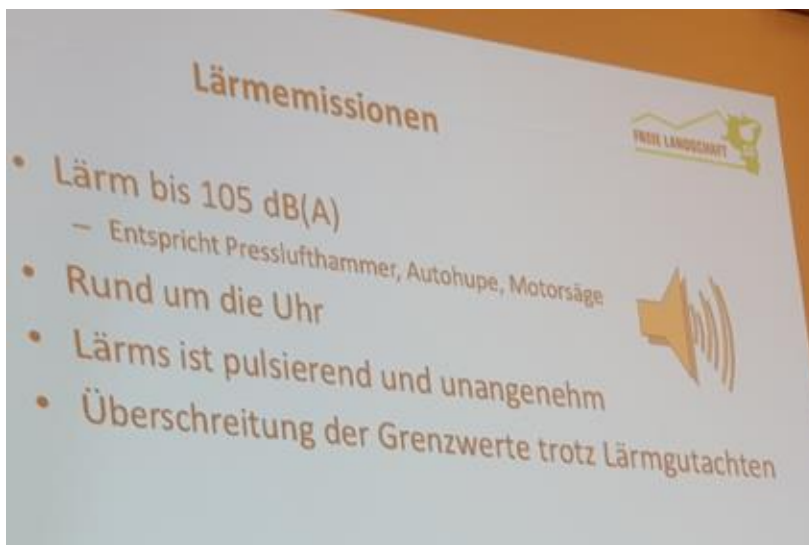
Hieraus geht sehr deutlich hervor, dass der Verein vor allem ein Ziel hat, die Verhinderung von Windenergieanlagen in der Schweiz. Dies steht im krassen Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und der in der Energiestrategie 2050 vom Volk



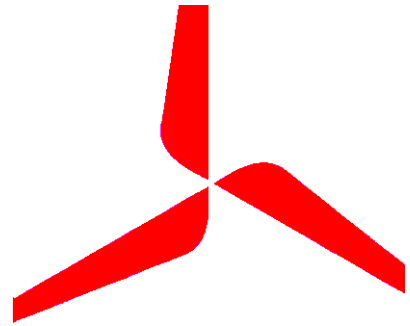
beschlossenen Energiewende. Betrachtet man die Projekte, für die bzw. gegen die die FLCH gekämpft hat, so spiegelt dies eine Übersicht der Windenergieprojekte in der Schweiz wider bei denen sich lokaler Widerstand gebildet hat. Dabei ist die Vorgehensweise immer die gleiche. Einzelne Gegner (teilweise nicht ortsansässig) formieren sich in meist sehr kleinen Gruppen, bilden eine Untersektion der FLCH und werden von dieser mit Merkblättern gegen den Bau von Windenergieanlagen unterstützt. Dabei geht es nie darum, einen Kompromiss oder eine gute Lösung zu finden, sondern einzig und alleine darum, Windenergieprojekte zu verhindern. Zudem beteiligt sich FLCH an keiner sachlichen bzw. wissenschaftlichen Debatte und es ist nicht ersichtlich, inwiefern FLCH zum Schutz der schweizerischen Flora und Fauna beiträgt. Kurz zusammengefasst handelt es sich um Einzelinteressen von Personen, die sich am Anblick von Windenergieanlagen in der Umgebung stören und Projekte von nationaler Bedeutung verhindern wollen.

Während andere Umweltschutzorganisationen wie WWF oder pro natura den Schutz der Umwelt im Zentrum ihrer Aktivitäten sehen und anerkennen, welchen wichtigen Beitrag Windenergieanlagen für den Klimaschutz haben, ist dies bei der FLCH offensichtlich nicht der Fall.

Zudem arbeitet die FLCH aktiv und bewusst mit Falschinformationen bzw. Halbwahrheiten. Bei einer Veranstaltung in St. Gallen wurden u.a. folgende Folien gezeigt, um die Windenergie zu diskreditieren:



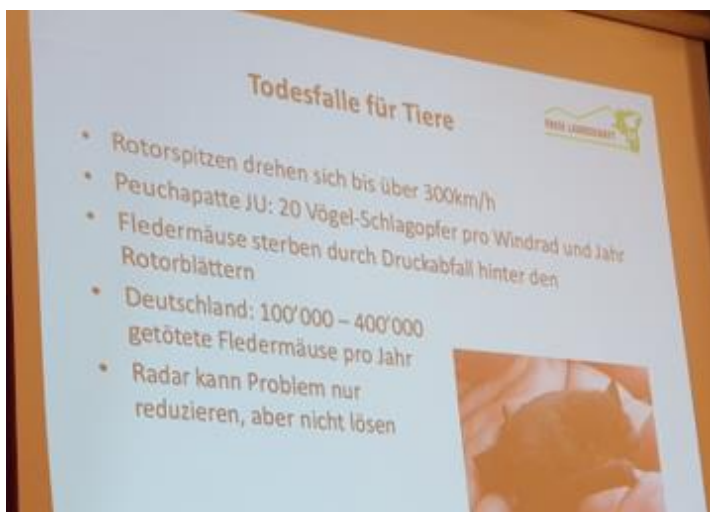
Die Anlagen haben einen maximalen Schalleistungspegel von 105 dB(A). Von diesen 105 dB(A) kommen jedoch im Abstand von ca. 300m nur ca. 40-45 dB(A) am Immissionsort an. Dies ist vergleichbar mit dem Geräuschpegel einer Bibliothek. Zudem können die Anlagen zwar rund um die Uhr betrieben werden, aufgrund wechselnder Windverhältnisse, die von der FLCH übrigens als Grund für die Unwirtschaftlichkeit der Anlagen herangezogen werden, laufen die Anlagen mal schneller und mal langsamer, was signifikanten Einfluss auf die Lärmemissionen hat. Die Behauptung, dass die Grenzwerte überschritten werden, ist eine

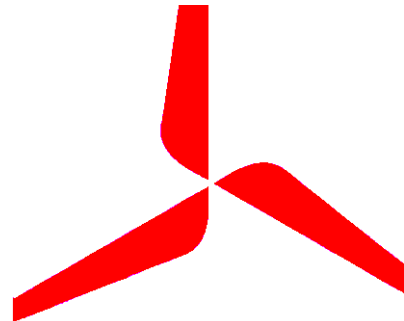


Unterstellung, die de facto falsch ist. Alle Betreiber müssen die Einhaltung gegenüber den Genehmigungsbehörden jederzeit mit einer Schallvermessung nachweisen können.

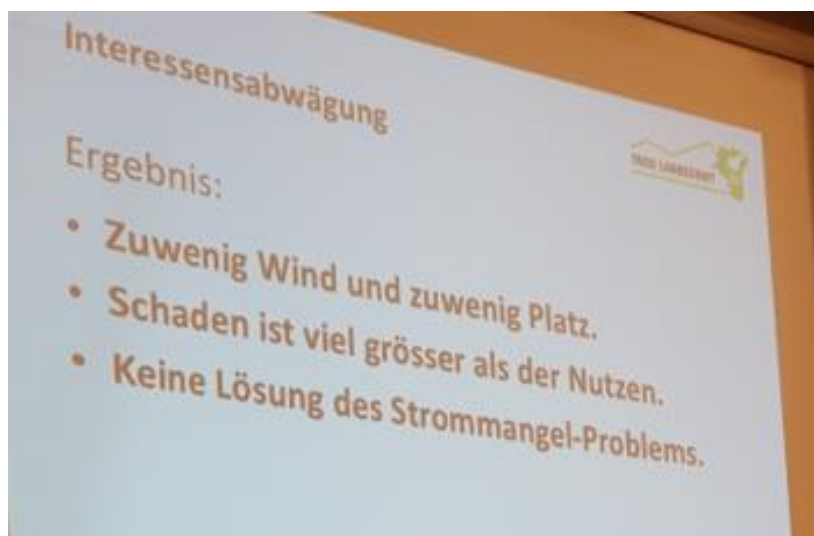


Die Behauptung Windenergieanlagen sind erst ab 8 m/s wirtschaftlich ist falsch und eine bewusste Täuschung der Zuhörer. Ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s auf Nabenhöhe können Windenergieanlagen wirtschaftlich und effizient in ganz Europa betrieben werden. Gerne führen wir an dieser Stelle die zahlreichen Windparkprojekte in Süddeutschland auf (Schwarzwald, Allgäu), die mit mittlerweile veralteter Technologie aus den Jahren 2015-2020 seit Inbetriebnahme höchst-effizient Strom produzieren bei mittleren Windgeschwindigkeiten von 5,3 bis 5,6 m/s. Die Projekte laufen so gut, dass dort überall Erweiterungen der Projekte vorgesehen sind. Diese gäbe es nicht, wenn die Anlagen unwirtschaftlich wären oder 8 m/s als mittlere Windgeschwindigkeit notwendig wären.





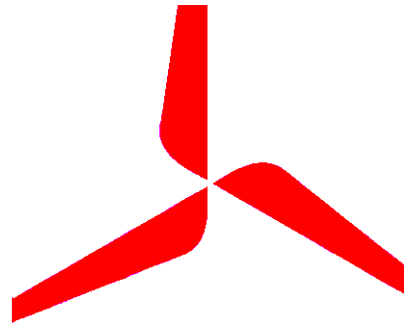
Während die Umweltschutzorganisationen in Deutschland von bis zu 300.000 toten Fledermäusen pro Jahr sprechen, wäre hier der Wahrheit halber zu ergänzen, dass diese vorwiegend durch alte Anlagen verursacht werden, die ohne Fledermausabschaltautomatismen betrieben werden. Moderne Anlagen laufen durchwegs mit dieser Technologie, was das Tötungsrisiko für Fledermäuse deutlich minimiert. Die in Peuchapette ermittelte Zahl von 20 getöteten Tieren pro Jahr wäre sinnvollerweise noch in Verhältnis zu setzen mit den jährlich ca. 36 Mio. Vögeln, die in der Schweiz durch andere Gründe zu Tode kommen.



Die sehr subjektive Interessenabwägung der FLCH zeigt ähnliches. Während das Windaufkommen wie zuvor erläutert mehr als ausreichend ist an den ausgewählten Projektstandorten, hat Windenergie im Vergleich zu Sonnen- oder Biomasseenergie einen signifikant geringeren Platzbedarf. Auf einer Fläche von 1 ha kann mit Windenergie bis zu 18 GWh Strom pro Jahr produziert werden, mit PV sind es im Vergleich dazu 0,7-1 GWh, bei Biomasse sogar nur 0,023 GWh pro Jahr. Die Tatsache, dass Windenergie vor allem im Winterhalbjahr Strom produziert und die Importquote im Winter signifikant reduziert, wird an dieser Stelle auch anders dargestellt, als es in der Wirklichkeit ist.

In unseren Projekten erleben wir eine breite Rückendeckung der lokalen Bevölkerung. Diese deutlichen Zustimmungen der Ein- und Anwohner könnten durch das Verbandsbeschwerderecht für die FLCH wertlos gemacht werden, wenn diese Einsprachen tätigt und die Verfahren durch die verschiedenen Gerichtsinstanzen zieht, obwohl die klare Mehrheit der lokalen Bevölkerung die Projekte bejaht.

Sollte die FLCH das Verbandsbeschwerderecht erhalten, so ist davon auszugehen, dass die Energiewende weiter ausgebremst wird in der Schweiz und zahlreiche Projekte, die kurz vor der Baureife stehen, noch Jahre warten müssen, bis sie errichtet werden können. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes



beschwerdeberechtigten Organisationen abgelehnt wird und die Freie Landschaft Schweiz kein Verbandsbeschwerderecht erhält.

Für Rückfragen hierzu stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martina Nigg
Präsidentin Verwaltungsrat



Georg Persigehl
CEO



WWF Schweiz
Lena Bösch
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 96
Lena.boesch@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 04.04.2024

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Abfallverordnung VVEA

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir zur Anpassung der VVEA eine Stellungnahme ab, vielen Dank für diese Möglichkeit. Unbelastete Gewässer, in die möglichst keine Fremdstoffe eingetragen werden, sind das Rückgrat der Biodiversität in der Schweiz. Eine Eintragsquelle von Fremdstoffen, ist belastetes Grundwasser. Sauberes Grundwasser ist ausserdem von zentraler Bedeutung für eine sicher und nachhaltige Trinkwasserversorgung unseres Landes. Diese überlebenswichtige Ressource ist von besonders hohem Wert und aus genannten Gründen entsprechend zu schützen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Abfallverordnung schwächen den vorsorglichen Schutz der Grundwasservorkommen unnötig und fahrlässig. Ausdehnungen von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in das Randgebiet von nutzbaren Grundwasserkörper sind kritisch und bereits geringste Verschmutzungen können zur Aufgabe von Fassungen führen oder massiv steigende Kosten für die Aufbereitung des Rohwassers mit sich bringen.

Eine horizontale Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in die Randbereiche dieser, wie hier vorgeschlagen, lehnen wir darum ab.

Neue Deponien müssten zwingend im übrigen Bereich ausserhalb von Gewässerschutzgebieten errichtet werden, sodass sie weder Trinkwasserversorgung noch Oberflächengewässer gefährden.

Nachfolgend finden Sie unsere Änderungsanträge im Detail.

Hinweis: Änderungsanträge sind deckungsgleich mit der Stellungnahme von ProNatura





Änderungsanträge Abfallverordnung, VVEA

Anpassung / Streichung in Anhang 2, 1.1. Gewässerschutz und Naturgefahren, Ziffer 1.1.3

Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale ~~oder horizontale~~ Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:

Begründung: Wie eingangs erwähnt, ist dem vorsorglichen Schutz des Grundwassers aus verschiedenen Gründen grosses Interesse und grossen Wert beizumessen. Von der horizontalen Erweiterung bestehender Deponien der genannten Typen in die Randgebiete von unterirdischen Gewässern - auch unabhängig ihrer Nutzbarkeit - ist darum abzusehen. Das Verschmutzungsrisiko ist nicht kalkulierbar und kann im ungünstigsten Fall zur Aufgabe einer Fassung führen.

Streichung in Anhang 2 Ziffer 1.1.4 erster Satz

Deponien und Kompartimente der Typen A und B ~~sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen,~~ müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. ...

Begründung: Aus den bereits erwähnten Überlegungen heraus, soll es keine Erweiterungen der Deponien von Typ C, D oder E in die Randgebiete von unterirdischen Gewässern geben.

Anhang 2 Ziffer 1.1.5

Schlussfolgernd aus den genannten Forderungen ist Ziffer 1.1.5 im Anhang 2 **komplett zu streichen**.

Wir danken Ihnen wohlwollend für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Elgin Brunner
Director Transformational Programmes

Lena Bösch
Senior Advisor Gewässerschutzpolitik